

Synopse zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
Teil 1: Grundlegende Bestimmungen		
§ 1 Auftrag des Kirchenkreises	§ 1 - [Der Kirchenkreis]	
<p>(1) ¹ Der Kirchenkreis ist die Gemeinschaft der Kirchengemeinden und der anderen Formen kirchlichen Lebens in seinem Bereich. ² Er nimmt den Auftrag der Kirche in seinem Bereich in eigener Verantwortung wahr. ³ Er wendet sich in Wort und Tat allen Menschen zu und nimmt am gesellschaftlichen und politischen Leben teil.</p> <p>(2) Der Kirchenkreis ermöglicht Erfahrungen von größerer Gemeinschaft und Vielfalt kirchlichen Lebens.</p>	<p>(1) ¹ Der Kirchenkreis ist die Gemeinschaft der Kirchengemeinden und der anderen Formen kirchlichen Lebens in seinem Bereich. ² Er nimmt den Auftrag der Kirche in seinem Bereich in eigener Verantwortung wahr. ³ Er ermöglicht Erfahrungen von größerer Gemeinschaft und Vielfalt kirchlichen Lebens.</p> <p>(2) Jede Kirchengemeinde muss einem Kirchenkreis angehören</p>	<p><i>Formulierung knüpft an Art. 31 KVerf an.</i></p> <p><i>Absatz 1 soll deutlich machen, dass der Kirchenkreis ebenso wie die Kirchengemeinden (Art. 19 Absatz 1 KVerf) und die Landeskirche (Art. 43 Absatz 1 KVerf) eine eigenständige Form kirchlichen Lebens darstellt, die grundsätzlich alle kirchlichen Aufgaben wahrnehmen kann. Ob sich der Kirchenkreis darauf beschränkt, die Arbeit in den Kirchengemeinden und den anderen Formen kirchlichen Lebens zu fördern und zu unterstützen und kirchliche Entwicklungsprozesse (dazu Aktenstück 71A, S. 8) anzustoßen (§ 2 Absatz 1, § 3 Absatz 1-3) oder ob er selbst einzelne Aufgaben wahrnimmt (§ 2 Absatz 2, § 3 Absatz 4), ist nach dem Subsidiaritätsprinzip (§ 2 Absatz 2) zu entscheiden.</i></p> <p><i>Absatz 2 beschreibt mit dem gleichen Wortlaut wie Art. 31 Absatz 1 Satz 3 KVerf das ekklesiologische Profil des Kirchenkreises als erste Gestalt der Gesamtkirche.</i></p>

Synopse zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
		<i>Absatz 2 der bisherigen Fassung überflüssig; bereits in § 4 Absatz 3 KGO geregelt</i>
§ 2 Allgemeine Aufgaben der Kirchenkreise		
<p>(1) ¹ Die Kirchenkreise fördern und unterstützen die Arbeit der Kirchengemeinden und der anderen Formen kirchlichen Lebens und ihre Zusammenarbeit. Sie geben Anstöße für die Entwicklung des kirchlichen Lebens.</p> <p>(2) Die Kirchenkreise nehmen selbst Aufgaben wahr, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung von den einzelnen Kirchengemeinden oder im Rahmen ihrer regionalen Zusammenarbeit nicht hinreichend erfüllt und daher besser in der Gemeinschaft des Kirchenkreises wahrgenommen werden können.</p> <p>(3) ¹ Die Kirchenkreise sorgen für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten zwischen den Kirchengemeinden. ² Sie geben mit ihrer Finanzplanung den Rahmen für die Haushaltsführung und Vermögensverwaltung der Kirchengemeinden und ihrer Verbände vor. ³ Sie entscheiden im Rahmen ihrer Stellenplanung und der landeskirchlichen Planungsvorgaben über die Errichtung, Aufhebung, Ausweitung oder Reduzierung von Pfarrstellen sowie von Stellen für beruflich Mitarbeitende.</p> <p>(4) Die Kirchenkreise nehmen im Rahmen von</p>	§ 3 - [Aufgaben]	<p><i>Absatz 1 bis 5 entsprechen Art. 31 Absatz 1 bis 5 KVerf. Absatz 1 Satz 2 ist mit Rücksicht auf Aktenstück 71A, S. 8 (Förderung von Innovationen durch den Kirchenkreis) ergänzt.</i></p>
	<p>(1) ¹ Der Kirchenkreis fördert und unterstützt die Arbeit der Kirchengemeinden und der anderen Formen kirchlichen Lebens und ihre Zusammenarbeit. ² Er nimmt selbst Aufgaben wahr, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung von den einzelnen Kirchengemeinden oder im Rahmen ihrer regionalen Zusammenarbeit nicht hinreichend erfüllt und daher besser in der Gemeinschaft des Kirchenkreises wahrgenommen werden können.</p> <p>(2) ¹ Der Kirchenkreis sorgt für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten zwischen den Kirchengemeinden. ² Er gibt mit seiner Finanzplanung den Rahmen für ihre Haushaltsführung und Vermögensverwaltung vor. ³ Er entscheidet im Rahmen seiner Stellenplanung und der landeskirchlichen Planungsvorgaben über die Errichtung, Aufhebung, Ausweitung oder Reduzierung von Pfarrstellen sowie von Stellen für beruflich Mitarbeitende.</p> <p>(3) Der Kirchenkreis nimmt nach Maßgabe des VII. Teils Leitungsaufgaben gegenüber den</p>	

Synopsis zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
<p>Artikel 15 der Kirchenverfassung Leitungsaufgaben gegenüber den Kirchengemeinden und ihren Verbänden wahr. (5) Die Kirchenkreise vermitteln Anliegen und Informationen zwischen der Landeskirche und den Kirchengemeinden.</p>	<p>Kirchengemeinden und ihren Verbänden wahr. (4) Der Kirchenkreis vermittelt Anliegen und Informationen zwischen der Landeskirche und den Kirchengemeinden.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 - [Übergemeindliche Aufgaben]</p> <p>Der Kirchenkreis hat nach Maßgabe von § 3 Absatz 1 Satz 2 insbesondere Aufgaben auf den Gebieten der Verkündigung, des Erziehungs- und Bildungswesens, der Diakonie und Mission sowie der ökumenischen Arbeit und der Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen und die dafür notwendigen Einrichtungen zu schaffen.</p>	
§ 3		
<p>Verwaltungs- und Unterstützungsaufgaben</p> <p>(1) Im Rahmen ihrer Aufgabe nach § 2 Absatz 1 begleiten und fördern die Kirchenkreise die Arbeit der Mitarbeitenden, die in den Kirchengemeinden und ihren Verbänden Verwaltungs- und Unterstützungsaufgaben wahrnehmen. Sie sorgen für deren Vernetzung und Qualifizierung. (2) Die Kirchenkreise fördern die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden und ihrer Verbände bei der Wahrnehmung von Verwaltungs- und Unterstützungsaufgaben. (3) Die Kirchenkreise unterstützen die Umsetzung landeskirchlicher Standards für die digitale Kommunikation im Kirchenkreis, in einzelnen Verwaltungsbereichen und bei der Vernetzung</p>		<p><i>Zu den Verwaltungs- und Unterstützungsaufgaben der Kirchenkreise und deren Differenzierung mit Rücksicht auf das Subsidiaritätsprinzip Aktenstück 71A, S. 32ff.</i></p> <p><i>Absatz 3 nimmt außerdem auf die §§ 2 und 4 des Kirchengesetzes über die digitale Kommunikation Bezug.</i></p>

Synopsis zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
<p>zwischen den Kirchengemeinden und ihren Verbänden mit dem zuständigen Kirchenamt. (4) Im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 2 Absatz 2 erfüllen die Kirchenkreise ihre Verwaltungs- und Unterstützungsaufgaben durch die Errichtung eines Kirchenamtes nach § 53.</p>		
<p>§ 4 Konzepte und Ressourcen</p>		
<p>Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 2 Absatz 1 bis 3 und nach § 3 entwickeln die Kirchenkreise inhaltliche Konzepte. Auf deren Grundlage stellen sie die erforderlichen Einrichtungen und Mittel zur Verfügung.</p>		<p><i>Der Bezug auf inhaltliche Konzepte (vgl. Art. 34 Absatz 3 KVerf und § 20 FAG) soll klarstellen, dass der Kirchenkreis sowohl für seine Unterstützungsaufgaben (§ 2 Absatz 1) als auch für seine eigenen Aufgaben (§ 2 Absatz 2) einen konzeptionellen Gestaltungsauftrag hat (vgl. Aktenstück 71A, S. 7f.).</i></p> <p><i>Zusammen mit der Regelung, dass die Errichtung und Veränderung von Einrichtungen des Kirchenkreises immer von der Mehrheit der Mitglieder der Kirchenkreissynode getragen sein muss (§ 11 Abs. 4 Satz 3), sichert die Verpflichtung zur Entwicklung von Konzepten, die nach § 11 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 in der Kirchenkreissynode beraten und beschlossen werden müssen, zugleich das Subsidiaritätsprinzip. Zur Sicherung des Subsidiaritätsprinzips durch Verfahren Aktenstück 71A, S. 9f.</i></p>

Synopsis zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
§ 5 Rechtsstellung der Kirchenkreise		
<p>(1) Kirchenkreise sind Körperschaften des Kirchenrechts. Sie sind nach staatlichem Recht zugleich Körperschaften des öffentlichen Rechts. Als solche handeln sie grundsätzlich öffentlich-rechtlich.</p> <p>(2) Der einzelne Kirchenkreis steht in der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft aller Kirchenkreise und der anderen Formen kirchlichen Lebens innerhalb der Landeskirche. In diesem Rahmen und im Rahmen des geltenden Rechts verwaltet er seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 - [Vermögensverwaltung]</p> <p>¹ In Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere in der Verwaltung seiner Einrichtungen und des kirchlichen Vermögens, ist der Kirchenkreis im Rahmen des geltenden Rechts selbstständig. ² Er kann Kirchensteuern, sonstige Abgaben sowie Umlagen im Rahmen des geltenden Rechts festsetzen und erheben.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 - [Anhörung des Kirchenkreises]</p> <p>Wichtige, den einzelnen Kirchenkreis besonders berührende Maßnahmen sollen nur getroffen werden, nachdem der Kirchenkreissynode, in eiligen Fällen dem Kirchenkreisvorstand, Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben worden ist.</p>	<p><i>Siehe Art. 14 KVerf</i></p> <p><i>§ 5 Satz 2 der bisherigen Fassung bedarf keiner Regelung mehr.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Das grundsätzliche Recht des Kirchenkreises, Kirchensteuern, sonstige Abgaben und Umlagen zu erheben, ist durch Art. 82 Absatz 2 und 3 KVerf gewährleistet. Das Steuererhebungsrecht ruht allerdings nach § 18 der Kirchensteuerordnung.</i> - <i>In Bezug auf die Erhebung von Umlagen enthält bereits § 18 FAG eine Grundlage für die Erhebung der Verwaltungskostenumlage für die Tätigkeiten der Kirchenämter, die nicht unmittelbar aus der Gesamtzuweisung des Kirchenkreises finanziert werden.</i> <p><i>§ 7 a.F. bedarf keiner Regelung in der KKO mehr. Der Anspruch auf rechtliches Gehör in Verwaltungsverfahren ist umfassend gewährleistet durch den Anspruch auf rechtliches Gehör in Art. 79 Absatz 1 KVerf und die Regelungen in § 15 VVZG-EKD</i></p>

Synopse zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
§ 6 Kommunikation und Beteiligung		
<p>(1) Die Kirchenkreise unterrichten die Kirchengemeinden, ihre Verbände und die anderen Formen kirchlichen Leben in ihrem Bereich regelmäßig über die Beratungen der Kirchenkreissynode, über die Vorbereitung wichtiger Beschlüsse der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes und über andere wichtige Angelegenheiten des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis.</p> <p>(2) ¹Die Kirchenkreise beteiligen die Kirchengemeinden und die anderen Formen kirchlichen Lebens in allen wichtigen Fragen, die ihre Angelegenheiten in besonderer Weise betreffen. ²Sie entwickeln dafür geeignete Strukturen und Verfahren. ³Die Grundzüge dieser Strukturen und Verfahren sind in der Hauptsatzung des Kirchenkreises zu regeln.</p>		<p><i>Zu Kommunikation und Beteiligung im Kirchenkreis insgesamt Aktenstück 71, S. 11f.; dort werden Mindeststandards der Kommunikation und Beteiligung benannt, die durch § 6, aber auch durch die ergänzend vorgeschlagenen Änderungen von § 42a KGO umgesetzt werden. Das Nähere müssen je nach den örtlichen Gegebenheiten die Kirchenkreise regeln.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>vgl. Art. 9 Absatz 2 Satz 2 KVerf: Information als notwendige Grundlage von Beteiligung</i> - <i>Aktenstück 71, S. 11f.: nähere Regelungen über die Umsetzung von Absatz 1 in der Hauptsatzung oder im Konzept des Kirchenkreises für das Handlungsfeld Leitung (§ 12 FinanzausgleichsVO)</i> - <i>Absatz 2 als Umsetzung von Art. 16 Satz 2 KVerf für die Ebene des Kirchenkreises</i>
§ 7 Errichtung und Aufhebung	§ 2 - [Neubildung, Veränderung]	
<p>(1) ¹ Kirchenkreise werden auf Antrag oder nach Beteiligung der betroffenen Kirchengemeinden und Kirchenkreise durch das Landeskirchenamt errichtet, aufgehoben, zusammengelegt oder verändert. ² Dabei werden auch die im Rahmen</p>	<p>(1) ¹ Das Landeskirchenamt kann auf Antrag oder von Amts wegen nach Anhörung der betroffenen Kirchenvorstände und Kirchenkreisvorstände Kirchenkreise neu bilden, verändern, aufheben oder vereinigen und regeln.</p>	

Synopse zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
<p>dieser Maßnahmen notwendigen Vermögensauseinandersetzungen einschließlich der Übertragung von Grundstücken und Erbbaurechten geregelt. ³Die entsprechende Urkunde ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.</p> <p>(2)¹ Werden im Rahmen der Vermögensauseinandersetzungen nach Absatz 1 Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, so hat diese Übertragung dingliche Wirkung. ²Sie wird mit Inkrafttreten der Anordnung des Landeskirchenamtes vollzogen. ³Der Zeitpunkt des Inkrafttretens muss aus der Urkunde hervorgehen. ⁴Die betroffenen Grundstücke oder Erbbaurechte sind in der Urkunde mit Grundbuch- und Katasterbezeichnungen anzugeben.</p> <p>(3) Der Antrag oder die Stellungnahme eines Kirchenkreises im Rahmen der Beteiligung nach Absatz 1 bedarf der Zustimmung der Kirchenkreissynode.</p> <p>(4) ¹Gegen eine Entscheidung des Landeskirchenamtes nach Absatz 1 können die Beteiligten Widerspruch einlegen. ²Eine Ablehnung des Widerspruchs bedarf der Zustimmung des Landessynodalausschusses.</p>	<p>²Die entsprechende Urkunde ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.</p> <p>(2) ¹Werden im Rahmen der Vermögensauseinandersetzungen Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, so hat diese Übertragung dingliche Wirkung. ²Sie wird mit Inkrafttreten der Anordnung des Landeskirchenamtes vollzogen. ³Der Zeitpunkt des Inkrafttretens muss aus der Urkunde hervorgehen. ⁴Die betroffenen Grundstücke oder Erbbaurechte sind in der Urkunde mit Grundbuch- und Katasterbezeichnungen anzugeben.</p> <p>(3) Widerspricht ein betroffener Kirchenvorstand oder Kirchenkreisvorstand einer der Anordnungen nach Absatz 1, so bedarf eine Ablehnung des Widerspruchs der Zustimmung des Landessynodalausschusses.</p> <p>(4) Bevor der Kirchenkreisvorstand nach Absatz 1 Stellung nimmt, soll er der Kirchenkreissynode Gelegenheit zur Äußerung geben.</p>	
<p>§ 8 Amtsbereiche in einem Kirchenkreis</p>		
<p>(1) ¹In einem Kirchenkreis können mehrere Amtsbereiche gebildet werden, für die jeweils eine Superintendentin oder ein Superintendent</p>		<p><i>Verfassungsrechtliche Grundlage der Regelung: Art. 32 Absatz 2 KVerf</i></p>

Synopsis zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
<p>zuständig ist. ²Die Superintendentinnen und Superintendents in den Amtsbereichen gehören der Kirchenkreissynode als Mitglied an.</p> <p>(2) ¹Im Stadtkirchenverband Hannover wird zusätzlich die Stelle einer Stadtsuperintendentin oder eines Stadtsuperintendents errichtet, die oder der insbesondere folgende Aufgaben hat:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorsitz im Stadtkirchenvorstand, 2. Leitung des Pfarrkonvents und der Kirchenkreis-Konferenz für den gesamten Stadtkirchenverband Hannover, 3. Vertretung des Stadtkirchenverbandes Hannover in der Öffentlichkeit. <p>²Das Nähere ist in der Hauptsatzung des Stadtkirchenverbandes Hannover zu regeln.</p> <p>(3) ¹Die Superintendentinnen und Superintendents in einem Kirchenkreis mit mehreren Amtsbereichen sind gemeinsam für die Erfüllung der Aufgaben des Superintendentenamtes verantwortlich. ²Ihre einzelnen Aufgaben sollen sowohl ortsbezogene Aufgaben in den Amtsbereichen als auch funktionale Aufgaben für den gesamten Kirchenkreis umfassen. ³Das Nähere ist in der Hauptsatzung des Kirchenkreises und in den Dienstbeschreibungen der Superintendentinnen und Superintendents zu regeln.</p> <p>(4) In der Hauptsatzung des Kirchenkreises sind außerdem insbesondere folgende Fragen zu regeln:</p>		<p><i>Die bisherigen Erprobungsregelungen für die Kirchenkreise Hildesheimer Land-Alfeld und Lüneburg sowie die Sonderregelungen für den Stadtkirchenverband Hannover (§§ 79a, 79b der bisherigen KKO) können in dieser Regelung zusammengefasst werden.</i></p> <p><i>Neben mehreren Superintendenturen in einem Kirchenkreis ist es auch möglich, eine Superintendentur-Pfarrstelle mit einem stellenteilenden Ehepaar zu besetzen; vgl. § 16 Absatz 7 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz. Der Planungsausschuss der Landessynode hat bei der Vorberatung des Gesetzentwurfs angeregt, die Möglichkeit der Stellenteilung im Superintendentenamtsamt ausdrücklich auch für Personen zu eröffnen, die nicht miteinander verheiratet sind.</i></p>

Synopse zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
<p>1. Bildung der Amtsbereiche und Zuordnung der Kirchengemeinden zu den Amtsbereichen, 2. Zuordnung der Superintendentur-Pfarrstellen zum Kirchenkreis, zu einer Kirchengemeinde oder zu einer Gesamtkirchengemeinde, 3. Bildung von Pfarrkonventen und Kirchenkreiskonferenzen in den Amtsbereichen, 4. Mitgliedschaft der Superintendentinnen und Superintendenden sowie Vorsitz im Kirchenkreisvorstand; dabei kann auch bestimmt werden, dass eine oder einer der Superintendentinnen und Superintendenden als Leitende Superintendentin oder Leitender Superintendent ständig den Vorsitz innehat 5. Leitung des Pfarrkonvents und der Kirchenkreiskonferenz, 6. Stellvertretung im Aufsichtsamt und im Vorsitz des Kirchenkreisvorstandes.</p> <p>(5) ¹ Bei der Neuerrichtung oder Zusammenlegung eines Kirchenkreises mit mehreren Amtsbereichen trifft das Landeskirchenamt in der entsprechenden Urkunde vorläufige Regelungen zu den Fragen, die nach den Absätzen 3 und 4 in der Hauptsatzung des Kirchenkreises zu regeln sind. ² Diese bleiben in Kraft, bis der Kirchenkreis eine eigene Hauptsatzung beschlossen hat.</p> <p>(5) Bei Unklarheiten über ihre Zuständigkeit sollen die Superintendentinnen und Superintendenden im Kirchenkreis eine Verständigung herbeiführen.</p>		

Synopse zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
Wenn dies nicht gelingt, entscheidet der Kirchenkreisvorstand, wer zuständig ist.		
§ 9 Kirchenkreispfarramt		
<p>(1) ¹Mit Zustimmung der beteiligten Kirchengemeinden kann der Kirchenkreis durch Beschluss der Kirchenkreissynode ein Kirchenkreispfarramt errichten und die Pfarrstellen in den beteiligten Kirchengemeinden dem Kirchenkreis zuordnen. ²Dem Beschluss der Kirchenkreissynode muss die Mehrheit ihrer Mitglieder zustimmen.</p> <p>(2) ¹Den Pfarrstellen des Kirchenkreispfarramtes sind feste Pfarrbezirke für den ortsbezogenen pfarramtlichen Dienst zuzuordnen. ²Zu einem Pfarrbezirk können mehrere Kirchengemeinden gehören. ³Bestehende Formen der regionalen Zusammenarbeit sind zu berücksichtigen. ⁴Mit dem ortsbezogenen Dienst ist ein funktionaler Dienst in einem anderen Pfarrbezirk, im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit oder auf der Ebene des Kirchenkreises verbunden.</p> <p>(3) ¹Bei der Besetzung einer Pfarrstelle des Kirchenkreispfarramtes nimmt der Kirchenkreisvorstand alle Rechte der Kirchenvorstände wahr, deren Kirchengemeinden ganz oder teilweise zum Pfarrbezirk der zu besetzenden Pfarrstelle gehören. ²Wenn der Kirchenkreisvorstand eine Pfarrstelle durch Wahl besetzt oder die Vokation bei einer Ernennung</p>		<p><i>Auf Grund der positiven Erfahrungen mit der Erprobung eines Kirchenkreispfarramtes im Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg, deren Verlängerung die Kirchenkreissynode mittlerweile beantragt hat, soll das Kirchenkreispfarramt als reguläre Option für die Organisation des pfarramtlichen Dienstes in der KKO verankert werden. Vgl. Aktenstück 71A, S. 8f. – Im Einzelnen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Der Wortlaut des Satzes 1 macht deutlich, dass sich nicht alle Kirchengemeinden eines Kirchenkreises an einem Kirchenkreispfarramt beteiligen müssen.</i> – <i>Das Verhältnis zwischen ortsbezogenem und funktionalem Dienst kann je nach den örtlichen Verhältnissen unterschiedlich gestaltet werden; es ist in den Dienstbeschreibungen der beteiligten Pastor*innen näher zu bestimmen.</i> – <i>Weitere Regelungen zum Besetzungsverfahren, auch zur Mitwirkung von Patronaten, enthält das Pfarrstellenbesetzungsgesetz.</i>

Synopse zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
<p>Angelegenheiten des kirchlichen und öffentlichen Lebens. ² Sie nimmt Berichte ihrer Ausschüsse, des Kirchenkreisvorstandes, der Superintendentin oder des Superintendenten und eines diakonischen Rechtsträgers entgegen, dem der Kirchenkreis nach den Bestimmungen des Diakoniegesetzes die Wahrnehmung diakonischer Aufgaben des Kirchenkreises übertragen hat.</p> <p>(3) ¹ Die Kirchenkreissynode wählt die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes sowie die Inhaberinnen und Inhaber einer Superintendentur-Pfarrstelle. ² Sie wirkt an der Bildung der Landessynode mit.</p> <p>(4) ¹ Die Kirchenkreissynode entscheidet über die Grundsätze der Arbeit des Kirchenkreises. ² Sie beschließt im Rahmen des geltenden Rechts insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Satzungen des Kirchenkreises, 2. Konzepte und Pläne zur Gestaltung der kirchlichen Arbeit sowie der Stellenplanung, des Gebäudemanagements und der allgemeinen Finanzplanung im Kirchenkreis, 3. Abgaben und Umlagen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis sowie die Aufnahme von Darlehen für den Kirchenkreis, soweit diese nicht aus den ordentlichen Einnahmen des laufenden und des nächsten Rechnungsjahres getilgt werden können, 4. die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Einrichtungen des Kirchenkreises, 	<p>(2) ¹ Die Kirchenkreissynode berät über Angelegenheiten des kirchlichen und öffentlichen Lebens und nimmt Berichte ihrer Ausschüsse, des Kirchenkreisvorstandes und der Superintendentin oder des Superintendenten entgegen. ² Sie wählt die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes und die Superintendentin oder den Superintendenten und wirkt an der Bildung der Landessynode mit.</p> <p>(3) ¹ Die Kirchenkreissynode entscheidet über die Grundsätze der Arbeit des Kirchenkreises. ² Sie beschließt im Rahmen des geltenden Rechts insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Satzungen des Kirchenkreises, 2. Konzepte und Pläne zur Gestaltung der kirchlichen Arbeit sowie der Stellenplanung, des Gebäudemanagements und der allgemeinen Finanzplanung im Kirchenkreis, 3. Abgaben und Umlagen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis sowie die Aufnahme von Darlehen für den Kirchenkreis, soweit diese nicht aus den ordentlichen Einnahmen des laufenden und des nächsten Rechnungsjahres getilgt werden können, 4. die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Einrichtungen des Kirchenkreises, 5. den Haushaltsplan und den 	

Synopse zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
<p>5. den Haushaltsplan und den Jahresabschluss des Kirchenkreises sowie die Entlastung des Kirchenkreisvorstandes,</p> <p>6. Anträge und Vorlagen sowie Anträge an die Landessynode und andere Stellen,</p> <p>7. die Besetzung der Organe eines Kirchenkreisverbandes, an dem der Kirchenkreis beteiligt ist,</p> <p>8. die Errichtung eines Kirchenamtes.</p> <p>³ Einer Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Einrichtungen des Kirchenkreises muss die die Kirchenkreissynode mit der Mehrheit ihrer Mitglieder zustimmen.</p> <p>(5) Die Kirchenkreissynode wählt die Mitglieder ihres Präsidiums und gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>(6) Die Kirchenkreissynode wirkt an Stellungnahmen des Kirchenkreises nach Artikel 72 Absatz 1 Satz 2 der Kirchenverfassung mit.</p>	<p>Jahresabschluss des Kirchenkreises sowie die Entlastung des Kirchenkreisvorstandes,</p> <p>6. Anträge und Vorlagen sowie Anträge an die Landessynode und andere Stellen,</p> <p>7. die Besetzung der Organe eines Kirchenkreisverbandes, an dem der Kirchenkreis beteiligt ist,</p> <p>8. die Errichtung eines Kirchenamtes.</p> <p>(4) Die Kirchenkreissynode wählt die Mitglieder ihres Vorstandes und gibt sich für die Dauer ihrer Amtszeit eine Geschäftsordnung.</p> <p>(5) Die Kirchenkreissynode wirkt an Stellungnahmen des Kirchenkreises nach Artikel 72 Absatz 1 Satz 2 der Kirchenverfassung mit.</p> <p>(6) Die Kirchenkreissynode kann eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Arbeit der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählen.</p>	<p><i>Absatz 4 Satz 2 als Sicherung des Subsidiaritätsprinzips; vgl. Aktenstück 71A, S. 9f.</i></p> <p><i>Zu Absatz 5 Aktenstück 71A, S. 50: Eine Geschäftsordnung ist verpflichtend vorzusehen.</i></p> <p><i>Aktenstück 71A, S. 19: Die Option, eine*n Beauftragte*n für die Arbeit der ehrenamtlich Mitarbeitenden zu wählen, hat sich nicht bewährt und soll aufgegeben werden. Die Gewährleistung verlässlicher Rahmenbedingungen für die ehrenamtliche Mitarbeit muss in dem geplanten Ehrenamtsgesetz insgesamt neu bedacht werden.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Mitglieder der Kirchenkreissynode</p>		
<p>(1) ¹ Die Kirchenkreissynode soll in ihrer Zusammensetzung die Vielfalt der</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Zusammensetzung der</p>	<p>– <i>Absatz 1 Satz 1: Bewusste Verstärkung des Sozialraumbezugs der Arbeit in der</i></p>

Synopse zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
<p>Lebensverhältnisse und der Kirchengemeinden sowie der anderen Formen des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis widerspiegeln. ²Ihre Mitglieder sollen bereit sein, als Mitglied der Kirchenkreissynode im Hören auf Gottes Wort und in der Bindung an das kirchliche Recht an der Erfüllung des Auftrages der Kirche mitzuwirken.</p> <p>(2) Der Kirchenkreissynode gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ordinierte und nichtordinierte Mitglieder, die von den Kirchengemeinden gewählt werden, 2. Mitglieder, die vom Kirchenkreisvorstand berufen werden, 3. die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes. <p>(3) Mitglieder der Landessynode sind Mitglied der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises, in dem sie nach den Bestimmungen des Landessynodalgesetzes zur Landessynode wählbar sind.</p> <p>(4) ¹Für jedes Mitglied nach Absatz 2 Nummern 1 und 2 ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen oder zu berufen, das im Falle der Verhinderung an die Stelle des Mitgliedes tritt. ²Für stellvertretende Mitglieder gelten die Bestimmungen der Absätze 5, 6 und 8 Satz 1 sowie der §§ 13 bis 15 und 18 bis 19 entsprechend. ³Wer ordiniert ist, kann nicht stellvertretendes Mitglied für ein nichtordiniertes Mitglied sein.</p> <p>(5) Mitglied der Kirchenkreissynode nach Absatz 2 kann nur sein, wer in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises das aktive Wahlrecht zum</p>	<p style="text-align: center;">Kirchenkreissynoden</p> <p>(1) ¹Die Kirchenkreissynoden werden jeweils innerhalb von sechs Monaten nach der Neubildung der Kirchenvorstände gebildet. ²Dazu unterteilt die Kirchenkreissynode auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes den Kirchenkreis in Wahlbezirke.</p> <p>(2) Der Kirchenkreissynode gehören an</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von den Kirchenvorständen in den Wahlbezirken gewählte nichtordinierte und ordinierte Gemeindeglieder (§ 8a), 2. vom Kirchenkreisvorstand berufene Gemeindeglieder (§ 8b), 3. die Superintendentin oder der Superintendent, <p>die einer Kirchengemeinde im Kirchenkreis angehörenden Mitglieder der Landessynode.</p> <p style="text-align: center;">§ 28 Absatz 3 Wahl der Mitglieder (des KKV)</p> <p>(3) ¹Ein gewähltes Mitglied des Kirchenkreisvorstandes, das nicht der Kirchenkreissynode angehört, ist für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Kirchenkreisvorstand auch Mitglied der Kirchenkreissynode. ²§ 8a Absatz 7 ist zu beachten. ³Erforderlichenfalls verpflichtet der oder die Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes dieses Mitglied entsprechend § 12.</p>	<p><i>Kirchenkreissynode und der Vielfalt von Formen kirchlichen Lebens im Kirchenkreis.</i></p> <p>– <i>§ 12 Absatz 1 Satz 2 eingefügt in Anlehnung an § 5 Absatz 1 des Vorentwurfs für ein neues Kirchenvorstandsbildungsgesetz (Aktenstück Nr. 16 der 26. Landessynode; vgl. außerdem die Aussagen von Art. 6 Abs. 2 KVerf zur Einheit von geistlicher und rechtlicher Leitung in der Kirche).</i></p> <p><i>Vgl. § 5 Absatz 4 Landessynodalgesetz:</i></p> <p>– <i>Ehrenamtliche sind wählbar in dem Kirchenkreis, in dem sie ihren Wohnsitz haben</i></p> <p>– <i>Ordinierte sind wählbar in dem Kirchenkreis, in dem sie eine Stelle oder einen Auftrag im Sinne des Pfarrdienstrechtes innehaben oder vor</i></p>

Synopsis zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
<p>Kirchenvorstand besitzt oder im Fall einer Berufung nach § 14 Absatz 2 Nummer 2 zur Wahl der Mitarbeitervertretung im Kirchenkreis berechtigt ist.</p> <p>(6) Mitglied der Kirchenkreissynode kann nicht sein, wer</p> <p>1. in öffentlichen Äußerungen Auffassungen vertritt, die im Widerspruch zum Auftrag der Kirche oder zu den Grundsätzen ihrer Ordnung stehen, wie sie in der Verfassung der Landeskirche beschrieben werden, oder</p> <p>2. aktiv eine Vereinigung unterstützt, die derartige Ziele verfolgt.</p> <p>(7) Der Kirchenkreissynode dürfen nicht mehrheitlich Mitglieder angehören, die ordiniert sind oder die in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zum Kirchenkreis oder zu einer Körperschaft im Bereich des Kirchenkreises stehen.</p> <p>(8) ¹ Scheidet ein Mitglied aus der Kirchenkreissynode aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Nachfolge zu wählen oder zu berufen. ² Ein ausgeschiedenes Mitglied wird bis zur Wahl oder Berufung der Nachfolge durch das stellvertretende Mitglied vertreten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 c – Weitere Mitglieder der Kirchenkreissynode</p> <p>Neben denjenigen Mitgliedern der Landessynode, die einer Kirchengemeinde im Kirchenkreis angehören, gehören auch diejenigen der Kirchenkreissynode an, die als Synodale nach § 5 Absatz 5 des Landessynodalgesetzes gewählt worden sind und die entweder zu dem Pfarrkonvent des Kirchenkreises gehören oder im Dienst einer kirchlichen Körperschaft (Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenverfassung) innerhalb des Kirchenkreises stehen.</p>	<p><i>ihrem Ruhestand innehatten,</i></p> <p>– <i>beruflich Mitarbeitende sind wählbar in dem Kirchenkreis, in dem sie im Dienst einer kirchlichen Körperschaft stehen oder vor ihrem Ruhestand standen</i></p> <p><u>Absatz 6:</u> <i>Voraussetzungen der Mitgliedschaft erweitert in Anlehnung an § 5 Absatz 2 des Entwurfs für ein neues Kirchenvorstandsbildungsgesetz (Aktenstück Nr. 16 der 26. Landessynode).</i></p>
§ 13 Gewählte Mitglieder	§ 8a Wahl	
<p>(1) ¹ Die von den Kirchengemeinden zu wählenden Mitglieder werden in Wahlbezirken gewählt, die aus einer oder mehreren Kirchengemeinden</p>	<p>(1) Die Kirchenkreissynode legt spätestens 6 Monate vor dem Ende ihrer Amtszeit die Wahlbezirke fest und bestimmt, wie viele</p>	<p><u>Absatz 2:</u> – <i>Zur Bildung fester Quoten für Männer und Frauen sowie für Personen</i></p>

Synopse zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
<p>bestehen. ² Bei der Bildung sollen bestehende Formen der regionalen Zusammenarbeit, berücksichtigt werden. ³ Die Wahlbezirke müssen so groß sein, dass in ihnen mindestens zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder gewählt werden können.</p> <p>(2) Unter den in einem Wahlbezirk für die Wahl vorgeschlagenen Personen sollen sich jeweils mindestens zu 40 % Frauen, zu 40 % Männer und zu 20 % Personen befinden, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn die Amtszeit der zu bildenden Kirchenkreissynode beginnt. Wahlbezirke, in denen weniger als fünf Personen zu wählen sind, sind für die Berechnung dieser Anteile so zusammenzufassen, dass mindestens eine Person unter 27 Jahren gewählt werden kann.</p> <p>(3) Das Nähere zur Bildung der Wahlbezirke und zu ihrer Zusammenfassung für die Berechnung der Anteile nach Absatz 2 ist in der Hauptsatzung des Kirchenkreises zu regeln.</p> <p>(4) ¹ Im gesamten Kirchenkreis sind mindestens 25 und höchstens 63 Mitglieder und ebenso viele stellvertretende Mitglieder zu wählen; die Zahl ist in der Hauptsatzung des Kirchenkreises festzusetzen. ² Die Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu Wählenden richtet sich nach der Zahl der Kirchenmitglieder im Wahlbezirk. Diese ist vom Kirchenkreisvorstand nach dem Stand</p>	<p>Mitglieder nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 im Kirchenkreis zu wählen sind.</p> <p>(2) ¹ Ein Wahlbezirk besteht aus einer oder aus mehreren Kirchengemeinden. ² Jede Kirchengemeinde ist einem Wahlbezirk zuzuordnen. ³ Dabei sind bestehende Formen der regionalen Zusammenarbeit, insbesondere Gesamtkirchengemeinden, zu berücksichtigen. ⁴ Die Wahlbezirke sind so zu bilden, dass in ihnen mindestens zwei Mitglieder zu wählen sind.</p> <p>(3) ¹ Im gesamten Kirchenkreis sind nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 mindestens 25 und höchstens 63 Mitglieder zu wählen. ² Die Anzahl der in einem Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder der Kirchenkreissynode (Sitze im Wahlbezirk) richtet sich nach der Zahl der Kirchenglieder im Wahlbezirk, die vom Kirchenkreisvorstand anhand der von den Kirchenkreisämtern zu führenden Gemeindegliederverzeichnisse jeweils nach dem Stand vom 30. Juni des Jahres vor der Neubildung der Kirchenvorstände festgestellt wird.</p> <p>(4) ¹ Bei der Verteilung der Zahl der zu Wählenden auf die Wahlbezirke wird die Zahl der Kirchenglieder im Wahlbezirk mit der Gesamtzahl der nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 zu Wählenden vervielfacht und durch die Zahl der Kirchenglieder im Kirchenkreis geteilt. ² Jeder Wahlbezirk erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. ³ Die weiteren</p>	<p><i>unterhalb eines Höchstalters Aktenstück 71A, S. 20 und Aktenstück 71B, S. 2ff.</i></p> <p>– <i>Das Höchstalter von 27 Jahren entspricht der Regelung von Art. 35 Absatz 1 Nr. 2 KVerf für die Berufungen und der allgemeinen Altersgrenze für Gremien nach der Ordnung für die Evangelische Jugend.</i></p> <p><u>Absatz 3:</u> <i>Die Regelung der Wahlbezirke in der Hauptsatzung macht es künftig entbehrlich, alle 6 Jahre darüber zu entscheiden.</i></p>

Synopsis zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen																																										
<p>vom 31. März des Jahres vor der Neubildung der Kirchenkreissynode festzustellen.</p> <p>(5) ¹ Bei der Verteilung der Zahl der zu Wählenden auf die Wahlbezirke wird die Zahl der Kirchenmitglieder im Wahlbezirk mit der Gesamtzahl zu Wählenden vervielfacht und durch die Zahl der Kirchenmitglieder im Kirchenkreis geteilt. ² Jeder Wahlbezirk erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. ³ Die weiteren noch zu verteilenden Sitze werden den Wahlbezirken in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zugeteilt. ⁴ Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.</p> <p>(6) Die Verteilung der Sitze im Wahlbezirk auf die ordinierten und die nichtordinierten Mitglieder richtet sich nach der folgenden Tabelle:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-bottom: 10px;"> <thead> <tr> <th style="width: 33%;">Sitze im Wahlbezirk</th> <th style="width: 33%;">davon Ordinierte</th> <th style="width: 33%;">davon Nichtordinierte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>2-5</td><td>1</td><td>1-4</td></tr> <tr><td>6-8</td><td>2</td><td>4-6</td></tr> <tr><td>9-12</td><td>3</td><td>6-9</td></tr> <tr><td>13-15</td><td>4</td><td>9-11</td></tr> <tr><td>16-19</td><td>5</td><td>11-14</td></tr> <tr><td>20-22</td><td>6</td><td>14-16</td></tr> </tbody> </table> <p>(7) ¹ Die Wahlen zur Kirchenkreissynode sind spätestens sechs Wochen vor der Neubildung in einer gemeinsamen Sitzung der Kirchenvorstände im Wahlbezirk durchzuführen. ² Die oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode oder ein von</p>	Sitze im Wahlbezirk	davon Ordinierte	davon Nichtordinierte	2-5	1	1-4	6-8	2	4-6	9-12	3	6-9	13-15	4	9-11	16-19	5	11-14	20-22	6	14-16	<p>noch zu verteilenden Sitze sind den Wahlbezirken in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. ⁴ Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von dem oder der Vorsitzenden der Kirchenkreissynode zu ziehende Los.</p> <p>(5) Die Verteilung der Zahl der Sitze im Wahlbezirk auf die Ordinierten und die Nichtordinierten richtet sich nach der folgenden Tabelle:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-bottom: 10px;"> <thead> <tr> <th style="width: 33%;">Sitze im Wahlbezirk</th> <th style="width: 33%;">davon Ordinierte</th> <th style="width: 33%;">davon Nichtordinierte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>2-5</td><td>1</td><td>1-4</td></tr> <tr><td>6-8</td><td>2</td><td>4-6</td></tr> <tr><td>9-12</td><td>3</td><td>6-9</td></tr> <tr><td>13-15</td><td>4</td><td>9-11</td></tr> <tr><td>16-19</td><td>5</td><td>11-14</td></tr> <tr><td>20-22</td><td>6</td><td>14-16</td></tr> </tbody> </table> <p>(6) ¹ Für jedes der Mitglieder nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 und § 8 Absatz 2 Satz 2 ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle tritt. ² Wer ordiniert ist, kann nicht stellvertretendes Mitglied für ein nichtordiniertes Mitglied sein.</p> <p>(7) Als Mitglied und als stellvertretendes Mitglied der Kirchenkreissynode kann nur gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und in einer Kirchengemeinde des</p>	Sitze im Wahlbezirk	davon Ordinierte	davon Nichtordinierte	2-5	1	1-4	6-8	2	4-6	9-12	3	6-9	13-15	4	9-11	16-19	5	11-14	20-22	6	14-16	
Sitze im Wahlbezirk	davon Ordinierte	davon Nichtordinierte																																										
2-5	1	1-4																																										
6-8	2	4-6																																										
9-12	3	6-9																																										
13-15	4	9-11																																										
16-19	5	11-14																																										
20-22	6	14-16																																										
Sitze im Wahlbezirk	davon Ordinierte	davon Nichtordinierte																																										
2-5	1	1-4																																										
6-8	2	4-6																																										
9-12	3	6-9																																										
13-15	4	9-11																																										
16-19	5	11-14																																										
20-22	6	14-16																																										

Synopse zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
<p>ihr oder ihm beauftragtes Mitglied der Kirchenkreissynode lädt zu der Wahlsitzung ein und leitet sie. ³Die Wahl ist geheim und in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über die Wahl zur Landessynode durchzuführen. ⁴Anstelle einer Wahl nach Satz 1 kann die Wahl auch durch übereinstimmende Beschlüsse der Kirchenvorstände im Wahlbezirk erfolgen.</p> <p>(8) ¹ Wenn eine Nachwahl zur Kirchenkreissynode erforderlich wird, setzt die oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode den Kirchenvorständen im Wahlbezirk zunächst eine Frist, innerhalb derer sie übereinstimmende Beschlüsse nach Absatz 7 Satz 4 fassen können. ² Kommen diese Beschlüsse innerhalb der gesetzten Frist nicht zustande, ist eine Wahlversammlung nach Absatz 7 Satz 2 durchzuführen.</p> <p>(9) Können in einem Wahlbezirk nicht so viele ordinierte Mitglieder gewählt oder nachgewählt werden, wie es in Absatz 6 vorgegeben ist, so tritt stattdessen das stellvertretende Mitglied in die Kirchenkreissynode ein, bis der Sitz mit einem ordinierten Mitglied besetzt werden kann.</p>	<p>Kirchenkreises zur Ausübung des Wahlrechts nach dem Gesetz über die Bildung der Kirchenvorstände berechtigt ist.</p> <p>(8) ¹ Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden spätestens sechs Wochen vor der Neubildung der Kirchenkreissynode in einer gemeinsamen Sitzung der Kirchenvorstände im Wahlbezirk gewählt. ² Die oder der Vorsitzende der Kirchenkreissynode oder ein von ihm oder ihr beauftragtes Mitglied der Kirchenkreissynode lädt zu der Sitzung ein und leitet sie. ³ Die Wahl ist geheim und in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über die Wahl zur Landessynode durchzuführen. ⁴ Anstelle einer Wahl nach Satz 1 kann die Wahl auch durch übereinstimmende Beschlüsse der Kirchenvorstände im Wahlbezirk erfolgen.</p> <p>(9) Können in einem Wahlbezirk nicht so viele Ordinierte gewählt werden, wie es in Spalte 2 der Tabelle in Absatz 5 vorgegeben ist, so tritt das nach Absatz 6 gewählte stellvertretende Mitglied stattdessen in die Kirchenkreissynode ein, bis der Sitz mit einem ordinierten Mitglied besetzt werden kann.</p> <p>(10) Sind das in die Kirchenkreissynode gewählte Mitglied oder das stellvertretende Mitglied ausgeschieden, so regelt sich die Nachfolge nach Absatz 8.</p>	

Synopse zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
§ 14 Berufene Mitglieder		
<p>(1) Die Zahl der berufenen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder darf jeweils nicht mehr als ein Drittel der Zahl der nach § 13 zu wählenden Mitglieder betragen.</p> <p>(2) Der Kirchenkreisvorstand soll bei den Berufungen insbesondere die Vielfalt der Formen des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis einschließlich der im Kirchenkreis gelegenen diakonischen und anderen Einrichtungen berücksichtigen, die der Landeskirche nach Artikel 18 der Kirchenverfassung zugeordnet sind.</p> <p>(3) Der Kirchenkreisvorstand hat außerdem folgende Vorgaben zu berücksichtigen:</p> <p>1. Es sind mindestens zwei Mitglieder zu berufen, die zum Zeitpunkt der Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und durch ein in der Hauptsatzung des Kirchenkreises zu bestimmendes Gremium der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis vorgeschlagen werden sollen.</p> <p>2. Zwei der zu berufenden Mitglieder soll die Mitarbeitervertretung des Kirchenkreises aus dem Kreis der zur Wahl der Mitarbeitervertretung berechtigten beruflich Mitarbeitenden im Kirchenkreis vorschlagen.</p> <p>(3) Die Zahl der nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Personen erhöht sich auf drei, wenn nach der Hauptsatzung des Kirchenkreises</p>	<p>(1) ¹ Der Kirchenkreisvorstand beruft bis zu zehn Gemeindeglieder. ² Die Zahl der Berufenen darf nicht mehr als ein Fünftel der Zahl der zu Wählenden betragen. ³ Der Kirchenkreisvorstand kann für jedes von ihm berufene Mitglied ein stellvertretendes Mitglied bestimmen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle tritt; für die zu Berufenden nach Absatz 2 und 3 ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestimmen.</p> <p>(2) ¹ Von den vom Kirchenkreisvorstand zu Berufenden soll die Mitarbeiterversammlung nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz zwei Mitglieder aus ihrer Mitte bestimmen. ² Beträgt die Zahl der nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 zu Wählenden mehr als 39, so soll die Mitarbeiterversammlung drei Mitglieder aus ihrer Mitte bestimmen. ³ Finden Teilversammlungen nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz statt, so regelt die Mitarbeitervertretung, wie diese die zwei oder drei Personen nach Satz 1 und 2 bestimmen. ⁴ Bestehen im Kirchenkreis mehrere Mitarbeitervertretungen, so regelt die Gesamtmitarbeitervertretung, wie die Mitarbeiterversammlungen die zwei oder drei Personen nach Satz 1 und 2 bestimmen. ⁵ Besteht keine Gesamtmitarbeitervertretung, so treffen die Mitarbeitervertretungen im</p>	<p><i>Erweiterung der möglichen Zahl von Berufungen, damit neben den durch die Wahl nach § 13 berücksichtigten Vertreter*innen von Kirchengemeinden auch die übrigen Formen des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis angemessen berücksichtigt werden können. Damit kann besser gewährleistet werden, dass die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode tatsächlich der allgemeinen Vorgabe des § 12 Absatz 1 entspricht, dass die Kirchenkreissynode die Vielfalt der Lebensverhältnisse und der Kirchengemeinden sowie der anderen Formen des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis widerspiegeln soll.</i></p> <p><i>Die Erweiterung der Zahl von Berufungen auf bis zu einem Drittel der Gewählten entspricht der Regelung in § 36 Absatz 3 des Leitungs- und Wahlgesetzes der Evangelischen Landeskirche in Baden.</i></p>

Synopse zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
mehr als 39 Mitglieder in die Kirchenkreissynode zu wählen sind.	Kirchenkreis in gemeinsamer Sitzung eine Regelung nach Satz 4. (3) Wenn keine der Beauftragten für Frauenarbeit im Kirchenkreis Mitglied der Kirchenkreissynode ist, hat der Kirchenkreisvorstand eine von ihnen im Rahmen des Absatzes 1 zu berufen. (4) § 8 a Absatz 7 gilt entsprechend.	<i>Aktenstück 71A, S. 20: Berufung einer Beauftragten für die Frauenarbeit nicht mehr zeitgemäß. Außerdem gegenstandslos durch die Vorgabe von § 13 Absatz 2 n.F., dass in den Wahlbezirken zu mindestens 40 % Frauen für die Wahl vorzuschlagen sind.</i>
§ 15 Bildung der Kirchenkreissynode	§ 9 Bereitschaftserklärung	
<p>(1) Die Kirchenkreissynode wird alle sechs Jahre neu gebildet. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Januar des auf die Bildung der Kirchenvorstände folgenden Jahres.</p> <p>(2) Eine Wahl oder Berufung in die Kirchenkreissynode wird nur wirksam, wenn die gewählte oder berufene Person sich innerhalb einer vorgegebenen Frist gegenüber dem Kirchenkreisvorstand bereiterklärt, das Gelöbnis nach § 17 Absatz 1 abzulegen.</p> <p>(3) ¹Der Kirchenkreisvorstand prüft die Ordnungsmäßigkeit der Wahl nach § 13. ²Ergibt sich, dass ein gewähltes Mitglied nicht wählbar war oder dass das Wahlverfahren Mängel aufweist, die geeignet waren, das Wahlergebnis zu beeinflussen, so ordnet der Kirchenkreisvorstand die Wiederholung der Wahl innerhalb einer vorzulegenden Frist an.</p> <p>(4) ¹Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes können das gewählte</p>	<p>¹Die gewählten und berufenen Mitglieder der Kirchenkreissynode, die nicht einem Kirchenvorstand angehören, sind von dem Kirchenkreisvorstand schriftlich zu befragen, ob sie bereit sind, sich auf ihr Amt nach Maßgabe des § 12 zu verpflichten. ²Falls die Erklärung innerhalb einer angemessenen, vom Kirchenkreisvorstand bestimmten Frist nicht eingeht, gilt die Wahl oder Berufung als abgelehnt</p>	<p><i>Das Amt als Mitglied der Kirchenkreissynode hat eine eigenständige, den Interessen des gesamten Kirchenkreises verpflichtete Bedeutung. Daher kann sie nicht mehr wie in § 9 a.F. als Anhängsel des Amtes als Mitglied eines Kirchenvorstandes behandelt werden. Siehe auch die Erläuterungen zu § 17.</i></p>

Synopse zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
Mitglied und der Kirchenvorstand innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde bei dem Landeskirchenamt einlegen. ² Die Entscheidung des Landeskirchenamtes unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.		
§ 16 Erste Tagung der Kirchenkreissynode		
¹ Eine neu gebildete Kirchenkreissynode tritt innerhalb von drei Monaten nach Beginn ihrer Amtszeit zu ihrer ersten Tagung zusammen. ² Diese Tagung wird durch die Superintendentin oder den Superintendenten eröffnet und bis zum Abschluss der Wahl der oder des Vorsitzenden der Kirchenkreissynode geleitet. ³ Die oder der Vorsitzende leitet die Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes.		
§ 17 Gelöbnis der Mitglieder		
(1) ¹ Zu Beginn der ersten Tagung legen die Mitglieder der neu gebildeten Kirchenkreissynode gegenüber der Superintendentin oder dem Superintendenten folgendes Gelöbnis ab: „Ich gelobe vor Gott und dieser christlichen Gemeinde, dass ich als Mitglied der Kirchenkreissynode in Bindung an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche danach trachten will, dass die Kirche in Einigkeit des Glaubens und in Gemeinschaft der Liebe wachse zu dem hin, der das Haupt ist, Christus.“	(1) Die gewählten und berufenen Mitglieder der Kirchenkreissynode, die nicht einem Kirchenvorstand angehören, werden verpflichtet, ihr Amt in Bindung an das Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, und nach dem in der Landeskirche geltenden Recht zu führen. (2) ¹ Die Verpflichtung geschieht bei der ersten Tagung der Kirchenkreissynode durch den Superintendenten oder die Superintendentin. ² Der oder die Vorsitzende der	<i>Es entspricht der Stellung des Kirchenkreises als eigenständige Form kirchlichen Lebens, dass alle Mitglieder der Kirchenkreissynode ein eigenes Gelöbnis ablegen. Denn sie haben ein eigenständiges kirchenleitendes Amt inne, das nicht nur Annex eines Amtes im Kirchenvorstand ist. Siehe auch die Erläuterungen zu § 15.</i> <i>Der Text des Gelöbnisses entspricht neuen Fassung des Gelöbnisses der Mitglieder der</i>

Synopse zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
<p>² Sie bekräftigen dieses Gelöbnis mit den Worten: „Ich gelobe es vor Gott.“</p> <p>(2) Wer bei der ersten Tagung nicht anwesend war oder später Mitglied der Kirchenkreissynode wird, legt das Gelöbnis gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Kirchenkreissynode ab.</p>	<p>Kirchenkreissynode verpflichtet die später eintretenden Mitglieder.</p>	<p><i>Landessynode nach § 1 der Geschäftsordnung vom 02. Juni 2021.</i></p>
<p>§ 18 Rechtsstellung der Mitglieder</p>		
<p>(1) ¹ Die Mitglieder der Kirchenkreissynode sind ehrenamtlich tätig. ² Das gilt auch dann, wenn sie dieses Amt als Teil ihrer gesamtkirchlichen Aufgaben im Rahmen eines Pfarrdienstverhältnisses wahrnehmen oder wenn sie in einem anderen kirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen. ³ Sie haben im Rahmen der allgemeinen landeskirchlichen Bestimmungen für ehrenamtlich Mitarbeitende Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen.</p> <p>(2) ¹ Mitglieder der Kirchenkreissynode, die ihre Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, sind dem Kirchenkreis zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. ² Wenn der Schaden durch eine Versicherung zugunsten des Kirchenkreises abgedeckt wird, beschränkt sich die Haftung auf eine von der Versicherung geforderte Selbstbeteiligung.</p> <p>(3) ¹ Über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt geworden sind und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, haben die</p>	<p>§ 13 Absatz 1 – Amtspflicht und Amtszeit</p> <p>(1) ¹ Die Mitglieder der Kirchenkreissynode stehen in einem kirchlichen Ehrenamt, das unentgeltlich zu versehen ist. ² Sie nehmen die ihnen nach kirchlicher Ordnung übertragenen Aufgaben wahr.</p> <p>(2) Über alle Angelegenheiten, die den Mitgliedern der Kirchenkreissynode in Ausübung ihres Amtes bekannt geworden sind und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, haben sie Amtsverschwiegenheit zu wahren.</p> <p>(3) ¹ Die Amtszeit der Kirchenkreissynode beginnt jeweils am 1. Januar des auf die Bildung der Kirchenvorstände folgenden Jahres. ² Sie beträgt sechs Jahre, und zwar auch für solche Mitglieder nach § 8 Absatz 2, die bei der Neubildung der Kirchenvorstände nicht wieder in diese Funktion gewählt worden sind. ³ Auch diese bleiben bis zum Ende der Amtszeit der Kirchenkreissynode dessen Mitglieder.</p>	<p><u>Zu Absatz 1 Satz 2 Aktenstück 71A, S. 21f.:</u></p> <p><i>Alle Mitglieder der Kirchenkreissynode sollen in ihrem persönlichen Status gleichbehandelt werden, unabhängig davon, ob sie aus einer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit heraus berufen oder gewählt wurden. Sinn der Regelung ist u.a. eine begrenzte Haftung Ehrenamtlicher für Vermögensschäden des Kirchenkreises.</i></p> <p><i>Satz 2 erinnert gleichzeitig daran, dass ein Engagement als Mitglied der Kirchenkreissynode (oder auch des Kirchenkreisvorstandes) Teil der gesamtkirchlichen Aufgaben ist, die nach § 25 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes zu den Aufgaben jeder Pfarrperson gehören.</i></p> <p><u>Zu Absatz 2 Aktenstück 71A, S. 26ff. und Aktenstück 71B, S. 5:</u></p>

Synopse zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
<p>Mitglieder der Kirchenkreissynode Verschwiegenheit zu wahren. ² Das gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt. ³ Ohne Genehmigung des Präsidiums der Kirchenkreissynode dürfen sie über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.</p> <p>(4) ¹ Das Präsidium der Kirchenkreissynode kann ein Mitglied, das die Ordnung in einer Tagung in erheblicher Weise stört, vorübergehend von der Mitwirkung in bis zu zwei Tagungen und in den Ausschüssen ausschließen. ² Gegen einen vorläufigen Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch bei der Kirchenkreissynode einlegen. ³ Bis zur Entscheidung der Kirchenkreissynode ruhen die Rechte und Pflichten dieses Mitgliedes. ⁴ Die Entscheidung der Kirchenkreissynode unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof. ⁵ § 65 bleibt unberührt.</p>		<p><i>Eine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit wird grundsätzlich befürwortet, bedarf aber einer eindeutigen Grundlage, weil § 45 Absatz 6 KKO nur den Haftungsmaßstab beschreibt, aber keine haftungsbegründende Norm darstellt. Die vorgeschlagene Formulierung entspricht § 52 der KGO der Ev.-Luth. Kirche in Bayern. Die Landeskirche hat zugunsten aller kirchlichen Körperschaften eine Versicherung abgeschlossen, wie sie in Absatz 2 Satz 2 erwähnt wird. Diese sieht eine Selbstbeteiligung der kirchlichen Körperschaft von zurzeit 750 Euro pro Schadensfall vor, die nach der Formulierung von Absatz 2 Satz 2 persönlich zu tragen wäre.</i></p> <p><i>Eine Haftung von Mitgliedern der Kirchenkreissynode kommt faktisch kaum in Betracht. Ausnahmen können bei Mitgliedern von Ausschüssen vorliegen, die mit Aufgaben der Vermögensverwaltung befasst sind.</i></p> <p><i>Zu Absatz 4 Aktenstück 71A, S. 49, wo eine Regelung zum vorübergehenden Ausschluss von den Sitzungen bei erheblichen Störungen der Ordnung befürwortet wird.</i></p>

Synopse zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
§ 19 Ausscheiden und Entlassung	§ 14 Ausscheiden	
<p>(1) Ein Mitglied scheidet aus der Kirchenkreissynode aus,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn es sein Amt niederlegt, 2. wenn der Kirchenkreisvorstand feststellt, dass es die Voraussetzung seiner Wählbarkeit nach § 12 Absatz 2 verloren hat oder 3. wenn es durch das Landeskirchenamt aus seinem Amt entlassen wird. <p>(2) ¹Gegen eine Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes nach Absatz 1 Nummer 2 kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch bei der Kirchenkreissynode einlegen. ²Für das weitere Verfahren gilt § 18 Absatz 4 Satz 3 bis 5 entsprechend.</p> <p>(3) ¹Das Landeskirchenamt hat ein Mitglied der Kirchenkreissynode zu entlassen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn es auf Dauer nicht in der Lage ist, das Amt auszuüben, 2. wenn es erklärt hat, das Amt vorübergehend ruhen zu lassen, und nach einem Jahr das Amt nicht wieder aufgenommen hat, 3. wenn die Voraussetzungen für einen Ausschluss der Mitgliedschaft nach § 12 Absatz 6 vorliegen, 4. wenn es das Amt beharrlich vernachlässigt, 5. wenn es die Verschwiegenheitspflicht grob verletzt, 6. wenn es die Ordnung in den Tagungen trotz eines vorangegangenen Ausschlusses nach § 18 	<p>(1) ¹Ein Mitglied scheidet aus der Kirchenkreissynode aus, wenn es sein Amt niederlegt oder das Fehlen einer Eigenschaft festgestellt wird, die Voraussetzung für seine Wahl oder für seinen Eintritt in die Kirchenkreissynode war. ²Die Feststellung trifft der Kirchenkreisvorstand.</p> <p>(2) ¹Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes nach Absatz 1 kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch bei der Kirchenkreissynode einlegen. ²Bis zur Entscheidung der Kirchenkreissynode ruhen die Rechte und Pflichten dieses Mitgliedes. ³Die Entscheidung der Kirchenkreissynode unterliegt nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.</p>	<p><i>Zur Entlassung (Absatz 3) siehe Aktenstück 71A, S. 49 und § 22 des Entwurfs für ein neues Kirchenvorstandsbildungsgesetz (Aktenstück Nr. 16 der 26. Landessynode)</i></p>

Synopsis zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
<p>Absatz 4 beharrlich und in erheblicher Weise stört oder</p> <p>7. wenn es die ihm obliegenden Pflichten auf andere Weise erheblich verletzt hat.</p> <p>2Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung des Landeskirchenamtes haben keine aufschiebende Wirkung.</p>		
<p>§ 20 Präsidium der Kirchenkreissynode</p>		
<p>(1) Die Kirchenkreissynode wird durch ein aus ihrer Mitte gewähltes Präsidium geleitet. Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>1. Es bereitet die Tagungen der Kirchenkreissynode vor, beruft sie ein und legt im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand deren Ort, Zeit und Tagesordnung fest.</p> <p>2. Es entscheidet im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand über die Einberufung einer digitalen Tagung der Kirchenkreissynode nach § 23 Absatz 2.</p> <p>3. Es sorgt mit Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit im Kirchenkreis für regelmäßige Berichte über die Arbeit der Kirchenkreissynode innerhalb des Kirchenkreises und in der Öffentlichkeit.</p> <p>4. Es leitet durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kirchenkreissynode die Tagungen der Kirchenkreissynode und stellt insbesondere die ordnungsgemäße</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Aufgaben des Vorstandes</p> <p>(1) 1 Der Vorstand bereitet die Verhandlungen der Kirchenkreissynode vor und setzt die Tagesordnung fest. 2 § 18 Absatz 3 ist zu beachten.</p> <p>(2) Der Vorstand stellt die ordnungsmäßige Zusammensetzung und Beschlussfähigkeit der Kirchenkreissynode fest.</p> <p>(3) Der oder die Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes der Kirchenkreissynode, das der Vorstand bestimmt, hat das Recht, an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen.</p> <p style="text-align: center;">§ 16 Vorstand</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden, dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden und drei beisitzenden Mitgliedern.</p>	<p><i>Die Umformulierung von Absatz 2 soll vor allem sicherstellen, dass eine Neuwahl des Präsidiums rechtzeitig vor dem Ende der ersten Hälfte einer Amtszeit (in der jetzigen Amtszeit der 31. Dezember 2021) stattfindet.</i></p> <p><i>Zu Absatz 3 Aktenstück 71A, S. 23</i></p>

Synopse zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
<p>Zusammensetzung und die Beschlussfähigkeit der Kirchenkreissynode fest.</p> <p>(2) ¹ Die Mitglieder des Präsidiums werden jeweils für die Hälfte der Amtszeit einer Kirchenkreissynode gewählt. ² Sie bleiben im Amt, bis die Kirchenkreissynode ein neues Präsidium gewählt hat oder bis eine neu gebildete Kirchenkreissynode zu ihrer ersten Tagung zusammentritt. ³ Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(3) ¹ Das Präsidium besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Kirchenkreissynode, einer Stellvertretung im Vorsitz und bis zu drei weiteren Mitgliedern. ² Die oder der Vorsitzende soll nicht ordiniert sein.</p> <p>(4) ¹ Die Mitglieder des Präsidiums dürfen dem Kirchenkreisvorstand nicht angehören. ² Die oder der Vorsitzende oder ein anderes vom Präsidium zu bestimmendes Mitglied des Präsidiums hat das Recht, mit Rederecht an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teilzunehmen.</p>	<p>(2) Die Mitglieder des Vorstandes der Kirchenkreissynode dürfen nicht dem Kirchenkreisvorstand angehören.</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Eröffnung</p> <p>(2) ¹ Die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes gelten für die Dauer von drei Jahren. ² Die Gewählten bleiben bis zum Eintritt ihrer Nachfolger oder Nachfolgerinnen im Amt. ³ Wiederwahl ist zulässig.</p>	
§ 21 Ausschüsse der Kirchenkreissynode	§ 24 Ausschüsse	
<p>(1) ¹ Zur vertieften Beratung ihrer Verhandlungsgegenstände sowie zur Vor- und Nachbereitung ihrer Entscheidungen bildet die Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte Ausschüsse. ² Sie kann die Ausschüsse durch sachkundige Personen mit oder ohne Stimmrecht ergänzen. ³ Stimmberechtigte Mitglieder müssen Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in</p>	<p>(1) Die Kirchenkreissynode bildet aus seiner Mitte für bestimmte Aufgaben Ausschüsse, die er durch sachkundige Kirchenglieder mit und ohne Stimmrecht ergänzen kann.</p> <p>(2) ¹ Der oder die Vorsitzende wird von den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte gewählt. ² Die Ausschussvorsitzenden haben der Kirchenkreissynode jährlich einen</p>	<p><i>Zur Ausschussarbeit Aktenstück 71A, S. 23ff.</i></p> <p><i>Die vorgeschlagene Neufassung von Absatz 1 eröffnet zusätzliche Möglichkeiten, sachkundige Personen, die nicht der Landeskirche angehören, in die Ausschüsse der Kirchenkreissynode zu berufen und so</i></p>

Synopse zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
<p>Deutschland sein. ⁴ Die oder der Vorsitzende eines Ausschusses muss Mitglied der Kirchenkreissynode sein.</p> <p>(2) ¹ Die Ausschüsse sind verpflichtet, der Kirchenkreissynode regelmäßig über ihre Arbeit zu berichten. ² Die Kirchenkreissynode, in Ausnahmefällen auch der Kirchenkreisvorstand kann ihnen Arbeitsaufträge erteilen und dabei einen Termin für die Berichterstattung in der Kirchenkreissynode vorgeben.</p> <p>(3) Soweit die Kirchenkreissynode nicht etwas anderes beschließt, ist zur Ausführung von Beschlüssen der Ausschüsse die Zustimmung der Kirchenkreissynode erforderlich.</p> <p>(4) ¹ Der Kirchenkreisvorstand kann die Arbeit der Ausschüsse durch eines seiner Mitglieder als Ansprechperson begleiten. ² Auf Verlangen können die Ausschüsse dem Kirchenkreisvorstand berichten.</p> <p>(5) ¹ Digitale Sitzungen von Ausschüssen der Kirchenkreissynode können auch dann durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen des § 23 Absatz 1 Satz 1 nicht vorliegen. ² Die Kirchenkreissynode kann in ihrer Geschäftsordnung nähere Regelungen für digitale Sitzungen der Ausschüsse treffen. ³ Im Übrigen gelten für das Verfahren in den Ausschüssen die §§ 23 bis 27 entsprechend.</p>	<p>Tätigkeitsbericht ihrer Ausschüsse zu geben; auf Verlangen haben sie auch dem Kirchenkreisvorstand zu berichten.</p> <p>(3) Zur Ausführung von Beschlüssen der Ausschüsse ist die Zustimmung der Kirchenkreissynode oder des Kirchenkreisvorstandes erforderlich.</p>	<p><i>zusätzliche Sichtweisen und Erfahrungen in die Arbeit der Kirchenkreissynode einzubeziehen. Da stimmberechtigte Mitglieder kirchliche Leitungsgewalt ausüben, wird bei ihnen zumindest die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD, z.B. also in einer benachbarten Landeskirche, vorausgesetzt. Im Übrigen gibt es keine Beschränkungen. Als nicht stimmberechtigte Mitglieder können daher auch Personen in Ausschüsse berufen werden, die einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören oder konfessionslos sind. Das kann insbesondere bei Ausschüssen, die bestimmte Projekte begleiten, hilfreich sein. Solche Berufungen können auch befristet für eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.</i></p> <p><i>Zu Absatz 4 siehe Aktenstück 71A, S. 17: Ansprechpersonen sind hilfreiches Instrument der Vernetzung</i></p> <p><i>Aktenstück 71A, S. 23f.: Möglichkeit von Berichten an den KKV ist weiterhin sinnvoll</i></p>

Synopse zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
§ 22 Tagungen der Kirchenkreissynode		
<p>(1) Die Kirchenkreissynode tritt so oft zusammen, wie es die Erfüllung ihrer Aufgaben erfordert, mindestens aber zweimal im Jahr.</p> <p>(2) Außerordentliche Tagungen der Kirchenkreissynode finden statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder, der Kirchenkreisvorstand oder das Landeskirchenamt es beantragt.</p> <p>(3) Die Tagungen beginnen mit einer Andacht.</p> <p>(4) Bei der Festlegung der Tagesordnung sind zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anträge des Kirchenkreisvorstandes, 2. Anträge der Superintendentin oder des Superintendenten und 3. Anträge, die von mindestens fünf Mitgliedern der Kirchenkreissynode unterzeichnet wurden. <p>Für die Einreichung von Anträgen kann das Präsidium vorab eine Frist vorgeben.</p> <p>(5) ¹Die Einladung soll den Mitgliedern der Kirchenkreissynode und den Teilnehmenden nach Absatz 8 mindestens zwei Wochen vor der Tagung zugehen. ²Dabei sind die Tagesordnung und die erforderlichen Beratungsunterlagen beizufügen. ³Die Form der Einladung ist in der Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode zu regeln.</p> <p>(6) ¹In dringenden Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn einer Tagung durch einen Beschluss der Kirchenkreissynode erweitert werden. ²Dem</p>	<p>(1) Die Kirchenkreissynode tritt jährlich mindestens zweimal zusammen.</p> <p>(2) Außerordentliche Tagungen der Kirchenkreissynode finden auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Kirchenkreissynode, aufgrund kirchengesetzlicher Vorschrift, auf Beschluss des Kirchenkreisvorstandes oder auf Anordnung des Landeskirchenamtes statt.</p> <p>(3) ¹Ort, Zeit und Tagesordnung der Kirchenkreissynode bestimmt der Vorstand der Kirchenkreissynode im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand. ²Anträge des Kirchenkreisvorstandes und des Superintendenten oder der Superintendentin zur Tagesordnung sowie von mindestens fünf Mitgliedern der Kirchenkreissynode unterzeichnete Anträge sind zu berücksichtigen. ³Die Tagesordnung der ersten Tagung wird von dem bisherigen Kirchenkreisvorstand festgelegt.</p> <p>(4) Die Einladung soll mindestens zwei Wochen vor einer Tagung den Mitgliedern und Teilnehmenden (§ 11) unter Beifügung der Tagesordnung und der erforderlichen Verhandlungsunterlagen schriftlich zugehen.</p> <p>(5) Tagungen sind unter Hinweis auf die Tagesordnung in jeder Kirchengemeinde unter Nennen der aus ihr teilnehmenden Mitglieder bekannt zu machen.</p>	<p><i>Zu Absatz 1 Aktenstück 71A, S. 50</i></p> <p><i>Zu Absatz 4: Die Vorgabe einer Frist für Anträge zur Tagesordnung hat sich vor allem in dem Verfahren zur Verlängerung der Amtszeit eines*einer Superintendent*in bewährt.</i></p> <p><i>Absatz 6 eingefügt in Anlehnung an § 59 Absatz 3 Satz 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes</i></p> <p><i>Zu Absatz 7 Satz 1 Nr. 1 Aktenstück 71A, S. 49f.</i></p> <p><i><u>Zu Absatz 8 Satz 1 Nr. 6 und Satz 3: Vernetzung zwischen dem Kirchenkreis und dem diakonischen Rechtsträger, vgl. Aktenstück 71A, S. 45 und § 5 Absatz 4 DiakonieG</u></i></p> <p><i><u>Zu Absatz 8 Satz 2 Aktenstück 71A, S. 49: Das jederzeitige Rederecht der landeskirchlichen Vertreter*innen kann in besonderen Konfliktsituationen hilfreich sein.</u></i></p>

Synopse zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
<p>Beschluss müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Kirchenkreissynode zustimmen.</p> <p>(7) Die Kirchenkreissynode ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist oder durch ein stellvertretendes Mitglied vertreten wird.</p> <p>(8) ¹An den Beratungen der Kirchenkreissynode können mit Rederecht teilnehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leiterin oder der Leiter des Kirchenamtes oder eine andere Vertretung des Kirchenamtes, 2. Beauftragte des Kirchenkreises, die nicht Mitglied der Kirchenkreissynode sind, 3. die Landesbischöfin oder der Landesbischof, 4. die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof, 5. Vertreterinnen oder Vertreter des Landeskirchenamtes, 6. Vertreterinnen oder Vertreter einer diakonischen Einrichtung, der der Kirchenkreis nach den Bestimmungen des Diakoniegesetzes die Wahrnehmung diakonischer Aufgaben des Kirchenkreises übertragen hat oder die im Kirchenkreis gelegen ist. <p>²Die Teilnehmenden nach Satz 1 Nummern 3 bis 5 können nach jedem Redebeitrag das Wort ergreifen. ³ Den Teilnehmenden nach Satz 1 Nummer 6 soll die Kirchenkreissynode in regelmäßigen Abständen Gelegenheit geben, über die Arbeit ihrer Einrichtung zu berichten.</p> <p>(9) ¹Die Tagungen der Kirchenkreissynode sind öffentlich. ²Die Kirchenkreissynode kann nicht</p>	<p>(6) ¹Die Tagungen werden von dem oder der Vorsitzenden einberufen und geleitet. ²Der oder die Vorsitzende kann den Vorsitz jederzeit an den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende oder an ein anderes Mitglied des Vorstandes abgeben.</p> <p>(7) (8) ¹Die Tagungen sind öffentlich. ²Die Kirchenkreissynode kann nicht öffentliche Tagungen beschließen oder bei einzelnen Beratungsgegenständen die Öffentlichkeit ausschließen.</p>	

Synopsis zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
öffentliche Tagungen beschließen oder bei einzelnen Beratungsgegenständen die Öffentlichkeit ausschließen.		
§ 23 Digitale Tagungen		
<p>(1) ¹ Wenn das öffentliche Leben erheblich gestört ist, kann eine digitale Tagung der Kirchenkreissynode stattfinden. ² Bei einer digitalen Tagung sind die Mitglieder der Kirchenkreissynode auch dann persönlich anwesend, wenn alle oder einzelne Mitglieder durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton oder Ton mit Hilfe geeigneter technischer Hilfsmittel an der Tagung teilnehmen. ³ Es muss sichergestellt sein, dass alle an der Tagung teilnehmenden Mitglieder insbesondere durch Wortmeldungen, Anträge sowie offene und geheime Abstimmungen und Wahlen ihre Rechte wahrnehmen können.</p> <p>(2) ¹ Über die Durchführung einer digitalen Tagung entscheidet das Präsidium der Kirchenkreissynode im Zusammenhang mit der Festlegung von Ort, Zeit und Tagesordnung einer Tagung (§ 22 Absatz 4) im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand. ² Wurde bereits zu einer Tagung der Kirchenkreissynode eingeladen, kann das Präsidium der Kirchenkreissynode im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand für den vorgesehenen Termin eine digitale Tagung festlegen und dies mit einer Frist von mindestens</p>		<p><i>Eine erhebliche Störung des öffentlichen Lebens kann insbesondere vorliegen bei</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>einer Pandemie (epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 des Infektionsschutzgesetzes),</i> – <i>einer Naturkatastrophe (Sturmflut, Orkan, Überschwemmungen),</i> – <i>einem Unglücksfall mit weitreichender Ausdehnung (z.B. Waldbrände in der Südheide im Sommer 1975),</i> – <i>Feststellung des Verteidigungsfalls durch den Bundestag und den Bundesrat nach Art. 115a GG</i> <p><i>Der Text entspricht im Übrigen weitgehend dem Text von § 4 der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften.</i></p>

Synopse zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
<p>einer Woche den Mitgliedern der Kirchenkreissynode mitteilen.</p> <p>(3) Die Öffentlichkeit einer digitalen Tagung soll durch eine Veröffentlichung der Niederschrift, durch eine öffentliche Berichterstattung über den Inhalt der Beratungen vor und nach der Tagung oder durch eine gleichzeitige oder geringfügig zeitversetzte Bild- und Tonübertragung gewährleistet werden.</p>		
<p>§ 24 Abstimmungen</p>	<p>§ 21 Abstimmungen</p>	
<p>(1) ¹ Die Kirchenkreissynode fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. ² Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. ³ Stimmenthaltung ist zulässig. ⁴ Auf Verlangen von zehn anwesenden Mitgliedern der Kirchenkreissynode muss geheim abgestimmt werden.</p> <p>(2) ¹ Bei digitalen Tagungen nach § 23 kann für geheime Abstimmungen ein digitales Programm verwendet werden, das die Anonymität der Stimmabgabe sicherstellt. ² Anstelle einer digitalen geheimen Abstimmung kann auch eine Abstimmung mit einem Brief durchgeführt werden, der aus einem Stimmzettel, einem Stimmzettelumschlag und einem mit dem Absender versehenen Briefumschlag besteht. ³ An dieser geheimen Abstimmung nehmen diejenigen Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder der</p>		<p><i>Absatz 2 entspricht § 4 Absatz 3 der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften</i></p>

Synopse zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
Kirchenkreissynode teil, die an der jeweiligen Sitzung nach Satz 1 teilgenommen haben. ⁴ Der Stimmzettelumschlag mit dem Stimmzettel ist zu verschließen und mit dem Briefumschlag dem Vorstand der Kirchenkreissynode zuzuleiten. ⁵ Bei der Auszählung der Stimmen müssen mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes der Kirchenkreissynode ständig anwesend sein. ⁶ Die Auszählung kann zu Beweis Zwecken aufgezeichnet werden. ⁷ Das Ergebnis der Auszählung ist den Mitgliedern der Kirchenkreissynode unverzüglich mitzuteilen.		
§ 25 Wahlen	§ 20 Wahlen	
<p>(1) ¹ Gewählt wird durch verdeckte Stimmzettel. ² Gewählt sind diejenigen, die auf mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel genannt sind. ³ Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, für den neue Wahlvorschläge gemacht werden können. ⁴ Im zweiten Wahlgang sind diejenigen gewählt, die auf den meisten abgegebenen gültigen Stimmzetteln genannt sind. ⁵ Stimmenthaltungen gelten insoweit als ungültige Stimmen. ⁶ Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(2) Steht in einem Wahlgang nur eine Person zur Wahl, so ist diese gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält.</p> <p>(3) ¹ Wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht, ist ein anderes Wahlverfahren zulässig. ² Bei</p>	<p>(1) Gewählt wird durch verdeckte Stimmzettel.</p> <p>(2) ¹ Gewählt sind diejenigen, die auf mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel genannt sind. ² Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, für den neue Wahlvorschläge gemacht werden können. ³ Im zweiten Wahlgang sind diejenigen gewählt, die auf den meisten abgegebenen gültigen Stimmzetteln genannt sind. ⁴ Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.</p> <p>(3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(4) ¹ Wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht, ist ein anderes Wahlverfahren zulässig. ² Bei Wahlen nach den §§ 15, 28 und 30 darf von dem Erfordernis der geheimen Wahl</p>	<p><u>Absatz 4:</u> zur Kumulation von Stimmen bei den Wahlen zum Kirchenkreisvorstand, die dem Schutz von Minderheiten im Kirchenkreis dienen soll, siehe Aktenstück 71A, S. 26 und Aktenstück 71B, S. 4f.</p> <p><i>Überarbeitung der Regelungen mit Rücksicht auf die Anfragen, die zur bisherigen Regelung im Landeskirchenamt eingegangen sind</i></p>

Synopsis zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
<p>Wahlen zum Kirchenkreisvorstand darf von dem Erfordernis einer geheimen Wahl nicht abgewichen werden.</p> <p>(4) Für Wahlen zum Kirchenkreisvorstand kann die Hauptsatzung des Kirchenkreises vorsehen,</p> <p>1. dass in einem Wahlgang jeweils höchstens so viele Stimmen vergeben werden können, wie Personen zu wählen sind, und</p> <p>2. dass die Stimmen auf einen Vorschlag oder auf mehrere Vorschläge verteilt werden können.</p> <p>(5) Bei Wahlen im Zusammenhang mit einer digitalen Tagung nach § 23 gilt § 24 Absatz 2 entsprechend.</p>	nicht abgewichen werden.	
§ 26 Beanstandung von Beschlüssen		
<p>(1) ¹Der Kirchenkreisvorstand hat einen Beschluss der Kirchenkreissynode innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung zu beanstanden, wenn er den Beschluss für rechtswidrig hält oder wenn der Beschluss Weisungen im Rahmen der landeskirchlichen Aufsicht verletzt. ²Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.</p> <p>(2) ¹Hebt die Kirchenkreissynode auf die Beanstandung hin den Beschluss nicht auf, so hat der Kirchenkreisvorstand die Entscheidung des Landeskirchenamtes einzuholen. ²Hält das Landeskirchenamt die Beanstandung für gerechtfertigt, so verfährt es nach § 65. ³Anderenfalls erklärt es die Beanstandung für</p>	<p>(1) ¹Der Kirchenkreisvorstand hat einen Beschluss der Kirchenkreissynode, wenn er ihn für rechtswidrig hält oder wenn der Beschluss Weisungen einer kirchlichen Aufsichtsbehörde verletzt, innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Tagung, in welcher der Beschluss gefasst worden ist, zu beanstanden. ²Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.</p> <p>(2) ¹Hebt die Kirchenkreissynode auf die Beanstandung hin seinen Beschluss nicht auf, so hat der Kirchenkreisvorstand die Entscheidung des Landeskirchenamtes einzuholen. ²Hält das Landeskirchenamt die Beanstandung für gerechtfertigt, so verfährt es nach § 75. ³Andernfalls erklärt es die Beanstandung für</p>	

Synopsis zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
<p>unwirksam. (3) ¹ Der Kirchenkreisvorstand kann innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung gegen einen Beschluss der Kirchenkreissynode, den er für nicht sachgerecht hält, Einspruch einlegen. ² Der Beschluss ist auszuführen, wenn ihn die Kirchenkreissynode nach erneuter Beratung wiederholt.</p>	<p>unwirksam. (3) ¹ Der Kirchenkreisvorstand kann gegen einen Beschluss der Kirchenkreissynode, den er für nicht sachgerecht hält, innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Tagung, in welcher der Beschluss gefasst worden ist, Einspruch einlegen. ² Der Beschluss ist auszuführen, wenn ihn die Kirchenkreissynode nach erneuter Beratung wiederholt.</p>	
§ 27 Niederschrift		
<p>¹ Über die Ergebnisse der Beratungen der Kirchenkreissynode ist unter Angabe des Ortes, des Tages und der Anwesenden eine Niederschrift anzufertigen. ² Die Niederschrift ist von zwei Mitgliedern des Präsidiums, darunter dem Mitglied, das die Tagung geleitet hat, zu unterschreiben. ³ Sie ist durch das Präsidium der Kirchenkreissynode zu genehmigen und anschließend allen Mitgliedern der Kirchenkreissynode, den stellvertretenden Mitgliedern und den Teilnahmeberechtigten nach § 22 Absatz 8 zu übersenden.</p>	<p>¹ Über die Ergebnisse der Verhandlungen der Kirchenkreissynode ist unter Angabe des Ortes, des Tages und der Anwesenden eine Niederschrift anzufertigen. ² Die Niederschrift ist von dem Mitglied, das die Tagung geleitet hat, und einem weiteren Vorstandsmitglied, das an der Tagung teilgenommen hat, zu unterschreiben. ³ Die Niederschrift ist von dem Vorstand der Kirchenkreissynode zu genehmigen. ⁴ Eine Abschrift der Niederschrift erhalten die Mitglieder und die Teilnahmeberechtigten nach § 11 Absatz 1 und Absatz 2 Sätze 1 und 2. ⁵ Die Niederschriften sind auf durchnummerierte Blätter zu setzen und gebunden aufzubewahren.</p>	<p><i>Zur Genehmigung und zur Archivierung der Niederschrift Aktenstück 71A, S. 50</i></p>
	§ 25 – Verbindung unter Kirchenkreissynoden	
	<p>Mehrere Kirchenkreissynoden können zur Durchführung besonderer gemeinsamer</p>	<p><i>Entbehrlich; bedarf keiner Regelung</i></p>

Synopse zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
	kirchlicher Aufgaben miteinander in Verbindung treten und zusammenwirken.	
Abschnitt 3: Kirchenkreisvorstand		
§ 28 Aufgaben des Kirchenkreisvorstandes	§ 39 – Aufgaben und Befugnisse	
<p>(1) ¹ Der Kirchenkreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kirchenkreises. ² Er führt die Beschlüsse der Kirchenkreissynode aus und ist ihr gegenüber berichtspflichtig.</p> <p>(2) Der Kirchenkreisvorstand hat im Rahmen des geltenden Rechts insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Er setzt die Konzepte und Pläne zur Stellenplanung, zum Gebäudemanagement und zur allgemeinen Finanzplanung im Kirchenkreis um. 2. Er entscheidet über Zuweisungen an die kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis. 3. Er führt die Aufsicht über die kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis. 4. Er stellt beruflich Mitarbeitende des Kirchenkreises an und führt die Dienstaufsicht über sie. 5. Er beauftragt ehrenamtlich Mitarbeitende. 6. Er unterstützt beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende bei der Ausübung ihres Dienstes und sorgt für ihre persönliche Begleitung und fachliche Qualifizierung. 7. Er verwaltet das Vermögen des Kirchenkreises und entscheidet über die 	<p>(1) ¹ Der Kirchenkreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kirchenkreises und vertritt ihn im Rechtsverkehr. ² Er führt die Beschlüsse der Kirchenkreissynode aus und ist ihr gegenüber berichtspflichtig.</p> <p>(2) Der Kirchenkreisvorstand hat im Rahmen des geltenden Rechts insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Er setzt die Konzepte und Pläne zur Stellenplanung, zum Gebäudemanagement und zur allgemeinen Finanzplanung im Kirchenkreis um. 2. Er entscheidet über Zuweisungen an die kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis. 3. Er führt die Aufsicht über die kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis. 4. Er stellt beruflich Mitarbeitende des Kirchenkreises an und führt die Dienstaufsicht über sie. 5. Er beauftragt ehrenamtlich Mitarbeitende. 6. Er unterstützt beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende bei der Ausübung ihres Dienstes und sorgt für ihre persönliche Begleitung und fachliche Qualifizierung. 	

Synopse zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
<p>Nutzung seiner Gebäude.</p> <p>8. Er berät und unterstützt die Superintendentin oder den Superintendenten und wirkt an Visitationen im Kirchenkreis mit.</p> <p>9. Er wirkt an der Bildung der Kirchenvorstände, der Kirchenkreissynode und der Landessynode mit.</p> <p>(3) ¹In dringenden Fällen kann der Kirchenkreisvorstand die Aufgaben der Kirchenkreissynode wahrnehmen, wenn diese nicht rechtzeitig zusammentreten kann. ²Der Kirchenkreisvorstand ist verpflichtet, der Kirchenkreissynode in ihrer nächsten Tagung darüber zu berichten.</p> <p>(4) ¹Das Nähere zur Wahrnehmung von Aufgaben der Kirchenkreissynode durch den Kirchenkreisvorstand ist in der Hauptsatzung des Kirchenkreises zu regeln. ²Dabei kann auch bestimmt werden,</p> <p>1. dass der Kirchenkreisvorstand einzelne Aufgaben der Kirchenkreissynode innerhalb festzulegender Grenzen auch dann wahrnehmen kann, wenn kein dringender Fall vorliegt oder</p> <p>2. dass der Kirchenkreisvorstand Aufgaben der Kirchenkreissynode nur dann wahrnehmen kann, wenn das Präsidium der Kirchenkreissynode dem zustimmt.</p>	<p>7. Er verwaltet das Vermögen des Kirchenkreises und entscheidet über die Nutzung seiner Gebäude.</p> <p>8. Er berät und unterstützt die Superintendentin oder den Superintendenten und wirkt an Visitationen im Kirchenkreis mit.</p> <p>9. Er wirkt an der Bildung der Kirchenvorstände, der Kirchenkreissynode und der Landessynode mit.</p> <p>(3) ¹Der Kirchenkreisvorstand nimmt die Aufgaben der Kirchenkreissynode wahr, wenn diese nicht zusammengetreten ist. ²Änderungen des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes des Kirchenkreises oder des Stellenrahmenplanes bleiben der Kirchenkreissynode vorbehalten. ³Die Kirchenkreissynode kann jedoch den Kirchenkreisvorstand ermächtigen, in festzulegenden Grenzen Veränderungen dieser Pläne vorzunehmen.</p>	<p><i>Die in den Absätzen 3 und 4 vorgeschlagenen Regelungen greifen die Aussagen des Aktenstücks 71A, S. 25 und die Erfahrungen mit der Anwendung von § 4 Abs. 7 der Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften (Beschluss über den Haushaltsplan und den Stellenrahmenplan durch den KKV mit Zustimmung des Präsidiums der Kirchenkreissynode) auf. Dabei wurden insbesondere folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Die bisherige Regelung ist zu weitgehend und kann zu einer Aushöhlung der Kompetenzen der Kirchenkreissynode führen.</i> - <i>Andererseits kann es erforderlich sein, Eilentscheidungen zu treffen, um Schaden vom Kirchenkreis abzuwenden.</i> - <i>Da die Verhältnisse in den</i>

Synopsis zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
		<i>Kirchenkreisen unterschiedlich sind, bietet es sich an, eine Regelung im Einzelnen im Rahmen der Hauptsatzung zu treffen und in der KKO nur einige Eckpunkte für Eilentscheidungen des KKV zu benennen.</i>
§ 29 Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes		
<p>(1) Dem Kirchenkreisvorstand gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Superintendentin oder der Superintendent, 2. drei Pastorinnen oder Pastoren, die in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis auf Lebenszeit stehen und dem Pfarrkonvent des Kirchenkreises als Mitglied angehören, 3. sechs nichtordinierte Mitglieder, die in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises das aktive Wahlrecht zum Kirchenvorstand besitzen und das 18. Lebensjahr vollendet haben. <p>(2) Ehepaare, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Geschwister sowie Eltern und deren Kinder dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Kirchenkreisvorstandes sein.</p> <p>(3) Beruflich Mitarbeitende des Kirchenkreises sowie der Kirchengemeinden und ihrer Verbände sind nicht wählbar, wenn sie mehr als geringfügig beschäftigt sind.</p> <p>(4) Die Kirchenkreise können in ihrer Hauptsatzung vorsehen, dass dem Kirchenkreisvorstand bis zu drei, in Kirchenkreisen</p>	<p>(1) Jeder Kirchenkreis muss einen Kirchenkreisvorstand haben.</p> <p>(2) Dem Kirchenkreisvorstand gehören an</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Superintendent oder die Superintendentin, 2. drei festangestellte Pastoren oder Pastorinnen, von denen mindestens zwei je eine Pfarrstelle innehaben müssen, 3. sechs nicht ordinierte Gemeindeglieder. <p>(3) Ehegatten, Geschwister, Eltern und deren Kinder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder desselben Kirchenkreisvorstandes sein.</p> <p>(4) Berufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kirchenkreises oder der Kirchengemeinden sind nicht wählbar.</p>	<p><i>Zur Zusammensetzung des KKV Aktenstück 71A, S. 25f.</i></p> <p><i>Absatz 5 entspricht Art. 35 Abs. 2 KVerf</i></p>

Synopse zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
<p>mit mehreren Amtsbereichen bis zu fünf weitere Mitglieder angehören.</p> <p>(5) Dem Kirchenkreisvorstand dürfen nicht mehrheitlich Mitglieder angehören, die ordiniert sind oder die in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zum Kirchenkreis oder zu einer Körperschaft im Bereich des Kirchenkreises stehen.</p>		
§ 30 Wahl der Mitglieder		
<p>(1) Die zu wählenden Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes werden in geheimer Wahl von der Kirchenkreissynode gewählt.</p> <p>(2) ¹Die Wahlen gelten für die Amtszeit der Kirchenkreissynode. ²Nach deren Ende bleibt der Kirchenkreisvorstand im Amt, bis die neue Kirchenkreissynode einen neuen Kirchenkreisvorstand gewählt hat.</p> <p>(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Kirchenkreisvorstand aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Nachfolge zu wählen.</p>	<p>(1) Der Kirchenkreisvorstand wird in geheimer Wahl von der Kirchenkreissynode gewählt.</p> <p>(2) Die Wahlen gelten für die Amtszeit der Kirchenkreissynode, jedoch bleibt der Kirchenkreisvorstand bis zur Wahl des neuen Kirchenkreisvorstandes im Amt.</p>	
§ 31 Rechtsstellung der Mitglieder	§ 36 Amtsverschwiegenheit	
<p>(1) ¹Die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes mit Ausnahme der Superintendentin oder des Superintendenten sind ehrenamtlich tätig. ²Das gilt auch dann, wenn sie dieses Amt als Teil ihrer gesamtkirchlichen Aufgaben im Rahmen eines Pfarrdienstverhältnisses wahrnehmen oder wenn sie in einem anderen kirchlichen Dienst- oder</p>	<p>1 Über alle Angelegenheiten, die einem Mitglied in Ausübung seines Amtes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, hat es Amtsverschwiegenheit zu wahren, auch nach Beendigung seiner Mitgliedschaft. ² Es darf ohne Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes über</p>	<p><i>Zu Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 siehe die Anmerkungen bei § 18</i></p>

Synopsis zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
<p>Arbeitsverhältnis stehen. ³Sie haben im Rahmen der allgemeinen landeskirchlichen Bestimmungen für ehrenamtlich Mitarbeitende Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen.</p> <p>(2) ¹Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes, die ihre Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, sind dem Kirchenkreis zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. ²Wenn der Schaden durch eine Versicherung zugunsten des Kirchenkreises abgedeckt wird, beschränkt sich die Haftung auf eine von der Versicherung geforderte Selbstbeteiligung.</p> <p>(3) ¹Über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt geworden sind und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, haben die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes Verschwiegenheit zu wahren. ²Das gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt. ³Ohne Genehmigung des Landeskirchenamtes dürfen sie über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.</p>	<p>solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. ³ Vor Genehmigung ist das Benehmen mit dem Landeskirchenamt herzustellen.</p>	
<p>§ 32 Ausscheiden und Entlassung</p>		
<p>(1) ¹Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Kirchenkreisvorstand aus, 1. wenn es sein Amt niederlegt,</p>	<p>(1) ¹Ein gewähltes Mitglied des Kirchenkreisvorstandes scheidet aus dem Kirchenkreisvorstand aus, wenn 1. es sein Amt niederlegt oder</p>	<p><i>Zur Entlassung Aktenstück 71A, S. 50, auch mit dem Hinweis, dass gesonderte Regelungen zur Anhörung von Beteiligten und zur Begründung einer Entscheidung</i></p>

Synopsis zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
<p>2. wenn das Landeskirchenamt feststellt, dass es die Voraussetzung seiner Wählbarkeit in die Kirchenkreissynode oder seiner Wählbarkeit nach § 29 Absatz 2 oder 3 verloren hat oder</p> <p>3. wenn es durch das Landeskirchenamt aus seinem Amt entlassen wird.</p> <p>(2) Das Landeskirchenamt hat ein Mitglied des Kirchenkreisvorstandes aus seinem Amt zu entlassen, wenn eine der Voraussetzungen vorliegt, die nach § 19 Absatz 3 Voraussetzung für die Entlassung aus dem Amt als Mitglied der Kirchenkreissynode wäre.</p> <p>(3) Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung des Landeskirchenamtes nach Absatz 1 Nummer 2 oder 3 haben keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p>2. eine Voraussetzung seiner Wählbarkeit nach § 8a Absatz 7 entfällt oder</p> <p>3. eine Voraussetzung seiner Mitgliedschaft nach § 27 entfällt.</p> <p>² Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 wird das Ausscheiden mit der Feststellung durch das Landeskirchenamt wirksam.</p> <p>(2) Ein gewähltes Mitglied des Kirchenkreisvorstandes ist von dem Landeskirchenamt aus dem Amt zu entlassen</p> <p>1. wegen anhaltender Dienstuntüchtigkeit,</p> <p>2. wegen grober Pflichtverletzung, insbesondere beharrlicher Dienstvernachlässigung oder Verletzung der Amtsverschwiegenheit.</p> <p>(3) Vor der Entscheidung des Landeskirchenamtes nach den Absätzen 1 und 2 sind das betroffene Mitglied, der Kirchenkreisvorstand und der Vorstand der Kirchenkreissynode anzuhören.</p> <p>(4) Die Entscheidung ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied, dem Kirchenkreisvorstand und dem Vorstand der Kirchenkreissynode zuzustellen.</p> <p>(5) Gegen die Entscheidung des Landeskirchenamtes steht dem betroffenen Mitglied und dem Kirchenkreisvorstand innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Klage bei dem Rechtshof zu; bis zu einer endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte und</p>	<p><i>nicht mehr erforderlich sind, weil diese Fragen im Verwaltungsverfahrensgesetz der EKD (VVZG-EKD) mittlerweile allgemein geregelt sind.</i></p>

Synopse zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
	Pflichten des betroffenen Mitgliedes.	
§ 33 Vorsitz im Kirchenkreisvorstand		
(1) Den Vorsitz im Kirchenkreisvorstand hat die Superintendentin oder der Superintendent inne. (2) Der Kirchenkreisvorstand wählt in geheimer Wahl eine erste und eine zweite Stellvertretung, darunter mindestens ein nichtordiniertes Mitglied. (3) Die Stellvertretungen nehmen den Vorsitz in der festgelegten Reihenfolge wahr, wenn die Superintendentin oder der Superintendent verhindert ist oder wenn die Superintendenturpfarrstelle nicht besetzt ist.	(1) Den Vorsitz im Kirchenkreisvorstand führt der Superintendent oder die Superintendentin. (2) Der oder die erste und der oder die zweite stellvertretende Vorsitzende, unter ihnen ein Pastor oder eine Pastorin, werden vom Kirchenkreisvorstand in geheimer Wahl aus seiner Mitte gewählt. (3) Ist der Superintendent oder die Superintendentin verhindert oder ist die Superintendenturpfarrstelle nicht besetzt, so nimmt die Vertretung im Vorsitz der oder die erste stellvertretende Vorsitzende wahr, bei seiner oder ihrer Verhinderung der oder die zweite stellvertretende Vorsitzende.	<i>Durch Art. 38 Abs. 1 KVerf ist vorgegeben, dass den Vorsitz im KKV der*die Superintendent*in führt</i>
§ 34 Geschäftsführung		
(1) ¹ Die oder der Vorsitzende legt Tagesordnung, Form, Ort und Zeit für die Sitzungen fest und lädt in der vom Kirchenkreisvorstand festgelegten Form spätestens eine Woche vorher zu den Sitzungen ein. ² Dabei sind die Tagesordnung und die erforderlichen Beratungsunterlagen beizufügen. (2) ¹ Die oder der Vorsitzende sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Kirchenkreisvorstandes, führt nach dessen Weisungen die täglichen Geschäfte und vermittelt	(1) Der oder die Vorsitzende bestimmt Tagesordnung, Ort und Zeit für die Sitzungen und lädt unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung erforderlicher Unterlagen für die Verhandlungen die Mitglieder und den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Kirchenkreissynode spätestens eine Woche vorher schriftlich ein. (2) ¹ Der oder die Vorsitzende sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Kirchenkreisvorstandes, führt nach dessen	<i>Festlegung der Form: Festlegung, ob in Präsenz oder digital getagt wird</i> <i>Zu Absatz 2 Satz 2 a.F. Aktenstück 71A, S. 50: Hinweis auf das Kirchenamt ist entbehrlich, weil die Unterstützung bei den Geschäftsführungsaufgaben durch das Kirchenamt ohnehin zu den Pflichtaufgaben des Kirchenamtes gehört.</i>

Synopsis zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
<p>den Schriftverkehr. ²Sie oder er kann einzelne Aufgaben mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes ganz oder teilweise einem anderen Mitglied übertragen.</p> <p>(3) Die Mitglieder sind berechtigt, den Schriftverkehr des Kirchenkreisvorstandes einzusehen.</p>	<p>Weisungen die täglichen Geschäfte und vermittelt den Schriftverkehr. ²Dabei hilft das Kirchenkreisamt. ³Die Führung der täglichen Geschäfte und den Schriftverkehr kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes einem Mitglied des Kirchenkreisvorstandes ganz oder teilweise übertragen.</p> <p>(3) Der oder die erste stellvertretende Vorsitzende, bei seiner oder ihrer Verhinderung der oder die zweite stellvertretende Vorsitzende, führt die Geschäfte, wenn der Superintendent oder die Superintendentin verhindert oder die Superintendenturpfarrstelle nicht besetzt ist.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes sind berechtigt, den Schriftverkehr des Kirchenkreisvorstandes einzusehen.</p>	
§ 35 Ausschüsse	§ 40 - Verteilung von Einzelaufgaben	
<p>(1) Der Kirchenkreisvorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit oder für einen befristeten Zeitraum aus seiner Mitte folgende Formen von Ausschüssen bilden:</p> <p>1. beratende Ausschüsse, die der vertieften Beratung einzelner Angelegenheiten sowie der Vor- und Nachbereitung von Entscheidungen des Kirchenkreisvorstandes dienen,</p> <p>2. beschließende Ausschüsse, die über die Aufgaben nach Nummer 1 hinaus im Auftrag des</p>	<p>(1) ¹Der Kirchenkreisvorstand kann einen Verwaltungsausschuss (§ 41) und beschließende Fachausschüsse bilden und einzelne seiner Mitglieder sowie andere Kirchenglieder als Beauftragte bestellen. ²Der Kirchenkreisvorstand bestimmt, welche Aufgaben auf die Ausschüsse und die Beauftragten übertragen werden. ³ § 39 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt. ⁴Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Kirchenkreisvorstand Ausschüsse der Kirchenkreissynode beteiligen.</p>	<p><i>Zu den Ausschüssen des KKV Aktenstück 71A, S. 29. – Im Hinblick auf diese Überlegungen wurden die Regelungen zu den Ausschüssen gestrafft und neu gegliedert.</i></p> <p><i>Zu Absatz 4 (Ergänzung der Ausschüsse durch sachkundige Personen mit oder ohne Stimmrecht) siehe die Hinweise zu § 21</i></p>

Synopse zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
<p>Kirchenkreisvorstandes abschließende Entscheidungen treffen können.</p> <p>3. einen Verwaltungsausschuss, der als beschließender Ausschuss der regelmäßigen Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben des Kirchenkreisvorstandes dient.</p> <p>(2) ¹Auftrag und Entscheidungsbefugnis der Ausschüsse sind bei deren Bildung festzulegen. ²Die Bildung eines beschließenden Ausschusses oder eines Verwaltungsausschusses sowie Auftrag und Entscheidungsbefugnisse eines solchen Ausschusses sind in der Hauptsatzung des Kirchenkreises zu regeln.</p> <p>(3) ¹Der Kirchenkreisvorstand kann sich Entscheidungen allgemein oder im Einzelfall vorbehalten und den Ausschüssen Weisungen erteilen. ²Die Entscheidung über wesentliche Leitungsaufgaben muss dem Kirchenkreisvorstand vorbehalten bleiben. ³Dazu gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Aufstellung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes und die Rechnungslegung, 2. Stellungnahmen bei Änderungen im Bestand oder im Gebiet des Kirchenkreises oder einzelner Kirchengemeinden, 3. alle Beschlüsse, die einer Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedürfen, 4. alle Aufgaben, bei denen der Kirchenkreisvorstand als Aufsichtsbehörde tätig wird, 	<p>(2) ¹Über alle Angelegenheiten, die den Beauftragten und Mitgliedern der Ausschüsse in Ausübung dieser Funktion bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder in Folge besonderer Anordnungen vertraulich sind, haben sie Verschwiegenheit zu wahren, auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft. ² § 36 gilt entsprechend.</p> <p>(3) ¹Beschließende Fachausschüsse werden vom Kirchenkreisvorstand aus seiner Mitte gebildet. ²Der Kirchenkreisvorstand kann weitere Kirchenglieder mit Stimmrecht berufen. ³Den Vorsitz muss ein Mitglied des Kirchenkreisvorstandes inne haben. ⁴Die Mehrheit der Ausschussmitglieder soll dem Kirchenkreisvorstand angehören. ⁵Der Kirchenkreisvorstand kann den Ausschuss durch sachkundige Kirchenglieder ohne Stimmrecht ergänzen.</p> <p>(4) ¹Der Kirchenkreisvorstand kann sich Entscheidungen allgemein und im Einzelfall vorbehalten und den Beauftragten und den Ausschüssen Weisungen erteilen. ²Dem Kirchenkreisvorstand müssen zur Beschlussfassung alle wesentlichen Leitungsaufgaben vorbehalten bleiben. ³Dazu gehören insbesondere</p> <p>f) die Aufstellung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes und die Rechnungslegung,</p>	

Synopse zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
<p>5. Aufgaben, die der Kirchenkreisvorstand bei der Bildung kirchlicher Organe wahrnimmt,</p> <p>6. Beschlüsse über außer- und überplanmäßige Ausgaben,</p> <p>7. Entscheidungen über die Anstellung und Entlassung der Leitungen von Einrichtungen des Kirchenkreises.</p> <p>(4) ¹Der Kirchenkreisvorstand kann die Ausschüsse durch sachkundige Personen mit oder ohne Stimmrecht ergänzen; das gilt nicht für den Verwaltungsausschuss. ²Stimmberechtigte Mitglieder müssen Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sein. ³Die oder der Vorsitzende eines Ausschusses und die Mehrheit der Mitglieder müssen Mitglied des Kirchenkreisvorstandes sein.</p> <p>(5) Die Ausschüsse sind verpflichtet, dem Kirchenkreisvorstand regelmäßig oder auf Verlangen über ihre Arbeit zu berichten.</p> <p>(6) Die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen eines Ausschusses teilzunehmen.</p> <p>(7) Für das Verfahren in den Ausschüssen gelten die §§ 26 und 27 entsprechend.</p> <p>(8) Gegen eine Entscheidung des Verwaltungsausschusses können die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Einspruch bei dem Kirchenkreisvorstand einlegen.</p>	<p>g) Stellungnahmen bei Änderungen im Bestand oder im Gebiet des Kirchenkreises oder einzelner Kirchengemeinden,</p> <p>h) alle Beschlüsse, die der kirchenaufsichtlichen Genehmigung nach § 54 oder einer anderen Rechtsvorschrift bedürfen,</p> <p>i) alle Aufgaben, bei denen der Kirchenkreisvorstand als Aufsichtsbehörde tätig wird,</p> <p>j) Aufgaben, die der Kirchenkreisvorstand bei der Bildung kirchlicher Organe wahrnimmt,</p> <p>k) Beschlüsse über außer- und überplanmäßige Ausgaben,</p> <p>l) Anstellung und Entlassung von Leiterinnen und Leitern von Einrichtungen des Kirchenkreises.</p> <p>(5) ¹Die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. ² Sie haben jedoch kein Stimmrecht, soweit sie dem Ausschuss nicht als Mitglied angehören.</p> <p>(6) ¹ Die beschließenden Ausschüsse haben über ihre Sitzung eine Niederschrift anzufertigen, die dem oder der Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes unverzüglich zuzuleiten ist. ² Beauftragte haben dem Kirchenkreisvorstand auf dessen Wunsch in einer Sitzung über die Durchführung der übertragenen Aufgaben zu berichten.</p> <p>(7) § 42 Absatz 1 bis 3 bleibt unberührt.</p>	

Synopse zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
	<p>(8) ¹ Der oder die Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes und der oder die Vorsitzende eines beschließenden Ausschusses haben die Pflicht, einen Beschluss des Ausschusses zu beanstanden, wenn sie ihn für rechtswidrig halten oder wenn er Weisungen einer Aufsichtsbehörde widerspricht. ² Ein beanstandeter Beschluss darf nicht ausgeführt werden. ³ Hebt der Ausschuss auf die Beanstandung hin seinen Beschluss nicht auf, so ist die Angelegenheit dem Kirchenkreisvorstand zur Beschlussfassung zuzuleiten.</p> <p>(9) Der Kirchenkreisvorstand bestellt die ehrenamtlichen Leitenden oder Beauftragten der im Kirchenkreis bestehenden kirchlichen Werke und Einrichtungen nach deren Anhörung.</p>	
	<p>§ 41 – Verwaltungsausschuss, andere Ausschüsse</p>	
	<p>(1) ¹ Hat der Kirchenkreisvorstand nach § 40 einen Verwaltungsausschuss gebildet, so kann er ihn mit der regelmäßigen Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen. ² Der Verwaltungsausschuss wird von dem Kirchenkreisvorstand aus seiner Mitte gebildet; ihm müssen mindestens ein geistliches und ein nicht geistliches Mitglied des Kirchenkreisvorstandes angehören. ³ Der Kirchenkreisvorstand regelt den Vorsitz und die Geschäftsführung.</p>	

Synopsis zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
	<p>(2) ¹ Der Kirchenkreisvorstand kann die Erteilung von Genehmigungen aufgrund kirchlichen Rechts dem Verwaltungsausschuss oder einem beschließenden Fachausschuss (§ 40 Absatz 3) übertragen, wenn dieser nach Absatz 1 Satz 2 und 3 gebildet ist. ² Mit der Erteilung von Genehmigungen nach Richtlinien des Kirchenkreisvorstandes kann auch der Leiter oder die Leiterin des Kirchenkreisamtes beauftragt werden. ³ Dabei muss gewährleistet sein, dass er oder sie in den der Genehmigung unterliegenden Angelegenheiten nicht bereits tätig war.</p> <p>(3) § 40 Absatz 4 bis 8 gelten entsprechend.</p> <p>(4) ¹ Der Bescheid über eine beantragte Genehmigung ergeht als Bescheid des Kirchenkreisvorstandes. ² Er ist mit der Unterschrift des oder der Vorsitzenden oder eines oder einer stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes und mit dem Siegel des Kirchenkreisvorstandes zu versehen. ³ Der Kirchenkreisvorstand kann mit der Ausfertigung des Bescheides auch ein Mitglied des Ausschusses oder den Leiter oder die Leiterin des Kirchenkreisamtes beauftragen.</p> <p>(5) ¹ Gegen die Entscheidungen des Verwaltungsausschusses und gegen die Entscheidung über eine beantragte Genehmigung kann nach den allgemeinen Vorschriften innerhalb eines Monats nach</p>	

Synopse zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
	Bekanntgabe schriftlich Einspruch bei dem Kirchenkreisvorstand eingelegt werden; die Einspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Einspruch rechtzeitig bei dem Kirchenkreisamt eingeht. ² Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden.	
§ 36 Beauftragungen in Verwaltungsangelegenheiten	§ 41 a – Übertragung von Geschäften der laufenden Verwaltung auf das Kirchenkreisamt	
<p>(1) ¹ Der Kirchenkreisvorstand kann die Leitung des Kirchenamtes im Rahmen vorzulegender Richtlinien mit der Erteilung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen beauftragen. ² Dabei muss gewährleistet sein, dass die Leitung mit den der Genehmigung unterliegenden Angelegenheiten nicht bereits befasst war.</p> <p>(2) ¹ Der Kirchenkreisvorstand kann das Kirchenamt damit beauftragen, über seine Aufgaben zur Unterstützung bei der Wahrnehmung von Leitungs- und Verwaltungsaufgaben (§ 53 Absatz 3) hinaus für den Kirchenkreis auch Aufgaben des Verwaltungsvollzuges, regelmäßig wiederkehrende Rechtsgeschäfte und sonstige Vorgänge, die für den Kirchenkreis sachlich und finanziell nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind (Geschäfte der laufenden Verwaltung) zu erledigen. ² Die Grundsätze der Beauftragung sind in der Hauptsatzung des Kirchenkreises zu regeln.</p>	<p>(1) ¹ Der Kirchenkreisvorstand kann das Kirchenkreisamt über die Aufgaben nach § 67 Absatz 1 Satz 2 hinaus beauftragen, Aufgaben des Verwaltungsvollzuges, regelmäßig wiederkehrende Rechtsgeschäfte und sonstige Vorgänge, die für den Kirchenkreis sachlich und finanziell nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind (Geschäfte der laufenden Verwaltung), für den Kirchenkreis zu erledigen. ² Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.</p> <p>(2) ¹ Die Beauftragung nach Absatz 1 regelt der Kirchenkreisvorstand durch Beschluss. ² Der Kirchenkreisvorstand entscheidet nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters des Kirchenkreisamtes.</p> <p>(3) Das Kirchenkreisamt kann zu einem ihm übertragenen Geschäft die Beratung und Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes einholen.</p>	<p><i>Zu Absatz 1: Die Delegation von Genehmigungsbefugnissen auf die Leitung des Kirchenamtes ist bisher in § 41 Abs. 2 Satz 2 und 3 geregelt</i></p>

Synopse zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
(3) § 35 Absatz 1 Nr. 3 bleibt unberührt.	(4) Der Kirchenkreisvorstand kann nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters des Kirchenkreisamtes die Beauftragung jederzeit ganz oder teilweise widerrufen.	
§ 37 Beauftragte des Kirchenkreises		
<p>(1) Der Kirchenkreisvorstand kann ehrenamtlich oder beruflich Mitarbeitende für einzelne Aufgabenbereiche als Beauftragte des Kirchenkreises bestellen.</p> <p>(2) Beauftragte können insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Koordinierungs- und Beratungsaufgaben gegenüber dem Kirchenkreis, den Kirchengemeinden, ihren Verbänden und den der Kirche zugeordneten Einrichtungen im Bereich des Kirchenkreises, 2. Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung mit anderen Gruppen des gesellschaftlichen Lebens im Kirchenkreis, 3. Förderung und Unterstützung von Prozessen der Entwicklung des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis. <p>(3) ¹Der Auftrag und die Befugnisse der Beauftragten sind bei deren Einsetzung festzulegen. ²Der Kirchenkreisvorstand kann sich vorbehalten, den Beauftragten im Einzelfall Weisungen zu erteilen.</p> <p>(4) Beauftragte müssen Mitglied einer christlichen Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft</p>		<p><i>z.B. Baubeauftragte, Klimaschutzbeauftragte, Öffentlichkeitsbeauftragte, Fundraisingbeauftragte, Beauftragte für Prävention sexualisierter Gewalt</i></p> <p><i>Beauftragte im Sinne von § 37 sind von Beauftragungen im Rahmen der Kirchenkreiskonferenz zu unterscheiden.</i></p> <p><i>Absatz 4: Parallele zu § 16 Absatz 4 Mitarbeitengesetz (Mitarbeitende mit Repräsentationsverantwortung müssen mindestens Mitglied einer christlichen Kirche sein)</i></p>

Synopsis zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
<p>christlicher Kirchen in Niedersachsen oder der Internationalen Konferenz Christlicher Gemeinden Hannover als Mitglied angehört.</p> <p>(5) ¹Die Beauftragten sind berechtigt und verpflichtet, dem Kirchenkreisvorstand regelmäßig über ihre Arbeit zu berichten. ²Mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes können sie auch der Kirchenkreissynode berichten.</p>		
<p>§ 38 Vertretung des Kirchenkreises</p>	<p>§ 42 – Vertretung des Kirchenkreises</p>	
<p>(1) ¹Der Kirchenkreisvorstand vertritt den Kirchenkreis und die nicht rechtsfähigen Stiftungen des Kirchenkreises, deren Vertretung durch die Satzung nicht anders geordnet ist, im Rechtsverkehr. ²In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird er dabei durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, hilfsweise durch eine der Stellvertretungen vertreten.</p> <p>(2) ¹Erklärungen des Kirchenkreisvorstandes, durch die für den Kirchenkreis oder eine nicht rechtsfähige Stiftung des Kirchenkreises Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertretung und einem weiteren Mitglied des Kirchenkreisvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. ²Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig</p>	<p>(1) Der Kirchenkreisvorstand vertritt den Kirchenkreis und die kirchlichen Stiftungen des Kirchenkreises, deren Vertretung stiftungsgemäß nicht anders geordnet ist.</p> <p>(2) ¹ Der oder die Vorsitzende vertritt den Kirchenkreisvorstand in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. ² § 31 Absatz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(3) ¹ Erklärungen des Kirchenkreisvorstandes, durch die für den Kirchenkreis oder eine kirchliche Stiftung des Kirchenkreises Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem oder der Vorsitzenden oder einem oder einer stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Kirchenkreisvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. ² Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig</p>	

Synopse zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
<p>unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchenkreisvorstandes versehen worden sind. ³Ist eine Genehmigung durch das Landeskirchenamt vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst rechtswirksam, wenn die Genehmigung erteilt wurde. ⁴Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs. ⁵Bei dienstlichen Schreiben genügt die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder einer der Stellvertretungen.</p> <p>(3) ¹Eine in der Form des Absatzes 2 abgegebene Erklärung gilt anderen gegenüber als Erklärung des Kirchenkreisvorstandes. ²Die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes dürfen eine solche Erklärung aber nur abgeben, wenn ihr ein ordnungsgemäß gefasster Beschluss zugrunde liegt.</p> <p>(4) Der Kirchenkreisvorstand kann die Leitung und andere Mitarbeitende des Kirchenamtes in Einzelfällen oder im Rahmen der nach § 36 Absatz 2 übertragenen Aufgaben zur Abgabe von Erklärungen bevollmächtigen.</p>	<p>unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchenkreisvorstandes versehen worden sind. ³Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. ⁴Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.</p> <p>(4) ¹ Eine in der Form des Absatzes 3 abgegebene Erklärung gilt anderen gegenüber als Erklärung des Kirchenkreisvorstandes. ² Die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes dürfen jedoch eine solche Erklärung nur aufgrund eines ordnungsgemäß gefassten Beschlusses abgeben.</p> <p>(5) Bei dienstlichen Schreiben genügt die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden.</p> <p>(6) ¹ Der Kirchenkreisvorstand kann das Kirchenkreisamt in Einzelfällen oder im Rahmen der nach § 41 a übertragenen Aufgaben bevollmächtigen. ² Die Vollmacht ist auf den Leiter oder die Leiterin des Kirchenkreisamtes auszustellen, der oder die sie auf andere Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Kirchenkreisamtes übertragen kann.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 39 Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes</p>	<p style="text-align: center;">§ 32 – Sitzungen</p>	
<p>(1) Der Kirchenkreisvorstand bestimmt die Zahl seiner Sitzungen.</p>	<p>(1) Die Sitzungen werden mit Gebet eröffnet. (2) Der Kirchenkreisvorstand bestimmt die Zahl seiner Sitzungen.</p>	<p><i>Zur Ergänzung von Absatz 2 Aktenstück 71A, S. 51</i></p>

Synopse zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
<p>(2)¹ Die oder der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit den stellvertretenden Vorsitzenden eine außerordentliche Sitzung einberufen. ² Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn eine der Stellvertretungen im Vorsitz, mindestens drei Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes oder das Landeskirchenamt es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. ³ Ist die Beschlussfassung unaufschiebbar, kann formlos und ohne Einhaltung einer Frist eingeladen werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.</p> <p>(3) ¹ Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes können digital durchgeführt werden. ² Bei einer digitalen Tagung gelten die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes und die übrigen Teilnehmenden auch dann als persönlich anwesend, wenn alle oder einzelne Personen durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton oder Ton mit Hilfe geeigneter technischer Hilfsmittel an der Sitzung teilnehmen. ³ Es muss sichergestellt sein, dass alle bei der Sitzung anwesenden Mitglieder und Teilnehmenden insbesondere durch Wortmeldungen, Anträge sowie offene und geheime Abstimmungen und Wahlen ihre Rechte wahrnehmen können.</p> <p>(4) Die Sitzungen werden mit einer Andacht eröffnet. Sie sind nicht öffentlich.</p>	<p>(3) ¹ Außerordentliche Sitzungen beruft der oder die Vorsitzende im Einvernehmen mit den stellvertretenden Vorsitzenden ein. ² Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn einer oder eine der stellvertretenden Vorsitzenden oder wenigstens drei Mitglieder oder das Landeskirchenamt dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. ³ Ist die Beschlussfassung unaufschiebbar, so kann formlos und ohne Einhaltung einer Frist eingeladen werden.</p> <p>(4) ¹ An den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes nimmt der Leiter oder die Leiterin des Kirchenkreisamtes teil. ² Der Kirchenkreisvorstand kann die Teilnahme für einzelne Beratungsgegenstände ausschließen.</p> <p>(5) Der Kirchenkreisvorstand kann Sachkundige sowie die Leiter und Leiterinnen der Arbeitsgruppen und die Vorsitzenden der Ausschüsse zu seinen Beratungen einladen.</p> <p>(6) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.</p> <p>(7) Auf ihr Verlangen sind an der Beratung bestimmter Angelegenheiten zu beteiligen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Landesbischof oder die Landesbischöfin, 2. die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof, 3. Vertreter oder Vertreterinnen des Landeskirchenamtes. 	<p><i>Zur Eröffnung mit einer Andacht (Absatz 4) Aktenstück 71A, S. 51</i></p> <p><i>Zu Absatz 5 Aktenstück 71A, S. 51</i></p> <p><i>Zu den Einladungen nach Absatz 7 Aktenstück 71A, S. 45f. und S. 51</i></p> <p><i>Aktenstück 71A, S. 51 zu § 32 Absatz 8 a.F.: kann entfallen</i></p>

Synopsis zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
<p>(5) ¹ Die Leiterin oder der Leiter des Kirchenamtes oder eine andere Vertretung des Kirchenamtes nimmt an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil. ² Der Kirchenkreisvorstand kann die Teilnahme für einzelne Beratungsgegenstände ausschließen.</p> <p>(6) Auf ihr Verlangen sind an der Beratung bestimmter Angelegenheiten zu beteiligen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Landesbischöfin oder der Landesbischof, 2. die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof, 3. Vertreterinnen oder Vertreter des Landeskirchenamtes. <p>(7) Der Kirchenkreisvorstand kann zu seinen Sitzungen insbesondere folgende Personen einladen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beauftragte des Kirchenkreises, 2. Mitglieder der Landessynode aus dem Kirchenkreis, 3. Vertreterinnen oder Vertreter eines diakonischen Rechtsträgers, dem der Kirchenkreis nach den Bestimmungen des Diakoniegesetzes die Wahrnehmung diakonischer Aufgaben des Kirchenkreises übertragen hat. 	<p>(8) Der Kirchenkreisvorstand kann Kirchenglieder, die sich im landeskirchlichen Vorbereitungs- oder Probedienst im Kirchenkreis befinden, in geeigneten Fällen zu seinen Sitzungen zulassen.</p>	
§ 40 Beschlüsse des Kirchenkreisvorstandes	§ 33 – Beschlussfähigkeit	
<p>(1) ¹ Der Kirchenkreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ² Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann ohne erneute Ladungsfrist zu einer zweiten Sitzung mit derselben Tagesordnung</p>	<p>¹ Der Kirchenkreisvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder, darunter ein Mitglied nach § 27 Absatz 2 Nr. 1 oder Nr. 2, anwesend ist. ² Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann zu</p>	<p><i>Zu Umlaufbeschlüssen Aktenstück 71A, S. 51</i></p>

Synopse zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
<p>eingeladen werden. ³In dieser Sitzung ist der Kirchenkreisvorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung zu der ersten Sitzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.</p> <p>(2) ¹Umlaufbeschlüsse sind zulässig, wenn kein Mitglied des Kirchenkreisvorstandes einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht. ²Der Beschlussvorschlag muss allen Mitgliedern des Kirchenkreisvorstandes zugehen und eine angemessene Frist für Rückmeldungen vorsehen.</p>	<p>denselben Beratungsgegenständen der vorgesehenen Tagesordnung erneut eingeladen werden. ³In diesen Fällen ist der Kirchenkreisvorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung auf die Folgen des Ausbleibens hingewiesen worden ist.</p>	
§ 41 Abstimmungen	§ 35 - Abstimmungen	
<p>(1) ¹Der Kirchenkreisvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. ²Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. ³Stimmenthaltung ist zulässig. ⁴Die oder der Vorsitzende stimmt zuletzt ab. ⁵Auf Verlangen eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden. ⁶Bei geheimen Abstimmungen im Rahmen einer digitalen Sitzung gilt § 24 Absatz 2 entsprechend.</p> <p>(2) ¹Bei Angelegenheiten, an denen ein Mitglied persönlich beteiligt ist, darf dieses an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. ²Eine persönliche Beteiligung liegt vor,</p>	<p>(1) ¹Der Kirchenkreisvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ³Stimmenthaltung ist zulässig. ⁴Der oder die Vorsitzende stimmt zuletzt ab. ⁵Auf Verlangen eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.</p> <p>(2) ¹Bei Angelegenheiten, an denen ein Mitglied persönlich beteiligt ist, nimmt dieses an der Beratung und Abstimmung nicht teil. ²Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die zu treffende Entscheidung dem Mitglied, seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad, einer ihm durch Annahme als Kind verbundenen</p>	<p><i>Zu § 36 Aktenstück 71A, S. 51:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Verweis auf § 9 VVZG.EKD, um ohne ausführliche Regelungen den allgemeinen Standard des kirchlichen Verwaltungsrechts für Mitwirkungsverbote anwenden zu können.</i> - <i>§ 35 Abs. 3 a.F. kann entfallen, weil die Mitglieder des KKV Vertreter*innen des gesamten Kirchenkreises sind.</i>

Synopsis zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
<p>1. wenn das Mitglied durch die zu treffende Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann oder</p> <p>2. wenn das Mitglied in einem Verwaltungsverfahren nach § 9 des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland von der Mitwirkung ausgeschlossen wäre.</p>	<p>oder durch ihn kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann.</p> <p>(3)¹ Bei Entscheidungen des Kirchenkreisvorstandes über Genehmigung von Kirchenvorstandsbeschlüssen und über Beschwerden dürfen Mitglieder des Kirchenvorstandes, dessen Beschlüsse zu genehmigen sind oder über den Beschwerde erhoben worden ist, nicht mitwirken.² Entsteht dadurch Beschlussunfähigkeit, so trifft die Entscheidung das Landeskirchenamt.</p>	
<p>§ 42 Wahlen</p>	<p>§ 34 - Wahlen</p>	
<p>(1)¹ Gewählt wird durch verdeckte Stimmzettel. ² Gewählt sind diejenigen, die auf mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel genannt sind.³ Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, für den neue Wahlvorschläge gemacht werden können.⁴ Im zweiten Wahlgang sind diejenigen gewählt, die auf den meisten abgegebenen gültigen Stimmzetteln genannt sind. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.⁵ Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(2) Wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht, ist ein anderes Wahlverfahren zulässig.</p> <p>(3) Bei geheimen Wahlen im Rahmen einer digitalen Sitzung gilt § 25 Absatz 5 entsprechend.</p>	<p>Bei Wahlen gilt § 20 entsprechend.</p>	

Synopse zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
§ 43 Beanstandung von Beschlüssen	§ 38	
<p>(1) Die oder der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes haben die Pflicht, einen Beschluss des Kirchenkreisvorstandes oder eines Ausschusses zu beanstanden, wenn sie ihn für rechtswidrig halten oder wenn der Beschluss einer Weisung des Landeskirchenamtes widerspricht.</p> <p>(2) ¹Die Hauptsatzung des Kirchenkreises kann vorsehen, dass der Kirchenkreisvorstand die Zuständigkeit für Beanstandungen an Stelle einer der in Absatz 1 genannten Personen einem anderen Mitglied des Kirchenkreisvorstandes übertragen kann. ²Das Mitglied muss über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung dieser Aufgabe erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und sich schriftlich bereiterklären, die Aufgabe einschließlich der damit verbundenen Haftung zu übernehmen.</p> <p>(3) Ein beanstandeter Beschluss darf nicht ausgeführt werden.</p> <p>(4) ¹Hebt der Kirchenkreisvorstand auf die Beanstandung hin den Beschluss nicht auf, so ist die Entscheidung des Landeskirchenamtes einzuholen. ²Hält das Landeskirchenamt die Beanstandung für gerechtfertigt, so verfährt es nach § 65. ³Anderenfalls erklärt es die Beanstandung für unwirksam.</p>	<p>(1) Der oder die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes haben die Pflicht, einen Beschluss des Kirchenkreisvorstandes zu beanstanden, wenn sie ihn für rechtswidrig halten oder wenn der Beschluss Weisungen einer kirchlichen Aufsichtsbehörde widerspricht.</p> <p>(2) Ein beanstandeter Beschluss darf nicht ausgeführt werden.</p> <p>(3) ¹ Hebt der Kirchenkreisvorstand auf die Beanstandung seinen Beschluss nicht auf, so ist die Entscheidung des Landeskirchenamtes einzuholen. ² Das Landeskirchenamt entscheidet, wenn der Beschluss wegen Verstoßes gegen eine von ihm gegebene Weisung beanstandet worden war, im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss.</p> <p>(4) ¹ Ergibt sich, dass die Beanstandung gerechtfertigt ist, so verfährt das Landeskirchenamt nach § 75. ² Andernfalls erklärt es die Beanstandung für unwirksam.</p>	<p><i>Zu Absatz 2 siehe Aktenstück 71A, S. 28f.</i></p>

Synopsis zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
§ 44 Niederschrift	§ 37 - Niederschrift	
<p>¹Über die Ergebnisse der Beratungen des Kirchenkreisvorstandes ist unter Angabe des Ortes, des Tages und der Anwesenden eine Niederschrift anzufertigen. ²Auf Verlangen eines Mitgliedes müssen dabei die Gründe der Beschlüsse oder seine abweichende Stimme mit deren Begründung dokumentiert werden. ³Die Niederschrift ist von zwei Mitgliedern des Kirchenkreisvorstandes, darunter dem Mitglied, das die Sitzung geleitet hat, zu unterschreiben und den Mitgliedern des Kirchenkreisvorstandes unverzüglich zu übersenden. ⁴Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach der Übersendung kein Mitglied des Kirchenkreisvorstandes Einspruch erhebt. ⁵Über einen Einspruch entscheidet der Kirchenkreisvorstand.</p>	<p>¹Über die Ergebnisse der Verhandlungen des Kirchenkreisvorstandes ist unter Angabe des Ortes, des Tages und der Anwesenden eine Niederschrift anzufertigen. ²Auf Verlangen eines Mitgliedes müssen dabei die Gründe der Beschlüsse oder seine abweichende Stimme mit deren Begründung angegeben werden. ³Die Niederschrift ist von dem Mitglied, das die Sitzung geleitet hat, und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben und von dem Kirchenkreisvorstand zu genehmigen. ⁴Die Niederschriften sind auf durchnummerierte Blätter zu setzen und gebunden aufzubewahren.</p>	<p><i>Zur Verschlinkung des Genehmigungsverfahrens Aktenstück 71A, S. 51</i></p>
Abschnitt 4: Superintendentenamts		
§ 45 Aufgaben des Superintendentenamtes		
<p>(1) ¹Die Superintendentin oder der Superintendent nimmt eigenständige Leitungsaufgaben im Kirchenkreis wahr und sorgt für eine theologisch verantwortete Leitung des Kirchenkreises. ²Als vorsitzendes Mitglied des Kirchenkreisvorstandes trägt sie oder er gleichzeitig Verantwortung dafür, dass der Kirchenkreisvorstand seine Leitungsaufgaben</p>	<p>(1) ¹Die Superintendentin oder der Superintendent nimmt eigenständige Leitungsaufgaben im Kirchenkreis wahr und sorgt für eine theologisch verantwortete Leitung des Kirchenkreises. ²Als vorsitzendes Mitglied des Kirchenkreisvorstandes trägt sie oder er gleichzeitig Verantwortung dafür, dass der Kirchenkreisvorstand seine Leitungsaufgaben</p>	<p><i>Zum Aufgabenprofil des Superintendentenamtes Aktenstück 71A, S. 29ff.</i></p> <p><i>Zu Absatz 6 Aktenstück 71A, S. 51: Die vorherige Anzeige einer Übertragung von Aufsichtsbefugnissen an das Landeskirchenamt kann entfallen, weil sie</i></p>

Synopse zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
<p>wahrnimmt. ³Sie oder er sorgt für das sachgerechte Zusammenwirken aller an der Leitung des Kirchenkreises Beteiligten.</p> <p>(2) ¹Die Superintendentin oder der Superintendent vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit. ²Sie oder er gibt Anstöße für die Entwicklung des kirchlichen Lebens und fördert die theologische Arbeit.</p> <p>(3) ¹Die Superintendentin oder der Superintendent führt Pastorinnen und Pastoren sowie andere Mitarbeitende im Kirchenkreis in ihr Amt ein, entpflichtet sie, begleitet sie in ihrem Dienst, fördert ihre Fortbildung und ihre Zusammenarbeit und nimmt ihnen gegenüber Aufgaben der Dienstaufsicht wahr. ²Sie oder er lädt zu Konventen und Konferenzen ein. ³Sie oder er berät die im Kirchenkreis wohnenden Personen, die sich im Studium oder in der Ausbildung für den pfarramtlichen Dienst befinden.</p> <p>(4) Die Superintendentin oder der Superintendent visitiert die Kirchengemeinden und andere kirchliche Körperschaften im Kirchenkreis.</p> <p>(5) Die Superintendentin oder der Superintendent erstattet der Kirchenkreissynode regelmäßig einen Bericht.</p> <p>(6) ¹Der Kirchenkreisvorstand kann im Einvernehmen mit der Superintendentin oder dem Superintendenten Aufsichtsbefugnisse für bestimmte Aufgabenbereiche auf festangestellte Pastorinnen und Pastoren sowie auf Mitarbeitende</p>	<p>wahrnimmt. ³Sie oder er sorgt für das sachgerechte Zusammenwirken aller an der Leitung des Kirchenkreises Beteiligten.</p> <p>(2) ¹Die Superintendentin oder der Superintendent vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit. ²Sie oder er gibt Anstöße für die Entwicklung des kirchlichen Lebens und fördert die theologische Arbeit.</p> <p>(3) ¹Die Superintendentin oder der Superintendent führt Pastorinnen und Pastoren sowie andere Mitarbeitende im Kirchenkreis in ihr Amt ein, begleitet sie in ihrem Dienst, fördert ihre Fortbildung und ihre Zusammenarbeit und nimmt ihnen gegenüber Aufgaben der Dienstaufsicht wahr. ²Sie oder er lädt zu Konventen und Konferenzen ein. ³Sie oder er berät die im Kirchenkreis wohnenden Personen, die sich im Studium oder in der Ausbildung für den pfarramtlichen Dienst befinden.</p> <p>(4) Die Superintendentin oder der Superintendent visitiert die Kirchengemeinden und andere kirchliche Körperschaften im Kirchenkreis.</p> <p>(5) Die Superintendentin oder der Superintendent erstattet der Kirchenkreissynode regelmäßig einen Bericht.</p> <p>(6) ¹Der Kirchenkreisvorstand kann im Einvernehmen mit der Superintendentin oder dem Superintendenten Aufsichtsbefugnisse für bestimmte Aufgabenbereiche auf Pastorinnen</p>	<p><i>in der Regel mit einer (durch das Landeskirchenamt zu genehmigenden) Änderung des Stellenrahmenplans verbunden ist.</i></p> <p><i>Zum Vorbehalt von Weisungen nach Absatz 7 a.F. Aktenstück 71A, S. 51: kann entfallen, weil der Vorbehalt keiner gesetzlichen Regelung bedarf</i></p>

Synopsis zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
<p>übertragen. (7) Das Nähere kann durch die Dienstbeschreibung nach den Bestimmungen des Pfarrdienstrechts geregelt werden.</p>	<p>und Pastoren im Dienstverhältnis auf Lebenszeit sowie auf beruflich Mitarbeitende im Kirchenkreis übertragen. ² Derartige Regelungen sind dem Landeskirchenamt vorher anzuzeigen. (7) Die Superintendentin oder der Superintendent kann den Beauftragten nach Absatz 6 für die Wahrnehmung der Aufsichtsbefugnisse Weisungen erteilen und sich vorbehalten, die Aufsicht in Einzelfällen persönlich auszuüben. (8) Das Nähere kann durch die Dienstbeschreibung nach den Bestimmungen des Pfarrdienstrechts geregelt werden.</p>	
§ 46 Wahl		
<p>(1) Die Superintendentin oder der Superintendent wird auf der Grundlage eines Wahlaufsatzes durch die Kirchenkreissynode gewählt. (2) Das Nähere wird durch das Kirchengesetz über die Wahl und die Amtszeit der Superintendentinnen und Superintendenden geregelt.</p>	<p>(1) Die Superintendentin oder der Superintendent wird auf der Grundlage eines Wahlaufsatzes durch die Kirchenkreissynode gewählt. (2) Das Nähere wird durch das Kirchengesetz über die Wahl und die Amtszeit der Superintendentinnen und Superintendenden geregelt.</p>	
§ 47 Pfarramtlicher Dienst		
<p>(1) ¹ Das Amt der Superintendentin oder des Superintendenden ist mit pfarramtlichem Dienst in einer Pfarrstelle verbunden, die in der Hauptsatzung des Kirchenkreises einer Kirchengemeinde, einer Gesamtkirchengemeinde</p>	<p>(1) ¹ Das Amt der Superintendentin oder des Superintendenden ist mit pfarramtlichem Dienst in einer Pfarrstelle verbunden, die nach Maßgabe der Stellenplanung des Kirchenkreises einer Kirchengemeinde, einer</p>	

Synopsis zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
<p>oder dem Kirchenkreis zuzuordnen ist. ² Vor einer Veränderung der Zuordnung ist der Regionalbischöfin oder dem Regionalbischof Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>(2) ¹ Ist die Pfarrstelle dem Kirchenkreis zugeordnet, so weist der Kirchenkreisvorstand der Superintendentin oder dem Superintendenten im Einvernehmen mit der Regionalbischöfin oder dem Regionalbischof eine Predigtstätte in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises zu. ² Die Superintendentin oder der Superintendent kann an den Beratungen des Pfarramtes dieser Kirchengemeinde teilnehmen. ³ Sie oder er soll weitere gemeindliche Aufgaben in dieser oder in einer anderen Kirchengemeinde des Kirchenkreises übernehmen. ⁴ Das Nähere ist in der Dienstbeschreibung nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes zu regeln.</p>	<p>Gesamtkirchengemeinde oder dem Kirchenkreis zugeordnet ist. ² Vor einer Veränderung der Zuordnung ist der Regionalbischöfin oder dem Regionalbischof Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>(2) ¹ Ist die Pfarrstelle dem Kirchenkreis zugeordnet, so weist der Kirchenkreisvorstand der Superintendentin oder dem Superintendenten im Einvernehmen mit der Regionalbischöfin oder dem Regionalbischof eine Predigtstätte in einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises zu. ² Die Superintendentin oder der Superintendent kann an den Beratungen des Pfarramtes dieser Kirchengemeinde teilnehmen. ³ Sie oder er soll weitere gemeindliche Aufgaben in dieser oder in einer anderen Kirchengemeinde des Kirchenkreises übernehmen. ⁴ Das Nähere ist in der Dienstbeschreibung nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes zu regeln.</p>	
<p>§ 48 Stellvertretung im Aufsichtsamt</p>		
<p>(1) ¹ Der Kirchenkreisvorstand wählt aus dem Kreis der Pastorinnen und Pastoren im Dienstverhältnis auf Lebenszeit aufgrund eines einvernehmlichen Vorschlages des Pfarrkonventes und der Superintendentin oder des Superintendenten jeweils für die Dauer der Amtszeit des Kirchenkreisvorstandes eine erste und eine zweite Stellvertretung im Aufsichtsamt.</p>	<p>(1) ¹ Der Kirchenkreisvorstand wählt aus dem Kreis der fest angestellten Pastoren und Pastorinnen jeweils für die Dauer der Amtszeit des Kirchenkreisvorstandes einen ersten Stellvertreter oder eine erste Stellvertreterin und einen zweiten Stellvertreter oder eine zweite Stellvertreterin im Aufsichtsamt aufgrund eines einvernehmlichen Vorschlages des</p>	<p><u>Zu Absatz 2 Aktenstück 71A, S. 52:</u> Die Einspruchsmöglichkeit des LKA bei der Wahl der Stellvertretungen kann entfallen.</p> <p><u>Zu Absatz 3 Aktenstück 71A, S. 52:</u> Die Aussagen zur Rechtsstellung der ernannten Stellvertretungen verstehen sich von selbst und können entfallen.</p>

Synopsis zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
<p>² Diese Stellvertretungen bleiben im Amt, bis ein neu gewählter Kirchenkreisvorstand neue Stellvertretungen gewählt hat. ³ Die Neuwahl ist alsbald nach der Wahl eines neuen Kirchenkreisvorstandes vorzunehmen.</p> <p>(2) ¹ Die Wahl der Stellvertretungen wird sofort wirksam und ist dem Landeskirchenamt anzuzeigen. ² Sie bedarf der Bestätigung durch die Kirchenkreissynode. ³ Wird die Bestätigung versagt, ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen.</p> <p>(3) ¹ Kommt eine Wahl innerhalb von drei Monaten nach der Wahl des Kirchenkreisvorstandes nicht zustande, kann das Landeskirchenamt die Stellvertretung bestellen. ² Die vom Landeskirchenamt Bestellten bleiben im Amt, bis der Kirchenkreisvorstand eine Wahl vorgenommen hat.</p> <p>(4) ¹ Wer eine Stellvertretung wahrnimmt, ohne Mitglied des Kirchenkreisvorstandes zu sein, nimmt während der Dauer der Vertretungstätigkeit ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil. ² Werden Aufsichtsbefugnisse nach § 45 Absatz 6 auf eine Stellvertretung übertragen, so kann diese ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teilnehmen.</p>	<p>Pfarrkonventes und des Superintendenten oder der Superintendentin. ² Die Wahl wird alsbald nach der Wahl des Kirchenkreisvorstandes vorgenommen.</p> <p>(2) ¹ Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Kirchenkreissynode und ist dem Landeskirchenamt anzuzeigen. ² Das Landeskirchenamt kann innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anzeige gegen die Wahl Einspruch einlegen. ³ Wird die Bestätigung durch die Kirchenkreissynode versagt oder legt das Landeskirchenamt Einspruch ein, so ist die Wahl unverzüglich zu wiederholen.</p> <p>(3) ¹ Kommt eine Wahl innerhalb von drei Monaten nach der Wahl des Kirchenkreisvorstandes nicht zustande, so kann das Landeskirchenamt die Stellvertretung bestellen. ² Die Bestellten haben die Rechtsstellung von gewählten Stellvertretern oder Stellvertreterinnen. ³ Sie bleiben im Amt, bis der Pfarrkonvent die Wahl vorgenommen hat.</p> <p>(4) ¹ Wer die Stellvertretung wahrnimmt, ohne Mitglied des Kirchenkreisvorstandes zu sein, nimmt während der Dauer der Vertretungstätigkeit ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil. ² Werden Aufsichtsbefugnisse nach § 56 Absatz 3 auf einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin übertragen, so kann er oder sie ohne Stimmrecht</p>	

Synopse zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
	an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teilnehmen.	
Abschnitt 5: Zusammensetzung von Organen bei der Neugliederung von Kirchenkreisen		
<p align="center">§ 49 Regelung der Zusammensetzung</p>	<p align="center">§ 92 a - Bildung von Kirchenkreissynoden in besonderen Fällen</p>	
<p>Wenn Kirchenkreise neu gegliedert werden, regelt das Landeskirchenamt im Benehmen mit den beteiligten Kirchenkreisen in der Urkunde, in der eine Neuerrichtung, Aufhebung, Zusammenlegung oder Veränderung angeordnet wird, wie sich die Kirchenkreissynoden und Kirchenkreisvorstände nach der Neugliederung zusammensetzen.</p>	<p>(1) Mit der Bildung, Aufhebung, Vereinigung oder Veränderung von Kirchenkreisen werden Kirchenglieder, die infolge der Neugliederung ihre Mitgliedschaft in der Kirchenkreissynode verlieren, Mitglied der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises, zu dem ihre Kirchengemeinde nach der Neugliederung gehört.</p> <p>(2) In der Urkunde, in der die Bildung, Aufhebung, Vereinigung oder Veränderung von Kirchenkreisen angeordnet wird, ist das Nähere über die Bildung der Kirchenkreissynode und seines Vorstandes zu bestimmen.</p> <p align="center">§ 92 b - Bildung von Kirchenkreisvorständen in besonderen Fällen</p> <p>(1) Mit der Bildung eines Kirchenkreises werden die Kirchenglieder, die dadurch ihre Mitgliedschaft in dem Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises verlieren, aus dem der neue Kirchenkreis gebildet worden ist, Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes des neuen Kirchenkreises.</p>	<p><i>§ 49 nimmt die Erfahrungen auf, die in den letzten Prozessen zur Neugliederung von Kirchenkreisen gesammelt wurden.</i></p>

Synopsis zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
	<p>(2) ¹ Mit der Aufhebung oder Vereinigung von Kirchenkreisen bilden die Mitglieder der beteiligten Kirchenkreisvorstände einen Vorläufigen Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises, der die Rechtsnachfolge der aufgehobenen oder vereinigten Kirchenkreise angetreten hat. ² Der Vorläufige Kirchenkreisvorstand führt die Geschäfte des Kirchenkreisvorstandes, bis die nach § 92 a gebildete Kirchenkreissynode die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes gewählt hat.</p> <p>(3) Mit der Veränderung eines Kirchenkreises werden die Kirchenglieder, die dadurch ihre Mitgliedschaft im Kirchenkreisvorstand des abgebenden Kirchenkreises verlieren, Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes des aufnehmenden Kirchenkreises.</p> <p>(4) ¹ Durch die Urkunde, in der die Bildung, Aufhebung, Vereinigung oder Veränderung von Kirchenkreisen angeordnet wird, kann mit Zustimmung der beteiligten Kirchenkreisvorstände über den Übergang von Mitgliedern des Kirchenkreisvorstandes eine andere Regelung getroffen werden. ² In der Urkunde ist das Nähere über die Bildung des Vorläufigen Kirchenkreisvorstandes zu bestimmen.</p>	

Synopse zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
Teil 3: Mitarbeitende im Kirchenkreis		
§ 50 Grundbestimmung	§ 43 - Grundsatz	
<p>(1) ¹Für einzelne besonders geordnete Dienste beruft der Kirchenkreisvorstand ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende. ²Sie führen ihren Dienst im Rahmen des geltenden Rechts, ihrer Dienstanweisungen und der durch den Kirchenkreisvorstand aufgestellten Richtlinien und Grundsätze selbstständig aus.</p> <p>(2) ¹Ehrenamtliche und berufliche Dienste sind in einer Dienstgemeinschaft aufeinander bezogen. ²Beide dienen gleichwertig dem Auftrag Jesu Christi. ³Der Kirchenkreis sorgt gemeinsam mit den Kirchengemeinden für die Begleitung und Förderung der ehrenamtlich Mitarbeitenden.</p> <p>(3) Mitarbeitende werden in einem Gottesdienst in ihre Dienste eingeführt und verabschiedet.</p> <p>(4) ¹Der Kirchenkreisvorstand sorgt für regelmäßige gemeinsame Besprechungen der Mitarbeitenden. ²Er kann Arbeitsgruppen für die Mitarbeitenden bestimmter Berufsgruppen und multiprofessionelle Arbeitsgruppen für ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende bilden, die gemeinsam an einer bestimmten Aufgabe arbeiten.</p>	<p>(1) ¹ Der Kirchenkreisvorstand bestellt zu besonderen Diensten berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen). ² Sie führen ihren Dienst im Rahmen des geltenden Rechts, ihrer Dienstanweisungen und der von dem Kirchenkreisvorstand aufgestellten Richtlinien und Grundsätze selbstständig aus.</p> <p>(2) Über alle Angelegenheiten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Ausübung ihres Dienstes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind, haben sie Amtsverschwiegenheit zu wahren, auch wenn ihr Dienstverhältnis oder Ehrenamt nicht mehr besteht.</p>	<p><i>Die Regelungen über Mitarbeitende des Kirchenkreises sind gegenüber der bisherigen KKO deutlich verkürzt worden. Die bisherige KKO regelt Fragen, die in das kirchliche Arbeitsrecht gehören und dort (Mitarbeitendengesetz, Dienstvertragsordnung und Mitarbeitervertretungsgesetz) geregelt sind. Die in den neuen Abschnitt über Mitarbeitende aufgenommenen Regelungen konzentrieren sich auf Fragen, die die Arbeitgeberverantwortung des Kirchenkreises betreffen.</i></p> <p><i>Wortlaut von Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 in Anknüpfung von Art. 11 Absatz 2 und 4 KVerf</i></p> <p><i>Die Regelung zur Verschwiegenheitspflicht für Ehrenamtliche (§ 43 Absatz 2) gilt nach § 86 übergangsweise weiter, bis ein Ehrenamtsgesetz erlassen wurde.</i></p> <p><i>Für beruflich Mitarbeitende ist die Verschwiegenheitspflicht in § 10 MitarbeitendenG und § 8 DienstVO geregelt.</i></p>

Synopse zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
§ 51 Rechte und Pflichten von Mitarbeitenden	§ 46 a - Beratung mit Mitarbeitern, Mitarbeiterinnen und Sachkundigen	
<p>(1) ¹ Mitarbeitende sollen über Vorhaben, die ihren Aufgabenbereich betreffen, rechtzeitig informiert werden. ² Der Kirchenkreisvorstand soll die Leitungen von Arbeitsgruppen nach § 50 Absatz 4 zu seinen Sitzungen einladen, wenn grundsätzliche Fragen ihres Aufgabenbereiches beraten werden.</p> <p>(2) Mitarbeitende des Kirchenkreises haben im Rahmen der für den Kirchenkreis beschlossenen Konzeption Anspruch auf ein Jahresgespräch mit dem Kirchenkreisvorstand.</p> <p>(3) ¹ Ungeachtet dessen haben Mitarbeitende das Recht, dringende persönliche oder dienstliche Anliegen in einer Sitzung des Kirchenkreisvorstandes selbst vorzutragen und dazu nach vorheriger Mitteilung an den Kirchenkreisvorstand eine andere Mitarbeitende oder einen anderen Mitarbeitenden mitzubringen. ² Der Kirchenkreisvorstand muss einem solchen Verlangen in angemessener Frist entsprechen.</p> <p>(4) Der Kirchenkreisvorstand kann die Wahrnehmung der Aufgaben nach den Absätzen 2 und 3 einem Verwaltungsausschuss oder einem Ausschuss übertragen, der für Personalangelegenheiten zuständig ist.</p>	<p>(1) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollen über Vorhaben, die ihren Aufgabenbereich betreffen, rechtzeitig informiert werden.</p> <p>(2) ¹ Der Kirchenkreisvorstand soll mit allen für den Kirchenkreis tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern regelmäßig, jährlich mindestens einmal, über deren Aufgabenbereiche und eigene Vorhaben sprechen. ² Er soll die Leiter und Leiterinnen der Arbeitsgruppen nach § 61 zu seinen Sitzungen einladen, wenn grundsätzliche Fragen ihres Aufgabenbereiches beraten werden. ³ Der Kirchenkreisvorstand hat für regelmäßige gemeinsame Besprechungen derer zu sorgen, die kirchliche Amts- oder Dienststellungen im Kirchenkreis innehaben.</p> <p>(3) Soweit mit einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin nach einer vom Kirchenkreis beschlossenen Konzeption durch ein Mitglied des Kirchenkreisvorstandes ein Jahresgespräch zu führen ist, kann das Jahresgespräch im Einvernehmen mit dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin an Stelle des jährlichen Gesprächs nach Absatz 2 geführt werden.</p> <p>(4) Zur Beratung bestimmter Sachfragen soll der Kirchenkreisvorstand Sachkundige hinzuziehen, insbesondere kirchliche Beauftragte.</p>	<p><i>§ 46a Absatz 4 abgedeckt durch Absatz 1</i></p> <p><i>Eine Doppelung zwischen einem Gespräch nach Absatz 2 und einem Jahresgespräch erscheint 15 Jahre nach Einführung der Jahresgespräche, die sich als Führungsinstrument etabliert haben, nicht mehr erforderlich. Gleichzeitig erscheint es vor diesem Hintergrund angezeigt, nunmehr einen Anspruch auf ein in der Konzeption des Kirchenkreises vorgesehenes Jahresgespräch gesetzlich zu verankern.</i></p> <p><i>Ungeachtet dessen sollte das Appellationsrecht nach Absatz 3 erhalten bleiben. Angesichts des Anspruchs auf ein Jahresgespräch sollte es allerdings auf dringende Anliegen, die z.B. wegen einer Konfliktsituation nicht bis zum nächsten Jahresgespräch warten können, begrenzt werden.</i></p> <p><i>Angesichts der gewachsenen Zahl von Mitarbeitenden des Kirchenkreises muss dem KKV außerdem die Möglichkeit eingeräumt werden, Jahres- und</i></p>

Synopsis zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
	<p style="text-align: center;">§ 46 – Anhörung</p> <p>¹ Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kirchenkreises haben das Recht, persönliche oder dienstliche Anliegen in einer Sitzung des Kirchenkreisvorstandes selbst vorzutragen und dazu nach vorheriger Mitteilung an den Kirchenkreisvorstand einen anderen Mitarbeiter oder eine andere Mitarbeiterin mitzubringen. ² Der Kirchenkreisvorstand muss einem solchen Verlangen in angemessener Frist entsprechen.</p>	<p><i>Personalgespräche auf einen Ausschuss des KKV zu delegieren.</i></p>
	<p style="text-align: center;">§ 44 – Berufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</p>	
	<p>(1) Die Errichtung und Besetzung der Stellen für berufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen richten sich nach geltendem Recht.</p> <p>(2) ¹ Der Kirchenkreisvorstand führt unbeschadet der Rechte Dritter die Dienstaufsicht über die beruflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. ² Die Fachaufsicht wird durch das Landeskirchenamt geregelt. ³ An ihrer Ausübung ist der Kirchenkreisvorstand zu beteiligen.</p>	<p><i>Die Dienstaufsicht des KKV ist bereits in § 28 Absatz 2 Nr. 4 geregelt.</i></p> <p><i>Im Übrigen bedarf es keiner gesonderten Regelungen über die Fachaufsicht, weil kirchliche Aufsicht der Sache nach immer Rechts-, Dienst- und Fachaufsicht zugleich ist (siehe Aktenstück Nr. 71A, S. 13).</i></p>
	<p style="text-align: center;">§ 61 - Berufsbezogene Zusammenkünfte</p>	
	<p>(1) ¹ Der Kirchenkreisvorstand kann für die Amtszeit der Kirchenkreissynode bestimmen, dass Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bestimmter Berufsgruppen jeweils berufsgruppenbezogene Arbeitsgruppen bilden. ² Jede Arbeitsgruppe wählt einen Leiter oder eine Leiterin, der oder die die jeweilige</p>	<p><i><u>Aktenstück 71A, S 52:</u></i> <i>Regelungen zu berufsgruppenbezogenen Zusammenkünften und zur Mitarbeiterversammlung sind in der KKO nicht mehr erforderlich.</i></p>

Synopse zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
	<p>Arbeitsgruppe regelmäßig oder nach Bedarf zusammenruft.</p> <p>(2) 1 Die Arbeitsgruppen haben die Aufgabe, den Kirchenkreis und die Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch ihr Zusammenwirken zu unterstützen. 2 Den Arbeitsgruppen kann auch die Aufgabe übertragen werden, Veranstaltungen zu planen und durchzuführen, insbesondere im Bereich der Fort- und Weiterbildung.</p> <p>(3) Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in dem entsprechenden Arbeitsgebiet tätig sind, sind zu den Zusammenkünften der Arbeitsgruppen regelmäßig einzuladen.</p>	
	§ 62 - Mitarbeiterversammlung	
	<p>1 Die beruflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Kirchenkreis bilden die Mitarbeiterversammlung oder Mitarbeiterversammlungen nach den Vorschriften des Mitarbeitervertretungsgesetzes.</p> <p>2 Deren Aufgaben ergeben sich aus dem Mitarbeitervertretungsgesetz sowie aus § 8b Absatz 2 dieses Gesetzes.</p>	<i>Angesichts der Regelung im Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (§§ 31,32) ist eine Regelung in der KKO nicht mehr erforderlich</i>
§ 52 Kirchenkreiskonferenz, Pfarrkonvent	§ 59 Mitglieder	
(1) 1 Die Kirchenkreiskonferenz und der Pfarrkonvent haben die Aufgabe, die Gemeinschaft der Ordinierten und die Dienstgemeinschaft aller ehrenamtlich und	1 Die im Kirchenkreis im pfarramtlichen Dienst stehenden und die ihm zugewiesenen Pastoren und Pastorinnen bilden den Pfarrkonvent, dessen Vorsitz der Superintendent oder die	<i>Zum Pfarrkonvent und zur Kirchenkreiskonferenz insgesamt Aktenstück 71A, S. 31f.</i>

Synopse zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
<p>beruflich Mitarbeitenden im Kirchenkreis zu pflegen. ² Sie dienen dem geschwisterlichen Gespräch, der gegenseitigen Abstimmung, der gemeinsamen Fortbildung und der kollegialen Beratung unter den Mitgliedern. ³ Durch Rechtsvorschrift können ihnen weitere Aufgaben zugewiesen werden.</p> <p>(2) ¹ Mitglieder der Kirchenkreiskonferenz sind die Mitglieder des Pfarrkonvents sowie ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitende im Kirchenkreis, die Aufgaben des Verkündigungsdienstes nach Artikel 11 Absatz 3 der Kirchenverfassung wahrnehmen. Das Nähere ist in der Hauptsatzung des Kirchenkreises zu regeln.</p> <p>(3) Mitglieder des Pfarrkonvents sind alle Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach den Bestimmungen des Pfarrdienstrechts</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine gemeindliche oder allgemein kirchliche Stelle im Kirchenkreis innehaben, 2. einen gemeindlichen Auftrag im Kirchenkreis wahrnehmen oder 3. einen allgemein kirchlichen Auftrag wahrnehmen und dem Pfarrkonvent des Kirchenkreises zugewiesen sind. <p>(4) In der Hauptsatzung des Kirchenkreises ist zu regeln, wie oft der Pfarrkonvent zu eigenen Sitzungen zusammenkommen soll.</p> <p>(5) Die Kirchenkreiskonferenz und der Pfarrkonvent können für Regelungen nach den Absätzen 2 und 4 Vorschläge unterbreiten.</p>	<p>Superintendentin führt. ² Dem Pfarrkonvent können nach Maßgabe der Konventsordnung weitere Personen als Mitglieder oder Teilnehmende vom Landeskirchenamt zugewiesen werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 60</p> <p style="text-align: center;">Wirksamkeit des Pfarrkonvents</p> <p>(1) 1 Der Pfarrkonvent hat neben besonderen Aufgaben nach diesem Kirchengesetz vor allem den Auftrag, die Gemeinschaft seiner Mitglieder und der Teilnehmenden als Gabe und Aufgabe wahrzunehmen und im wechselseitigen Gespräch und in gegenseitiger Ermutigung und Ermahnung zu pflegen und zu fördern. ² Näheres regelt die Konventsordnung.</p> <p>(2) Bei den Beratungen im Pfarrkonvent soll Einmütigkeit angestrebt werden.</p> <p>(3) 1 Im Übrigen fasst der Pfarrkonvent seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. ² Stimmenthaltung ist zulässig.</p> <p>(4) 1 Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. ² Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ³ Auf Verlangen eines Mitgliedes wird geheim gewählt.</p> <p>(5) Der Pfarrkonvent kann die Ergebnisse seiner Erörterungen in dem Kirchenkreisvorstand durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden oder ein anderes seiner Mitglieder vertreten lassen</p>	<p><i>zu Absatz 2 siehe § 4 PfdGErg G und §§ 25 sowie 26 Absatz 2 und 3 PfdG</i></p> <p><i>Beispiel für Absatz 1 Satz 3: Anhörung des Pfarrkonvents bei der Beauftragung von Prädikant*innen nach § 4 Absatz 1 LektPrädG.</i></p> <p><i>Die genaue Zusammensetzung der Kirchenkreiskonferenz wird in den Kirchenkreisen unterschiedlich gehandhabt. Dafür soll die Formulierung von Absatz 2 weiterhin Raum lassen.</i></p> <p><i>zu Absatz 5: Wegen des tatsächlichen Einflusses von Pfarrkonvent und Kirchenkreiskonferenz auf die Arbeit im Kirchenkreis ist es wichtig, die Regelungen über diese Gremien nicht nur im Rahmen einer Ordnung des Landeskirchenamtes zu treffen, sondern in einer Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Landessynodalausschusses bedarf.</i></p>

Synopse zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
<p>(6) ¹Die Kirchenkreiskonferenz und der Pfarrkonvent berichten der Kirchenkreissynode und dem Kirchenkreisvorstand regelmäßig über ihre Arbeit. ²Sie können Anträge an die Kirchenkreissynode und an den Kirchenkreisvorstand stellen. ³Sie sollen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kirchenkreissynode in regelmäßigen Abständen zu ihren Sitzungen einladen.</p> <p>(7) Das Nähere wird durch eine Konventsordnung geregelt, die als Rechtsverordnung zu erlassen ist.</p>	<p>und Anträge an die Kirchenkreissynode und den Kirchenkreisvorstand stellen.</p>	
Teil 4: Kirchenamt		
§ 53 Errichtung und Aufgaben		
<p>(1) ¹Die Kirchenkreise sind verpflichtet, für sich allein oder gemeinsam mit anderen Kirchenkreisen ein Kirchenamt zu errichten und es so auszustatten, dass es die ihm zugewiesenen Aufgaben erfüllen kann. ²Das zuständige Kirchenamt ist in der Hauptsatzung zu benennen.</p> <p>(2) ¹Träger des Kirchenamtes kann ein Kirchenkreis oder ein Kirchenkreisverband sein. ²Er beschließt für das Kirchenamt eine Geschäftsordnung. ³Er darf die Stelle der Leitung eines Kirchenamtes nur besetzen, wenn sie zuvor mindestens im Internet in der Stellenbörse für Kirche und Diakonie ausgeschrieben war.</p> <p>(3) ¹Das Kirchenamt unterstützt die Organe und Einrichtungen des Kirchenkreises sowie die Kirchenvorstände und die Vertretungsorgane der</p>	<p>(1) ¹Die Kirchenkreise sind verpflichtet, für sich allein oder gemeinsam mit anderen Kirchenkreisen ein Kirchenkreisamt zu errichten. ²Die zur Errichtung erforderlichen Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. ³Träger des Kirchenkreisamtes kann ein Kirchenkreis oder ein Kirchenkreisverband sein.</p> <p>(2) ¹Das Kirchenkreisamt unterstützt die Organe und Einrichtungen des Kirchenkreises sowie die Kirchenvorstände und die Vertretungsorgane der</p>	<p><u>Zu Absatz 1:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Bezeichnung „Kirchenamt“ wird mit § 53 Abs. 1 für alle Verwaltungsstellen der Kirchenkreise verbindlich; noch bestehende <u>Kirchenkreisämter</u> sind umzubenennen. - Die Genehmigung der zur Errichtung eines Kirchenamtes erforderlichen Beschlüsse ist jetzt zusammenfassend im Katalog der Genehmigungsvorbehalte in § 70 geregelt. <p><u>Zu Absatz 2:</u> Anstelle einer Ausschreibung der</p>

Synopse zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
<p>anderen kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis bei der Wahrnehmung ihrer Leitungs- und Verwaltungsaufgaben. ² Es nimmt für die Organe und Einrichtungen des Kirchenkreises sowie im Auftrag der Kirchengemeinden und der anderen kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis die Aufgaben der Haushaltsführung und Vermögensverwaltung wahr.</p> <p>(4) ¹ Kirchliche Körperschaften im Bereich des Kirchenkreises können das Kirchenamt durch Beschlüsse ihrer zuständigen Vertretungsorgane über die Aufgaben nach Absatz 2 hinaus mit der abschließenden Erledigung von Geschäften der laufenden Verwaltung (§ 36 Absatz 2) beauftragen. ² Inhalt und Umfang einer möglichen Beauftragung sind durch eine Rechtsverordnung zu regeln. ³ In der Hauptsatzung des Kirchenkreises ist festzuhalten, welche kirchlichen Körperschaften einen Auftrag zur Erledigung von Geschäften der laufenden Verwaltung erteilt haben.</p> <p>(5) ¹ Das nach Absatz 1 errichtete Kirchenamt ist für die Wahrnehmung aller Leitungs- und Verwaltungsaufgaben nach Absatz 3 und 4 zuständig. ² Auf Antrag eines Kirchenkreises kann durch eine Rechtsverordnung für einzelne Aufgabengebiete oder für Teilbereiche von Aufgabengebieten ein anderes Kirchenamt als zuständiges Kirchenamt bestimmt werden. ³ Für</p>	<p>anderen kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis bei der Wahrnehmung ihrer Leitungs- und Verwaltungsaufgaben. ² Es nimmt für die Organe und Einrichtungen des Kirchenkreises sowie im Auftrag der Kirchengemeinden und der anderen kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis die Aufgaben der Haushaltsführung und Vermögensverwaltung wahr.</p>	<p><i>Leitungsstelle im Kirchlichen Amtsblatt (bisher § 70 Abs. 2 KKO) ist jetzt eine Ausschreibung in der EKD-Stellenbörse vorgesehen.</i></p> <p><u>Zu Absatz 4:</u> <i>Siehe Aktenstück 71A, S. 35. Eine einheitliche Regelung von Inhalt und Umfang einer möglichen Beauftragung mit Geschäften der laufenden Verwaltung durch Rechtsverordnung ist erforderlich, weil nur so auch für Geschäfte der laufenden Verwaltung die Umsatzsteuerpflicht ausgeschlossen werden kann. Es bleibt den kirchlichen Körperschaften aber unbenommen, die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbst wahrzunehmen. Die Kirchenkreise behalten die Möglichkeit, entsprechend den Überlegungen im Aktenstück 71A, S. 35 näher zu regeln, welche der nach § 53 Abs. 4 Satz 2 prinzipiell auf das Kirchenamt übertragbaren Geschäfte der laufenden Verwaltung in ihrem Bereich tatsächlich auf das Kirchenamt übertragen werden können und welche von den kirchlichen Körperschaften selbst wahrgenommen werden müssen. Um die Umsatzsteuerpflicht zu vermeiden, dürfen</i></p>

Synopsis zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
<p>die Klöster Loccum und Amelungsborn gilt Satz 2 entsprechend.</p> <p>(6) ¹Die Organe und Einrichtungen des Kirchenkreises sowie die Kirchenvorstände und die Vertretungsorgane der anderen kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis sind berechtigt, von dem zuständigen Kirchenamt jederzeit Auskünfte zu verlangen und die sie betreffenden Akten oder sonstigen Unterlagen einzusehen. ²Sie sind verpflichtet, dem Kirchenamt rechtzeitig alle Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die Auskünfte zu erteilen, die für die Wahrnehmung der sie betreffenden Aufgaben notwendig sind.</p> <p>(7) Durch eine Rechtsverordnung können nähere Standards für die Ausstattung und die Prozesse in den Kirchenämtern festgelegt werden.</p>		<p><i>die kirchlichen Körperschaften diese Aufgaben dann nicht auf Dritte übertragen.</i></p> <p><u>Zu Absatz 5:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>Absatz 5 definiert den Begriff des zuständigen Kirchenamtes.</i> – <i>Satz 2 ermöglicht die Bildung von Schwerpunktämtern für Spezialaufgaben und eine Kooperation mit Aufgabenteilung zwischen zwei Kirchenämtern. Weil die niedersächsische Finanzverwaltung eine Regelung durch eine Satzung – anders als im Aktenstück 71A, S. 39f. angenommen - nicht als Regelung ansieht, die zum Ausschluss der Umsatzsteuerpflicht führt, ist eine Regelung durch Rechtsverordnung und damit durch die Landeskirche vorgesehen. Diese hängt allerdings von einem Antrag des betroffenen Kirchenkreises ab.</i> – <i>Satz 3 sieht das gleiche Verfahren (Regelung durch Rechtsverordnung auf Antrag der betroffenen Körperschaft) für den Fall vor, dass eines der Klöster Loccum oder Amelungsborn Verwaltungsaufgaben durch ein Kirchenamt wahrnehmen lassen will.</i>

Synopse zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
		<p><u>Zu Absatz 6:</u> Regelung grundsätzlicher Auskunftspflicht- und Mitwirkungspflichten als Grundpflichten in der öffentlich-rechtlichen Sonderverbindung zwischen beauftragender Körperschaft und Kirchenamt; ähnliche Regelungen gibt es in Bayern und in der Nordkirche</p> <p><u>Zu Absatz 7:</u> gesetzliche Grundlage für die Regelung näherer Standards für die Arbeit der Kirchenämter, wie sie nach Art. 41 Abs. 3 KVerf erforderlich ist</p>
<p>§ 54 Anschluss- und Benutzungszwang</p>		
<p>(1) Die Kirchenkreise und die zu ihrem jeweiligen Bereich gehörenden kirchlichen Körperschaften sind berechtigt und verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihrer Leitungs- und Verwaltungsaufgaben die Unterstützung durch das zuständige Kirchenamt (§ 53 Absatz 5) in Anspruch zu nehmen, soweit sie diese Aufgaben nicht selbst wahrnehmen und soweit die entsprechenden Tätigkeiten in dem vom Landeskirchenamt zu erstellenden Aufgabenverzeichnis für die Kirchenämter als Pflichtaufgaben ausgewiesen sind.</p> <p>(2) Dritte dürfen nur durch den Träger des Kirchenamtes mit der Wahrnehmung von</p>		<p><u>Zu Absatz 1:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - gesetzliche Regelung des sog. Anschluss- und Benutzungszwangs, wie sie nach Art. 28 Abs. 2 KVerf erforderlich ist - Inhaltlich ist der Anschluss- und Benutzungszwang nötig, weil die Leistungsbeziehungen zwischen den kirchlichen Körperschaften und dem Kirchenamt sonst umsatzsteuerpflichtig werden. Näher dazu Akitenstück 71A, S. 36ff. - Die Verknüpfung von Recht und Pflicht zur Inanspruchnahme des

Synopsis zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
<p>Pflichtaufgaben der Kirchenämter beauftragt werden.</p> <p>(3) Die Aufgabengebiete des Aufgabenverzeichnisses für die Kirchenämter und deren Teilbereiche sind durch eine Rechtsverordnung zu regeln.</p> <p>(4) Regelungen, die es ausschließen, dass eine kirchliche Körperschaft nach Absatz 1 bestimmte Verwaltungsaufgaben selbst wahrnimmt, bleiben unberührt.</p>		<p><i>Kirchenamtes nimmt die Regelung von Art. 28 Abs. 2 KVerf auf.</i></p> <p>– <i>Der Anwendungsbereich des Anschluss- und Benutzungszwangs wird durch das Aufgabenverzeichnis für die Kirchenämter definiert, das nach Absatz 3 durch Rechtsverordnung und damit durch die Landeskirche zu regeln ist.</i></p> <p><u>Zu Absatz 2:</u> <i>Klarstellung des gesetzlichen Anschluss- und Benutzungszwangs</i></p> <p><u>Zu Absatz 4:</u> <i>Klarstellung, dass Regelungen wie § 61 KGO und § 50 (in diesem Entwurf: § 60 Abs. 4) KKO, die die Kassenführung verbindlich dem Kirchenamt übertragen und damit einen erweiterten Anschluss- und Benutzungszwang vorgeben, unberührt bleiben. Vgl. auch Aktenstück 71A, S. 38</i></p>
§ 55 Remonstrations	§ 68 - [Remonstrations]	
<p>¹ Hält das Kirchenamt eine Maßnahme des Kirchenkreisvorstandes für rechtswidrig, so hat es dies durch seine Leitung dem Kirchenkreisvorstand unter Angabe der Gründe mitzuteilen. ² Werden die Bedenken nicht</p>	<p>(1) ¹ Hält das Kirchenkreisamt eine Maßnahme des Kirchenkreisvorstandes für rechtswidrig, so hat es dies dem Kirchenkreisvorstand unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. ² Werden die Bedenken nicht ausgeräumt und</p>	<p><i>Der Hinweis in Absatz 2 der bisherigen Fassung ist entbehrlich.</i></p>

Synopse zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
<p>ausgeräumt und besteht der Kirchenkreisvorstand auf der Durchführung der Maßnahme, so berichtet der Kirchenkreisvorstand dem Landeskirchenamt. ³ Erklärt das Landeskirchenamt die Bedenken des Kirchenamtes für unbegründet, so hat das Kirchenamt die Maßnahme durchzuführen und wird von der dienstlichen Verantwortung frei. ⁴ Dieses Verfahren ersetzt eine im kirchlichen Dienst- und Arbeitsrecht sonst vorgesehene Anrufung von Vorgesetzten bei Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer dienstlichen Anordnung.</p>	<p>besteht der Kirchenkreisvorstand auf der Durchführung der Maßnahme, so berichtet der Kirchenkreisvorstand dem Landeskirchenamt. ³ Erklärt das Landeskirchenamt die Bedenken des Kirchenkreisamtes für unbegründet, so hat das Kirchenkreisamt die Maßnahme durchzuführen und wird von der dienstlichen Verantwortung frei. ⁴ Dieses Verfahren ersetzt eine im kirchlichen Dienstrecht sonst vorgesehene Anrufung von Vorgesetzten bei Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer dienstlichen Anordnung. (2) Für das Verhältnis des Kirchenkreisamtes zu den Kirchengemeinden gilt § 64 der Kirchengemeindeordnung.</p>	
<p>§ 56 Haftung des Kirchenamtes</p>		
<p>¹ Der Träger des Kirchenamtes haftet gegenüber den kirchlichen Körperschaften, die das Kirchenamt bei der Wahrnehmung ihrer Leitungs- und Verwaltungsaufgaben unterstützt, für Schäden, die den kirchlichen Körperschaften bei der Unterstützung durch das Kirchenamt vorsätzlich oder fahrlässig zugefügt werden. ² Eine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die kirchlichen Körperschaften ihrer Mitwirkungspflicht nach § 53 Absatz 6 nicht, nicht in vollem Umfang oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind, ist ausgeschlossen.</p>		<p>– <i>Haftungsregelung erscheint als Äquivalent zu der gesetzlichen Verpflichtung, das Kirchenamt zu nutzen, angemessen. Sie wird auch im Aktenstück Nr. 71 A, S. 40 befürwortet, um die bisher bestehenden Unsicherheiten zu beseitigen. Grundsätzlich ist eine Haftung der Kirchenämter bzw. ihres Rechtsträgers durch die höchstrichterliche Rechtsprechung des Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD anerkannt.</i></p>

Synopse zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
		– Formulierungen angelehnt an Regelungen in Bayern und in der Nordkirche
	§ 69 - [Personal]	
	<p>¹ Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreisamtes stellt der Kirchenkreisvorstand einen Leiter oder eine Leiterin und die erforderlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein. ² Er kann für sie im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt eine Dienstanweisung erlassen.</p>	<p>Die §§ 69 und 70 können entfallen, zumal die Geschäftsordnung und die Ausschreibung der Leitungsstelle nunmehr bereits in § 53 Absatz 2 geregelt werden.</p>
	§ 70 – Leitung	
	<p>(1) ¹ Die Aufgaben der Leiterin oder des Leiters werden durch die Dienstanweisung oder durch die Geschäftsordnung des Kirchenkreisamtes bestimmt. ² Der Kirchenkreisvorstand kann weitere Aufgaben übertragen.</p> <p>(2) Die frei werdende Stelle ist im Kirchlichen Amtsblatt auszuschreiben.</p> <p>(3) Ist die Stelle nicht besetzt, so kann der Kirchenkreisvorstand mit der Leitung einen anderen Mitarbeiter oder eine andere Mitarbeiterin des Kirchenkreisamtes oder eine Person, die hierfür zum Kirchenkreis abgeordnet wird, beauftragen.</p>	
Teil 5: Satzungen des Kirchenkreises		
§ 57 Satzungshoheit		
(1) ¹ Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 2 kann der Kirchenkreis im Rahmen des		Formulierungen angelehnt an §§ 10 und 11 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes

Synopse zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
<p>landeskirchlichen Rechts Satzungen erlassen. ² Satzungen des Kirchenkreises sind für die Kirchengemeinden und alle anderen kirchlichen Körperschaften im Bereich des Kirchenkreises verbindlich. (2) Beschlüssen über eine Satzung muss die Mehrheit der Mitglieder der Kirchenkreissynode zustimmen. (3) ¹ Satzungen und deren Änderungen sind durch das Landeskirchenamt zu verkünden, indem sie im Rahmen der landeskirchlichen Internetseite auf einer dafür bestimmten Seite im Internet bereitgestellt werden. ² Dabei ist der Tag der Bereitstellung anzugeben. ³ Für die Verkündung einer Änderung reicht es aus, wenn die geänderte Fassung bereitgestellt und dabei angegeben wird, welche Bestimmungen geändert wurden. (4) Wenn in einer Satzung oder deren Änderung kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, tritt die Satzung oder die Änderung mit dem Tag der Verkündung in Kraft.</p>		<p><i>Zu Absatz 3: Eine frühere Fassung der Satzung müsste dann im Archiv der Rechtssammlung stehen.</i></p>
§ 58 Hauptsatzung		
<p>(1) ¹ Jeder Kirchenkreis muss eine Hauptsatzung erlassen. ² In ihr sind alle Fragen zu regeln, die nach dieser Kirchenkreisordnung oder einer anderen kirchlichen Rechtsvorschrift einer Regelung im Rahmen der Hauptsatzung bedürfen.</p>		<ul style="list-style-type: none"> - <i>zur Hauptsatzung als Grundlage der inneren Verfassung des Kirchenkreises vgl. das Aktenstück 71A, S. 14ff.</i> - <i>Formulierungen angelehnt an § 12 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes</i> - <i>Die Hauptsatzungen der Kirchenkreise müssen nach § 85 Abs. 1 so rechtzeitig</i>

Synopse zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
<p>(2) Andere für die innere Verfassung des Kirchenkreises wesentliche Fragen können in der Hauptsatzung geregelt werden.</p> <p>(3) ¹ Beschlüsse über die Hauptsatzung bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.</p> <p>² Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Hauptsatzung oder deren Änderungen nach § 57 Absatz 3 im Internet verkündet werden.</p>		<p><i>beschlossen werden, dass sie spätestens am 1. Juli 2024 in Kraft treten können.</i></p> <p>– <i>Das Landeskirchenamt wird dafür eine Mustersatzung zur Verfügung stellen.</i></p>
Teil 6: Finanzverfassung des Kirchenkreises		
§ 59 Zweckbindung des Vermögens	§ 47 – Zweckbindung des Vermögens	
<p>(1) ¹ Das Vermögen des Kirchenkreises und seiner Einrichtungen dient allein der Erfüllung kirchlicher Aufgaben. Es ist wirtschaftlich, sparsam, ethisch-nachhaltig, transparent und in gesamtkirchlicher Verantwortung zu verwalten. ² Vermögensteile, die zur Erzielung von Erträgen geeignet sind, sind im Rahmen ihrer Zweckbestimmung so zu verwalten, dass sie angemessene Erträge erbringen. ³ Das Landeskirchenamt kann Richtlinien für die sachgerechte Verwaltung des kirchlichen Vermögens erlassen.</p> <p>(2) ¹ Die zur Erhaltung einzelner Vermögensteile, insbesondere der kirchlichen Gebäude, erforderlichen Maßnahmen sind rechtzeitig und in ausreichendem Umfang zu treffen. ² Räume des Kirchenkreises dürfen nicht für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, die deren Bestimmung widersprechen.</p>	<p>(1) Kirchliches Vermögen darf nur zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben verwandt werden.</p> <p>(2) ¹ Das kirchliche Vermögen ist wirtschaftlich, sparsam, ethisch-nachhaltig, transparent und in gesamtkirchlicher Verantwortung zu verwalten. ² Vermögensteile, die zur Erzielung von Erträgen geeignet sind, sind im Rahmen ihrer Zweckbestimmung so zu verwalten, dass sie angemessene Erträge erbringen.</p> <p>(3) ¹ Die zur Erhaltung einzelner Vermögensteile, insbesondere der kirchlichen Gebäude, erforderlichen Maßnahmen sind rechtzeitig und in ausreichendem Umfang zu treffen. ² Kirchliche Räume dürfen nicht für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, die deren Bestimmung widersprechen.</p> <p>(4) Aus kirchlichen Mitteln dürfen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch</p>	<p><i>Formulierungen angepasst an der Formulierung der Art. 81ff. KVerf und jeweils konkret auf den Kirchenkreis bezogen</i></p> <p><i>Absatz 1 Satz 3 (Anlagerichtlinien) aus § 53 Absatz 1 Satz 2 a.F. hier wegen des besseren sachlichen Zusammenhangs eingefügt.</i></p> <p><i>Die Formulierung von Absatz 3 („in der Regel“) lässt Raum dafür, dass der Kirchenkreis im Rahmen seiner Aufgaben im Sozialraum sich auch finanziell an einem Gemeinwesenprojekt beteiligt.</i></p>

Synopse zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
<p>(3) Aus Mitteln des Kirchenkreises dürfen Zuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, in der Regel nur im Rahmen der diakonischer Aufgaben gewährt werden.</p> <p>(4) Die Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen ist nur in besonderen Fällen zulässig.</p>	<p>besteht, in der Regel nur im Rahmen der Diakonie gewährt werden.</p> <p>(5) Die Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen ist nur in besonderen Fällen und mit Genehmigung des Landeskirchenamtes zulässig.</p>	
<p>§ 60 Haushaltsplan, Kassen- und Rechnungswesen</p>	<p>§ 49 - Haushaltsplan</p>	
<p>(1) ¹Der Kirchenkreisvorstand stellt über alle zu erwartenden Erträge und Aufwendungen des Kirchenkreises sowie die mit seiner Investitions- und Finanzierungstätigkeit verbundenen zahlungswirksamen Zu- und Abgänge einen Haushaltsplan auf. ²Dieser ist insgesamt auszugleichen. ³Der von der Kirchenkreissynode beschlossene Haushaltsplan ist mindestens eine Woche zur Einsicht für die Mitglieder des Kirchenkreises auszulegen.</p> <p>(2) Auszahlungen dürfen nur veranlasst werden, wenn sie im Haushaltsplan vorgesehen sind oder wenn ihre Deckung durch Einsparungen oder durch nicht vorgesehene Erträge gesichert ist.</p> <p>(3) ¹Auszahlungen dürfen nur aufgrund eines Beschlusses des Kirchenkreisvorstandes veranlasst werden. ²Der Kirchenkreisvorstand kann eine Ermächtigung zur Veranlassung von Auszahlungen in einem bestimmten Rahmen erteilen.</p>	<p>(1) ¹Der Kirchenkreisvorstand stellt über alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des Kirchenkreises einen Haushaltsplan auf. ²Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen. ³Der von der Kirchenkreissynode beschlossene Haushaltsplan ist mindestens eine Woche zur Einsicht für die Kirchenglieder auszulegen.</p> <p>(2) Ausgaben dürfen nur veranlasst werden, wenn sie im Haushaltsplan vorgesehen sind oder wenn ihre Deckung durch Einsparungen oder durch nicht vorgesehene Einnahmen gesichert ist.</p> <p>(3) ¹Ausgaben dürfen nur aufgrund eines Beschlusses des Kirchenkreisvorstandes veranlasst werden. ²Der Kirchenkreisvorstand kann eine Ermächtigung zur Veranlassung von Ausgaben in einem bestimmten Rahmen erteilen.</p>	<p><i>Terminologische Anpassung an die HO-Doppik und Art. 84 KVerf; Zusammenfassung der bisherigen §§ 49 und 50</i></p>

Synopsis zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
(4) Die Aufgaben des Kassen- und Rechnungswesens sowie der Ansatz und die Bewertung des Vermögens und der Schulden obliegen dem Kirchenamt.	<p style="text-align: center;">§ 50 – Kassenführung</p> <p>¹ Die Ausführung der Kassengeschäfte sowie die Nachweisung des Vermögens und der Schulden obliegen dem Kirchenkreisamt. ² Ausnahmen sind in besonderen Fällen mit Genehmigung des Landeskirchenamtes zulässig.</p>	
§ 61 Rechnungslegung und -prüfung	§ 51 - Rechnungslegung	
<p>(1) ¹Der Kirchenkreisvorstand hat über das gesamte von ihm verwaltete Vermögen Rechnung zu legen und den Jahresabschluss festzustellen. ²Nach der Feststellung ist eine Ausfertigung des Jahresabschlusses mindestens eine Woche lang zur Einsicht für die Mitglieder des Kirchenkreises auszulegen. ³Die Auslegung ist in geeigneter und ortsüblicher Weise bekannt zu machen.</p> <p>(2) ¹Die örtliche Kassenprüfung obliegt dem Träger des Kirchenamtes. ²Die örtliche Haushalts- und Rechnungsprüfung ist Aufgabe des Kirchenkreisvorstandes.</p> <p>(3) Zur Durchführung der überörtlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung bedient sich das Landeskirchenamt als verfassungsmäßige Aufsichtsbehörde des Rechnungsprüfungsamtes der Landeskirche.</p>	<p>(1) Der Kirchenkreisvorstand hat über das gesamte von ihm verwaltete Vermögen Rechnung zu legen.</p> <p>(2) ¹ Nach Abnahme der Rechnung hat der Kirchenkreisvorstand eine Ausfertigung der Rechnung mindestens eine Woche zur Einsicht für die Kirchenglieder auszulegen. ² Die Auslegung ist bekannt zu machen.</p> <p style="text-align: center;">§ 52 - Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung</p> <p>(1) ¹ Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen unterliegt der Prüfung durch den Kirchenkreisvorstand (örtliche Prüfung) und durch die Aufsichtsbehörde (überörtliche Prüfung). ² Die örtliche Kassenprüfung einer für mehrere Kirchenkreise gebildeten Kassenstelle obliegt dem zuständigen Organ des Rechtsträgers der Kassenstelle.</p>	<p><i>Terminologische Anpassung an die HO-Doppik und Art. 85 KVerf; Zusammenfassung der bisherigen §§ 51 und 52</i></p> <p><i>Zur Form des Hinweises auf die Auslegung vgl. § 21 FAG für die Bekanntmachung der Finanzsatzung</i></p>

Synopse zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
	(2) Die zuständigen Organe bedienen sich zur Durchführung der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes der Landeskirche.	
	§ 53 - Ergänzende Regelungen	
	<p>(1) ¹ Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für Beschlüsse und Erklärungen, die der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, kann das Landeskirchenamt die Benutzung bestimmter Formblätter und Muster vorschreiben. ² Es kann ferner Richtlinien für die sachgerechte Verwaltung des kirchlichen Vermögens erlassen.</p> <p>(2) Im Übrigen wird das Nähere über die kirchliche Vermögensverwaltung, insbesondere über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der kirchlichen Körperschaften, durch Rechtsverordnung geregelt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Absatz 1 Satz 1 ist entbehrlich, zumal § 4 DigitalG für das Haushalts- und Rechnungswesen einen Anschluss- und Benutzungszwang für die zentralen Anwendungen der Landeskirche vorsieht. - Absatz 1 Satz 2 (Anlagerichtlinien) ist jetzt in den ersten Paragraphen des Abschnitts eingefügt. - Ein pauschaler Verweis auf die HO-Doppik passt nicht in die KKO; stattdessen sollten wird im Rahmen der begleitenden Rechtsänderungen vorgeschlagen § 13 HaushaltsG so ändern, dass er eine eindeutige Rechtsgrundlage für die HO-Doppik bildet.
Teil 7: Leitung und Aufsicht		
§ 62 Leitung und Aufsicht	§ 72 - [Allgemeines]	
(1) ¹ Im Rahmen der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft aller Kirchenkreise und der anderen Formen kirchlichen Lebens innerhalb der Landeskirche (§ 5 Absatz 2) nimmt die Landeskirche gegenüber den Kirchenkreisen Leitungs- und Aufsichtsaufgaben wahr. ² Sie berät	(1) ¹ Der Kirchenkreis steht nach Maßgabe des geltenden Rechts unter der Aufsicht des Landeskirchenamtes sowie der Regionalbischöfin oder des Regionalbischofs und der Landesbischöfin oder des Landesbischofs. ² Die Aufsicht hat die Rechte des Kirchenkreises zu	<i>Differenzierung der verschiedenen Formen von Leitung und Aufsicht und Formulierung von Absatz 1 in Anlehnung an Art. 16 KVerf und das darin zum Ausdruck kommende veränderte Verständnis von Aufsicht (vgl.</i>

Synopse zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
<p>und unterstützt die Kirchenkreise, sorgt für ihre Visitation und stellt durch die Aufsicht sicher, dass die Kirchenkreise ihre Aufgaben sachgerecht erfüllen und das geltende Recht beachten. ³ Dabei achtet und schützt sie die Rechte der Kirchenkreise.</p> <p>(2) ¹ Im Rahmen der geistlichen Leitung und Aufsicht begleiten die Landesbischöfin oder der Landesbischof sowie die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe die Kirchenkreise und ihre Einrichtungen und fördern ihr Zusammenwirken. ² Sie begleiten zusammen mit den Superintendentinnen und Superintendenden den Dienst der Pastorinnen und Pastoren sowie der anderen Mitarbeitenden mit Seelsorge, Rat, Ermutigung und Ermahnung. ³ Die Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe visitieren die Kirchenkreise.</p> <p>(3) ¹ Im Rahmen der Aufsicht kann das Landeskirchenamt insbesondere folgende Maßnahmen treffen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unterrichtung, 2. Beanstandung, 3. Anordnung und Ersatzvornahme, 4. Zwangsetatisierung, 5. Auflösung des Kirchenkreisvorstandes, 6. Bestellung von Bevollmächtigten, 7. Genehmigung von Entscheidungen des Kirchenkreises. 	<p>achten und zu wahren und ihm Schutz und Fürsorge zu gewähren. ³ Sie hat darauf hinzuwirken, dass der Kirchenkreis seine Aufgaben und Verpflichtungen erfüllt und das geltende Recht beachtet. ⁴ Verletzt oder vernachlässigt der Kirchenkreisvorstand seine Pflicht, so kann ihn das Landeskirchenamt ermahnen.</p> <p>(2) ¹ Die Aufsicht wird insbesondere durch Visitation, Beratung, Genehmigungen, Überprüfung von Maßnahmen und Beschlüssen, Ermahnungen sowie durch Ersatzvornahme, Zwangsetatisierung und Auflösung des Kirchenkreisvorstandes ausgeübt. ² Das Landeskirchenamt ist weisungsbefugt, wenn die ordnungsgerechte Erfüllung der Aufgaben des Kirchenkreises durch offensichtliche Missstände gefährdet ist.</p> <p>(3) Bevor das Landeskirchenamt eine Maßnahme trifft, ist der betroffene Kirchenkreisvorstand anzuhören, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist.</p>	<p><i>Aktenstück 71A, S. 12ff., und die Kommentierung von Art. 16 KVerf)</i></p> <p><i>Formulierung von Absatz 2 in Anlehnung an Art. 51 Absatz 3 KVerf (bischöflicher Dienst)</i></p> <p><i>Absatz 3 a.F. kann wegfallen, weil der Anspruch auf rechtliches Gehör bei belastenden Maßnahmen bereits verfassungsrechtlich (Art. 79 KVerf) und einfachgesetzlich (§ 15 VVZG-EKD) allgemein gewährleistet ist.</i></p>

Synopsis zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
<p>² Das Landeskirchenamt kann Weisungen erteilen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben eines Kirchenkreises durch offensichtliche Missstände gefährdet ist.</p>		
	§ 73 - Fachaufsicht	
	<p>1 Die Fachaufsicht im Kirchenkreis wird durch das Landeskirchenamt geregelt. 2 An ihrer Ausübung sind der Superintendent oder die Superintendentin und der Kirchenkreisvorstand zu beteiligen.</p>	<p><i>Gesonderte Regelungen zur Fachaufsicht sind nicht erforderlich, weil kirchliche Aufsicht wegen der Verbindung aller kirchlichen Handlungsebenen in einer Zeugnis- und Dienstgemeinschaft zur Erfüllung des Auftrages der Kirche nach Auffassung der kirchenrechtlichen Literatur und Rechtsprechung stets eine Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht umfasst; vgl. Aktenstück 71A, S. 13.</i></p>
§ 63 Berichtswesen		
<p>Die Kirchenkreise sind verpflichtet, dem Landeskirchenamt regelmäßig oder auf Anforderung im Einzelfall über einzelne Entwicklungen im kirchlichen Leben oder in der kirchlichen Verwaltung zu berichten.</p>		<p><i>Zur Notwendigkeit eines – vom Aufwand her angemessenen – Berichtswesens vgl. Aktenstück 71A, S. 12</i></p>
§ 64 Unterrichtung	§ 74 - Unterrichtung	
<p>¹ Das Landeskirchenamt kann sich jederzeit über die Angelegenheiten eines Kirchenkreises unterrichten. ² Es kann insbesondere Berichte anfordern, Unterlagen einsehen oder sie sich vorlegen oder durch Beauftragte an Ort und Stelle prüfen lassen.</p>	<p>1 Das Landeskirchenamt hat das Recht, sich jederzeit über die Angelegenheiten des Kirchenkreises zu unterrichten, insbesondere Berichte anzufordern, Unterlagen einzusehen oder sich vorlegen oder durch Beauftragte an Ort und Stelle prüfen zu lassen. 2 Der</p>	<p><i>Satz 2 und 3 der bisherigen Fassung sind bereits durch die Teilnahmerechte nach § 22 Absatz 6 (Kirchenkreissynode) und § 39 Absatz 6 (Kirchenkreisvorstand) abgedeckt.</i></p>

Synopsis zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
	Kirchenkreisvorstand ist verpflichtet, das Landeskirchenamt auf dessen Verlangen an der Beratung bestimmter Angelegenheiten zu beteiligen. 3 Das gleiche Recht auf Unterrichtung und Beteiligung haben im Rahmen ihrer Aufgaben auch diejenigen, die die geistliche Aufsicht wahrnehmen.	<i>Formulierung überarbeitet in Anlehnung an § 172 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes</i>
§ 65 Beanstandung	§ 75 – Beanstandung	
¹ Das Landeskirchenamt kann Beschlüsse und andere Maßnahmen der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes beanstanden, wenn sie rechtswidrig oder nicht sachgerecht sind. ² Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. ³ Bereits getroffene Maßnahmen müssen auf Verlangen des Landeskirchenamtes rückgängig gemacht werden.	¹ Das Landeskirchenamt kann Beschlüsse und andere Maßnahmen der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes beanstanden, wenn sie rechtswidrig oder nicht sachgerecht sind. ² Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen. Bereits getroffene Maßnahmen müssen auf Verlangen des Landeskirchenamtes rückgängig gemacht werden.	
§ 66 Anordnung und Ersatzvornahme	§ 76 – Anordnung und Ersatzvornahme	
(1) Behebt die Kirchenkreissynode oder der Kirchenkreisvorstand eine beanstandete Maßnahme nicht oder erfüllt eines dieser Organe die ihm gesetzlich obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann das Landeskirchenamt anordnen, dass das Organ innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlasst. (2) Das Landeskirchenamt kann anordnen, dass der Kirchenkreisvorstand Rechte des Kirchenkreises innerhalb einer bestimmten Frist geltend macht oder verteidigt und alle	(1) Behebt die Kirchenkreissynode oder der Kirchenkreisvorstand eine beanstandete Maßnahme nicht oder erfüllen sie ihnen gesetzlich obliegende Pflichten und Aufgaben nicht, so kann das Landeskirchenamt innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist das Erforderliche veranlassen. (2) Das Landeskirchenamt kann anordnen, dass der Kirchenkreisvorstand Rechte des Kirchenkreises innerhalb einer bestimmten, angemessenen Frist geltend macht oder	<i>Formulierung überarbeitet in Anlehnung an § 174 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes</i>

Synopse zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
<p>Erklärungen abgibt, die zur Sicherung und Verwaltung des kirchlichen Vermögens im rechtlich geordneten Verfahren erforderlich sind.</p> <p>(3) ¹ Kommt der Kirchenkreisvorstand einer Anordnung des Landeskirchenamtes nach den Absätzen 1 und 2 nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, so kann das Landeskirchenamt die angeordneten Maßnahmen anstelle und auf Kosten des Kirchenkreises selbst ausführen oder durch Bevollmächtigte ausführen lassen. ² Eine Ersatzvornahme nach Satz 1 bedarf der Zustimmung des Landessynodalausschusses. ³ Bei Gefahr im Verzug kann das Landeskirchenamt auch ohne Zustimmung des Landessynodalausschusses handeln. ⁴ Es muss diesem die Ersatzvornahme jedoch unverzüglich anzeigen und sie auf dessen Verlangen rückgängig machen.</p>	<p>verteidigt und alle Erklärungen, die zur Sicherung und Verwaltung des kirchlichen Vermögens im rechtlich geordneten Verfahren notwendig sind, abgibt.</p> <p>(3) ¹ Kommt der Kirchenkreisvorstand einer Anordnung des Landeskirchenamtes nach den Absätzen 1 und 2 nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, so kann das Landeskirchenamt auf Kosten des Kirchenkreises die Maßnahmen für den Kirchenkreis treffen oder durch Bevollmächtigte treffen lassen. ² Maßnahmen nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Landessynodalausschusses. ³ Bei Gefahr im Verzuge kann das Landeskirchenamt auch ohne Zustimmung des Landessynodalausschusses tätig werden; es hat diesem die Maßnahme jedoch unverzüglich anzuzeigen und sie auf dessen Verlangen rückgängig zu machen.</p>	
<p>§ 67 Zwangsetatisierung</p>	<p>§ 77 - Verfahren bei Verweigerung gesetzlicher Leistungen</p>	
<p>¹ Weigert sich die Kirchenkreissynode oder der Kirchenkreisvorstand, eine gesetzliche Leistung, die aus dem kirchlichen Vermögen oder von den Mitgliedern der Landeskirche zu erbringen ist, in den Haushaltsplan einzustellen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses berechtigt, die Leistung festzusetzen und in den Haushaltsplan einzustellen. ² Die Maßnahmen des Landeskirchenamtes ersetzen die</p>	<p>¹ Weigert sich die Kirchenkreissynode oder der Kirchenkreisvorstand, eine gesetzliche Leistung, die aus dem kirchlichen Vermögen zu bestreiten ist oder den Kirchengliedern obliegt, in den Haushaltsplan einzustellen, festzusetzen oder zu genehmigen, so ist das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses befugt, die Leistung festzusetzen und in den Haushaltsplan einzustellen. ² Dadurch wird die</p>	

Synopse zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
Beschlussfassung der Kirchenkreissynode oder des Kirchenkreisvorstandes.	Beschlussfassung der Kirchenkreissynode oder des Kirchenkreisvorstandes ersetzt.	
§ 68 Ermahnung und Auflösung des Kirchenkreisvorstandes	§ 78 – Auflösung des Kirchenkreisvorstandes	
<p>(1) Verletzt oder vernachlässigt ein Kirchenkreisvorstand seine Pflichten, so kann ihn das Landeskirchenamt ermahnen.</p> <p>(2) Hält der Kirchenkreisvorstand trotz der Ermahnung an seinem Verhalten fest, so kann das Landeskirchenamt eine weitere Ermahnung aussprechen und gleichzeitig androhen, nach Ablauf einer bestimmten Frist den Kirchenkreisvorstand aufzulösen.</p> <p>(3) Nach Ablauf der Frist kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses den Kirchenkreisvorstand auflösen, wenn er dauernd beschlussunfähig ist, obwohl mehr als die Hälfte der Sitze besetzt ist, oder wenn eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Kirchenkreises auf andere Weise nicht gesichert werden kann.</p> <p>(4) ¹ Wenn das Verfahren zur Auflösung des Kirchenkreisvorstandes eingeleitet ist, kann das Landeskirchenamt dem Kirchenkreisvorstand bis zur endgültigen Entscheidung die Ausübung seines Amtes ganz oder teilweise untersagen. ² Das Landeskirchenamt kann gleichzeitig anordnen, dass die Aufgaben und Befugnisse des</p>	<p>(1) 1 Verletzt oder vernachlässigt der Kirchenkreisvorstand wiederholt und in erheblichem Maße seine Pflicht und verharret er trotz Ermahnung in seinem Verhalten, so kann das Landeskirchenamt eine weitere Ermahnung aussprechen und gleichzeitig die Auflösung des Kirchenkreisvorstandes androhen. 2 Wenn das Landeskirchenamt danach nach einer angemessenen Frist feststellt, dass eine ordnungsgemäße Erfüllung der verfassungsmäßigen Aufgaben des Kirchenkreises auf andere Weise nicht gesichert werden kann, so kann es mit Zustimmung des Landessynodalausschusses den Kirchenkreisvorstand auflösen. 3 Ist das Verfahren nach Satz 2 eingeleitet, so kann das Landeskirchenamt bis zur endgültigen Entscheidung dem Kirchenkreisvorstand die Ausübung seines Amtes ganz oder teilweise untersagen und anordnen, dass die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenkreisvorstandes insoweit von einem, einer oder mehreren vom Landeskirchenamt Bevollmächtigten vertretungsweise wahrgenommen werden.</p>	<p>– <i>Ermahnung aus § 72 a.F. hier als Absatz 1 eingefügt</i></p>

Synopsis zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
Kirchenkreisvorstandes vertretungsweise von Bevollmächtigten wahrgenommen werden, die das Landeskirchenamt bestellt.	(2) Ist ein Kirchenkreisvorstand aufgelöst worden, so werden bis zu einer Neubildung die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenkreisvorstandes durch Bevollmächtigte wahrgenommen.	
§ 69 Bestellung von Bevollmächtigten	§ 79 – Bestellung von Bevollmächtigten	
(1) Wenn ein beschlussfähiger Kirchenkreisvorstand nicht vorhanden ist oder der Kirchenkreisvorstand aufgelöst wurde, bestellt das Landeskirchenamt Bevollmächtigte, die die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenkreisvorstandes wahrnehmen. (2) Zur Ablösung der Bevollmächtigten kann das Landeskirchenamt jederzeit eine Neuwahl oder Nachwahl von Mitgliedern des Kirchenkreisvorstandes anordnen.	(1) Ist ein beschlussfähiger Kirchenkreisvorstand nicht vorhanden, so bestellt das Landeskirchenamt Bevollmächtigte, die die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenkreisvorstandes wahrnehmen. (2) Zur Ablösung der Bevollmächtigten kann das Landeskirchenamt jederzeit eine Neuwahl oder Nachwahl von Mitgliedern des Kirchenkreisvorstandes anordnen.	
§ 70 Genehmigungsvorbehalte	Genehmigungsvorbehalte	
(1) Soweit sich nicht aus anderen Rechtsvorschriften ein Genehmigungsvorbehalt ergibt, bedürfen Beschlüsse des Kirchenkreisvorstandes oder der Kirchenkreissynode einschließlich der zu ihrer Ausführung erforderlichen Erklärungen im Rahmen der Absätze 2 und 3 einer Genehmigung durch das Landeskirchenamt. (2) Für folgende Beschlüsse besteht ein genereller Genehmigungsvorbehalt:	(1) ¹ Beschlüsse des Kirchenkreisvorstandes über Gegenstände, zu denen nach dem geltenden Recht Beschlüsse der Kirchenvorstände der Genehmigung durch eine Aufsichtsbehörde bedürfen, sind dem Landeskirchenamt zur Genehmigung vorzulegen. ² Ist bei Beschlüssen des Kirchenkreisvorstandes nach Satz 1 aufgrund kirchlichen Rechts die Genehmigung des Landeskirchenamtes vorbehalten, so bedürfen neben dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes auch die zu seiner	<u>Zu Absatz 1 und 2:</u> – zu Genehmigungsvorbehalten allgemein Aktenstück 71A, S. 14 – Eigenständige Regelung der Genehmigungsvorbehalte in der KKO, weil ein bloßer Verweis auf die Regelungen der KGO der eigenständigen Stellung der Kirchenkreise als kirchliche Handlungsebene nicht mehr angemessen ist

Synopsis zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
<p>1. Einlegung der Revision in einem Rechtsstreit vor staatlichen Gerichten, 2. Errichtung oder Veränderung eines Kirchenamtes, 3. Veräußerung, Veränderung, Verlegung oder Abgabe von Archivgut, 4. Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen, nicht rechtsfähigen Stiftungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen, 5. Abschluss von Pacht- und Betriebsführungsverträgen über Einrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen sowie zu deren Betrieb erlassene Ordnungen oder Satzungen, 6. Erwerb, Änderung, Veräußerung und Vernichtung von Gegenständen, die geschichtlichen, Kunst- oder Denkmalwert haben, 7. wenn Sakralgebäude oder denkmalgeschützte Gebäude betroffen sind: Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, 8. Nutzungsverträge zum Abbau von Bodenbestandteilen, Gestattungsverträge für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie Mietverträge für die Errichtung von Mobilfunkstationen.</p>	<p>Ausführung erforderlichen Erklärungen der Genehmigung; die Erklärungen gelten als genehmigt, soweit sie einem genehmigten Beschluss entsprechen. (2) Durch Rechtsverordnung kann von der Genehmigungspflicht nach Absatz 1 ganz oder teilweise befreit werden.</p>	<p>– <i>grundstücksgleiche Rechte (Absatz 2 Nummer 7 und Absatz 3 Nummer 7) sind Erbbaurechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte, Wohnungs-, Sonder-, Mit- und Teileigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz und Salzabbaugerechtigkeiten sowie Dauerwohn- und Dauernutzungsrechte (vgl. Artikel 1 Absatz 1 Nummer 4 der DelegationsVO Grundstückswesen vom 16. Mai 2012).</i></p> <p>– <i>Eine Belastung (Absatz 2 Nummer 7 und Absatz 3 Nummer 7) umfasst Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, Reallasten, Nießbrauch, Dienstbarkeiten, Wohnungsrechte, Vorkaufsrechte und Auflassungsvormerkungen (vgl. Artikel 1 Absatz 1 Nummer 5 der DelegationsVO Grundstückswesen vom 16. Mai 2012).</i></p> <p><u>Zu Absatz 3:</u> <i>In den Gesprächen zwischen dem Landeskirchenamt und den Kirchenkreisen wurden bisher folgende Wertgrenzen für eine Genehmigung durch das Landeskirchenamt angedacht:</i></p> <p>– <i>Nr. 1 (Klagen): ab 50.000 €</i> – <i>Nr. 2 und 3 (Bürgschaften und</i></p>

Synopse zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
<p>(3) Für folgende Beschlüsse besteht ein Genehmigungsvorbehalt, wenn eine durch Rechtsverordnung festzulegende Wertgrenze überschritten wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erhebung einer Klage oder andere Rechtsbehelfe vor den staatlichen Gerichten und Beendigung eines Rechtsstreits durch Vergleich; bei Rechtsstreitigkeiten vor den Amtsgerichten und den Arbeitsgerichten ist keine Genehmigung erforderlich, 2. Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen, 3. Aufnahme von Darlehen, soweit diese nicht aus den ordentlichen Erträgen des laufenden und nächsten Rechnungsjahres getilgt werden können, 4. Verwendung eines von Dritten für besondere Zwecke bestimmten Vermögens für einen anderen Zweck, 5. Annahme von Schenkungen, Vermächtnissen oder Erbschaften, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind, 6. Schenkungen und Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche, 7. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit davon keine Kirchengebäude oder 		<p><i>Darlehen): ab 250.000 €</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Nr. 4 (Zweckänderung): ab 250.000 € insgesamt und ab 50.000 € im Einzelfall</i> - <i>Nr. 7 (Grundstücke u.a.): ab 100.000 €</i>

Synopse zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
denkmalgeschützte Gebäude (Absatz 2 Nummer 7) betroffen sind. (4) Eine Genehmigung gilt als erteilt, wenn innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags beim Landeskirchenamt kein Bescheid und keine Zwischennachricht ergangen ist.		
Teil 8: Kirchenkreisverbände		
Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen		
§ 71 Aufgaben	§ 80 - [Aufgaben]	
<p>(1) ¹ Zur dauernden gemeinsamen Wahrnehmung einer einzelnen Aufgabe oder mehrerer Aufgaben der beteiligten Kirchenkreise kann ein Kirchenkreisverband gebildet werden. ² Im Übrigen bleiben die beteiligten Kirchenkreise rechtlich und in der Gestaltung ihrer Arbeit selbstständig und für die Erfüllung ihrer Aufgaben verantwortlich.</p> <p>(2) ¹ Kirchenkreisverbände sind Körperschaften des Kirchenrechts. ² Sie sind nach staatlichem Recht zugleich Körperschaften des öffentlichen Rechts. ³ Als solche handeln sie grundsätzlich öffentlich-rechtlich.</p> <p>(3) ¹ Kirchenkreisverbände stehen gemeinsam mit den beteiligten Kirchenkreisen in der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft aller Kirchenkreise und der anderen Formen kirchlichen Lebens innerhalb der Landeskirche. ² In diesem Rahmen und im Rahmen des geltenden Rechts verwalten sie ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.</p>	<p>(1) ¹ Kirchenkreisverbände werden zur Erfüllung von Aufgaben gebildet, deren dauernde gemeinsame Wahrnehmung notwendig oder zweckmäßig ist. ² Soweit der Kirchenkreisverband Aufgaben wahrnehmen soll, die den Kirchengemeinden obliegen, bedarf es der Zustimmung ihrer Kirchenvorstände. ³ Die allgemeine Verantwortung der einzelnen Kirchenkreise und Kirchengemeinden für die Erfüllung ihrer Aufgaben bleibt bestehen.</p> <p>(2) ¹ Kirchenkreisverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. ² § 5 Satz 1 gilt entsprechend.</p> <p style="text-align: center;">§ 90 - [Aufsicht]</p> <p>Auf die Kirchenkreisverbände sind die in der Landeskirche für Kirchenkreise geltenden Bestimmungen über die Verwaltung des Vermögens und die Bestimmungen über die Aufsicht über Kirchenkreise und diejenigen, die</p>	<p><i>Vgl. § 8 RegionalG für den KG-Verband</i></p> <p><i>Zur Sicherung des Subsidiaritätsprinzips bei der Errichtung von Kirchenkreisverbänden Aktenstück 71A, S. 41f.</i></p>

Synopsis zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
(4) § 4 und die Teile 3 bis 7 dieser Kirchenkreisordnung gelten für die Tätigkeit der Kirchenkreisverbände entsprechend.	kirchliche Amts- und Dienststellungen innehaben, entsprechend anzuwenden.	
§ 72 Bildung, Aufhebung und Veränderung	§ 81 - [Errichtung]	
<p>(1) ¹ Kirchenkreisverbände werden auf Antrag der beteiligten Kirchenkreise durch das Landeskirchenamt gebildet, aufgehoben oder verändert. ² Dabei werden auch die im Rahmen dieser Maßnahmen notwendigen Vermögensauseinandersetzungen einschließlich der Übertragung von Grundstücken und Erbbaurechten geregelt. ³ Die entsprechende Urkunde ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.</p> <p>(2) ¹ Die Kirchenkreissynoden der beteiligten Kirchenkreise müssen einem Antrag nach Absatz 1 mit der Mehrheit ihrer Mitglieder zustimmen. ² Sie können dabei Grundsätze für die Gestaltung der Satzung des Kirchenkreisverbandes vorgeben.</p> <p>(3) ¹ Werden im Rahmen der Vermögensauseinandersetzungen nach Absatz 1 Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, so hat diese Übertragung dingliche Wirkung. ² Sie wird mit Inkrafttreten der Anordnung des Landeskirchenamtes vollzogen. ³ Der Zeitpunkt des Inkrafttretens muss aus der Urkunde hervorgehen. ⁴ Die betroffenen Grundstücke oder Erbbaurechte sind in der Urkunde mit Grundbuch- und Katasterbezeichnungen anzugeben.</p>	<p>(1) ¹ Kirchenkreisverbände können auf übereinstimmenden Antrag der Kirchenkreissynoden der betroffenen Kirchenkreise oder von Amts wegen neu gebildet, verändert oder aufgehoben werden. ² Im Rahmen von Anordnungen nach Satz 1 können auch die erforderlichen vermögensrechtlichen Regelungen einschließlich der Übertragung von Grundstücken und Erbbaurechten getroffen werden.</p> <p>(2) ¹ Kirchenkreisverbände müssen eine Satzung haben. ² Sie wird von den Kirchenkreisvorständen der Verbandsglieder gemäß den von den Kirchenkreissynoden festgestellten Grundsätzen beschlossen und bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.</p> <p style="text-align: center;">§ 82 - [Verfahren]</p> <p>(1) ¹ Für den Erlass von Anordnungen nach § 81 Absatz 1 ist das Landeskirchenamt zuständig. ² Die entsprechende Urkunde ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen. ³ Der Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Anordnung muss aus der Urkunde hervorgehen. ⁴ Bei der</p>	<p><i>Regelung entspricht § 7 für die Kirchenkreise</i></p> <p><i>Zu Absatz 2 vgl. Aktenstück 71A, S. 41f. (Sicherung des Subsidiaritätsprinzips durch Quorum für die Zustimmung zu einem Antrag auf Bildung eines Kirchenkreisverbandes)</i></p>

Synopsis zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
<p>(4) ¹Gegen eine Entscheidung des Landeskirchenamtes nach Absatz 1 können die Kirchenkreissynoden der beteiligten Kirchenkreise Widerspruch einlegen. ²Eine Ablehnung des Widerspruchs bedarf der Zustimmung des Landessynodalausschusses.</p>	<p>Errichtung eines Kirchenkreisverbandes sind neben der Errichtungsurkunde auch die Satzung und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung zu veröffentlichen.</p> <p>(2) ¹ Werden im Rahmen einer vermögensrechtlichen Regelung nach § 81 Absatz 1 Satz 3 Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, so hat diese Übertragung dingliche Wirkung. ² Sie wird mit Inkrafttreten der Anordnung nach § 81 Absatz 1 Satz 1 oder 2 vollzogen. ³ Die betroffenen Grundstücke oder Erbbaurechte sind in der Urkunde nach Absatz 1 mit Grundbuch- und Katasterbezeichnungen anzugeben.</p> <p>(3) ¹ Vor dem Erlass von Anordnungen nach § 81 Absatz 1 ist die zuständige Regionalbischöfin oder der zuständige Regionalbischof anzuhören. ² Vor der Erweiterung oder Aufhebung eines Kirchenkreisverbandes oder der Ausgliederung eines Kirchenkreises sind zusätzlich die Kirchenkreisvorstände der Verbandsglieder und der Verbandsvorstand anzuhören.</p> <p>(4) Widerspricht eine Betroffene oder ein Betroffener, der oder die anzuhören ist, einer Anordnung nach § 81 Absatz 1, so bedarf eine Ablehnung des Widerspruchs der Zustimmung des Landessynodalausschusses.</p>	

Synopse zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
§ 73 Satzung	§ 83 - [Satzung]	
<p>(1) ¹ Kirchenkreisverbände müssen eine Satzung haben. ² Sie wird von den Kirchenkreisvorständen der beteiligten Kirchenkreise unter Beachtung der von den Kirchenkreissynoden vorgegebenen Grundsätze beschlossen und geändert. ³ Sie bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.</p> <p>(2) Die Satzung muss mindestens bestimmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Namen und den Sitz des Kirchenkreisverbandes, 2. die beteiligten Kirchenkreise, 3. die Aufgaben des Verbandes, 4. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und ihre Verteilung auf die beteiligten Kirchenkreise, 5. die Abwicklung im Fall der Auflösung des Verbandes und des Ausscheidens eines Kirchenkreises. <p>(3) Wenn sie nicht in einer gesonderten Finanzierungsvereinbarung geregelt werden, sind auch die Art und Weise der Deckung des Aufwandes und der Maßstab, nach dem die beteiligten Kirchenkreise zur Deckung des Bedarfes beizutragen haben, in der Satzung zu regeln.</p> <p>(4) ¹ Wenn keine Verbandsversammlung nach § 77 gebildet wird, kann die Satzung durch den Vorstand mit einer Mehrheit von drei</p>	<p>(1) Die Satzung des Kirchenkreisverbandes muss bestimmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Namen und den Sitz des Verbandes, 2. die Verbandsglieder, 3. die Zahl der zu wählenden geistlichen und nicht geistlichen Mitglieder des Vorstandes und ihre Verteilung auf die Verbandsglieder, 4. die Aufgaben des Verbandes, 5. die Art und Weise der Deckung des Aufwandes, insbesondere den Maßstab, nach dem die Verbandsglieder zur Deckung des Bedarfes beizutragen haben, 6. die Abwicklung im Fall der Auflösung des Verbandes und des Ausscheidens eines Kirchenkreises. <p>(2) Das Landeskirchenamt kann eine Mustersatzung aufstellen, die der Zustimmung des Landessynodalausschusses bedarf.</p> <p style="text-align: center;">§ 84 - [Änderung der Satzung]</p> <p>(1) ¹ Der Vorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder ändern. ² Die Änderung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.</p> <p>(2) ¹ Für Änderungen der Satzungsbestimmungen nach § 83 Absatz 1 Nr.</p>	<p><i>Zu Abs. 3: In der Praxis werden neben der Satzung häufig gesonderte Finanzierungsvereinbarungen abgeschlossen</i></p> <p><i>Zum Wegfall von § 84 Abs. 3 a.F. vgl. Aktenstück 71A, S. 52: Änderung der Satzung durch das LKA entspricht nicht der Satzungsautonomie des Verbandes; wenn eine notwendige Satzungsänderung nicht vorgenommen wird, kann das LKA Aufsichtsmittel anwenden</i></p>

Synopse zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
Vierteln seiner Mitglieder geändert werden. 2 Die Kirchenkreisvorstände der beteiligten Kirchenkreise müssen einer Änderung der Satzung zustimmen.	3 und 4 bedarf der Verbandsvorstand der Zustimmung der Kirchenkreisvorstände der Verbandsglieder. 2 Die Satzung kann im Übrigen vorsehen, dass bestimmte Maßnahmen, die für das einzelne Verbandsglied von grundlegender Bedeutung sind, nur im Einvernehmen mit ihm getroffen werden können. (3) 1 Das Landeskirchenamt kann die Satzung auf Antrag oder von Amts wegen ändern. 2 § 82 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 gilt entsprechend. (4) Die Satzungsänderung und der Vermerk über die Genehmigung der Satzungsänderung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. (5) Im Fall der Ein- oder Ausgliederung einzelner Kirchenkreise wird die Satzung hinsichtlich des § 83 Absatz 1 Nr. 2 von Amts wegen berichtigt.	
§ 74 Schiedsklausel	§ 91 - [Schiedsklausel]	
Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kirchenkreisverband und den beteiligten Kirchenkreisen sowie unter den beteiligten Kirchenkreisen über Rechte und Pflichten aus der Zusammenarbeit im Kirchenkreisverband entscheidet das Landeskirchenamt.	Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kirchenkreisverband und den Verbandsgliedern sowie zwischen Verbandsgliedern über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis entscheidet das Landeskirchenamt.	
	§ 92 - [Schriftliche Vereinbarung]	
	1 Zur Erfüllung von Aufgaben, für die es nicht der Bildung eines Kirchenkreisverbandes bedarf, können benachbarte Kirchenkreise eine schriftliche Vereinbarung treffen. 2 Die	<i>Regelung ist entbehrlich, denn öffentlich-rechtliche Verträge haben bereits in den §§ 48ff. VVZG-EKD eine ausreichende Rechtsgrundlage.</i>

Synopsis zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
	Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.	
Abschnitt 2: Organe des Kirchenkreisverbandes		
§ 75 Verbandsvorstand	§ 85 - [Verbandsvorstand]	
<p>(1) ¹ Wenn keine Verbandsversammlung nach § 77 gebildet wird, nimmt der Verbandsvorstand alle Leitungsaufgaben im Kirchenkreisverband wahr. ² Er vertritt den Kirchenkreisverband im Rechtsverkehr.</p> <p>(2) ¹ Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden von den Kirchenkreissynoden der beteiligten Kirchenkreise jeweils aus ihrer Mitte gewählt. ² Unter den gewählten Mitgliedern muss sich jeweils mindestens ein ordiniertes Mitglied befinden. ³ Die Satzung kann vorsehen, dass für jedes gewählte Mitglied eine Stellvertretung zu wählen ist. ⁴ Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus der Kirchenkreissynode ausscheidet, aus der es gewählt worden ist.</p> <p>(3) ¹ Die Satzung kann vorsehen, dass der Verbandsvorstand bis zu einem Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder weitere Mitglieder und ebenso viele Stellvertretungen hinzuberuft oder dass dem Verbandsvorstand die Inhaberinnen oder Inhaber bestimmter Ämter von Amts wegen angehören. ² Die zu Berufenden müssen das aktive Wahlrecht zum Kirchenvorstand in einer Kirchengemeinde im Bereich des</p>	<p>(1) Der Kirchenkreisverband muss einen Verbandsvorstand haben.</p> <p>(2) ¹ Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden von den beteiligten Kirchenkreissynoden je aus ihrer Mitte gewählt. ² Die Satzung kann vorsehen, dass für jedes gewählte Mitglied ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen ist. ³ Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus der Kirchenkreissynode ausscheidet, aus dem es gewählt worden ist.</p> <p>(3) ¹ Die Satzung kann vorsehen, dass der Verbandsvorstand weitere Mitglieder bis zu einem Drittel der Gesamtzahl hinzuberuft. ² Die Zahl der zu Berufenden ist in der Satzung festzulegen. ³ Die zu Berufenden müssen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Kirchenvorstand im Bereich des Kirchenkreisverbandes erfüllen.</p> <p>(4) ¹ Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Neubildung der Kirchenkreissynoden neu gebildet. ² Der bisherige Verbandsvorstand bleibt im Amt, bis die Mitglieder des neuen</p>	

Synopse zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
<p>Kirchenkreisverbandes besitzen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>(4) ¹ Der Vorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Neubildung der Kirchenkreissynoden neu gebildet. ² Der bisherige Vorstand bleibt im Amt, bis alle Mitglieder des neuen Vorstandes gewählt worden sind.</p> <p>(5) ¹ Die Kirchenkreisvorstände der beteiligten Kirchenkreise können den gewählten Vertreterinnen und Vertretern des Kirchenkreises im Vorstand im Rahmen der Beschlüsse der Kirchenkreissynode Weisungen erteilen. ² Die Weisungsbefugnis gilt nicht für Wahlen.</p> <p>(6) ¹ In der Satzung kann vorgesehen werden, dass der Vorstand einen Geschäftsführenden Ausschuss bildet. ² Dessen Aufgaben und Befugnisse werden in der Satzung geregelt.</p> <p>(7) Soweit in dieser Kirchenkreisordnung und in der Satzung des Kirchenkreisverbandes keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Tätigkeit des Vorstandes die Regelungen über die Tätigkeit des Kirchenkreisvorstandes entsprechend.</p>	<p>Verbandsvorstandes von den Kirchenkreissynoden gewählt worden sind.</p> <p>(5) ¹ Jeder Kirchenkreisvorstand kann den gewählten Vertreterinnen oder Vertretern des Kirchenkreises im Vorstand im Rahmen der Beschlüsse der Kirchenkreissynode Weisungen erteilen. ² Die Weisungsbefugnis gilt nicht für Wahlen.</p> <p style="text-align: center;">§ 87 - [Gesetzliche Vertretung]</p> <p>(1) Der Vorstand vertritt den Kirchenkreisverband.</p> <p>(2) Die Vorschriften für die Vertretung des Kirchenkreises (§ 42 Absatz 2 bis 5) gelten entsprechend.</p> <p style="text-align: center;">§ 88 - [Tätigkeit des Vorstandes]</p> <p>Für die Tätigkeit des Vorstandes gelten ergänzend die Vorschriften für die Kirchenkreisvorstände sinngemäß, soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft.</p>	
<p>§ 76 Vorsitz im Vorstand</p>	<p>§ 86 - [Vorsitz]</p>	
<p>(1) ¹ Die oder der Vorsitzende und eine Stellvertretung werden vom Vorstand für die Dauer der Amtszeit in geheimer Wahl gewählt.</p>	<p>(1) ¹ Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende werden vom Vorstand für seine Amtszeit in</p>	<p><i>Aktenstück 71A, S. 52 zu Absatz 2: keine Gründe erkennbar, warum das älteste</i></p>

Synopsis zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
<p>² Unter den Gewählten muss sich ein ordiniertes Mitglied befinden.</p> <p>(2) Die erste Sitzung des neu gebildeten Verbandsvorstandes wird von dem ältesten Mitglied einberufen und geleitet, bis die Wahl der oder des Vorsitzenden abgeschlossen ist.</p>	<p>geheimer Wahl aus seiner Mitte gewählt, darunter ein Pastor oder eine Pastorin. ² Für deren Geschäftsführung gelten § 30 Absatz 3 und § 31 entsprechend.</p> <p>(2) Die erste Sitzung des neu gebildeten Verbandsvorstandes wird von dem ältesten geistlichen Mitglied einberufen und bis zum Abschluss der Wahl der oder der Vorsitzenden geleitet.</p> <p>(3) ¹ In der Satzung kann vorgesehen werden, dass der Verbandsvorstand einen geschäftsführenden Ausschuss bildet. ² Seine Befugnisse werden in der Satzung geregelt. ³ Dabei darf von den Vorschriften des § 87 nicht abgewichen werden.</p>	<p><i>ordinierte Mitglied die konstituierende Sitzung leiten soll</i></p>
	<p>§ 89 - [Mitwirkung der Pfarrämter]</p>	
	<p>(1) Soweit der Verbandsvorstand Aufgaben nach § 80 Absatz 1 Satz 3 wahrnimmt, in denen nach dem geltenden Recht das Pfarramt in eigener Verantwortung mitzuwirken hat, besteht das Mitwirkungsrecht des Pfarramtes für seinen Bereich auch gegenüber dem Verbandsvorstand.</p> <p>(2) ¹ Gegen Beschlüsse des Verbandsvorstandes, die Aufgaben der Kirchengemeinden nach § 3 der Kirchengemeindeordnung berühren, können die geistlichen Mitglieder des Verbandsvorstandes gemeinsam Einspruch einlegen. ² Im Übrigen gilt § 48 der Kirchengemeindeordnung entsprechend.</p>	<p><i>Aktenstück 71A, S. 52: keine Regelung in der KKO nötig; es gibt keine Anwendungsfälle</i></p>

Synopse zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
§ 77 Verbandsversammlung		
<p>(1) ¹Die Satzung eines Kirchenkreisverbandes kann vorsehen, dass eine Verbandsversammlung zu bilden ist. ²Der Verbandsversammlung gehört eine in der Satzung festzulegende und auf die beteiligten Kirchenkreise zu verteilende Zahl von Mitgliedern an, die von den Kirchenkreissynoden der beteiligten Kirchenkreise aus deren Mitte gewählt werden.</p> <p>(2) Der Verbandsversammlung sind mindestens folgende Aufgaben zu übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Änderungen der Satzung des Kirchenkreisverbandes, 2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes, 3. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Jahresabschluss des Kirchenkreisverbandes sowie die Entlastung des Vorstandes. <p>(3) Im Übrigen können der Verbandsversammlung alle Aufgaben übertragen werden, die in einem Kirchenkreis zu den Aufgaben der Kirchenkreissynode gehören.</p> <p>(4) Soweit in der Satzung des Kirchenkreisverbandes und in dieser Kirchenkreisordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für die Tätigkeit der Verbandsversammlung die Regelungen über die Tätigkeit der Kirchenkreissynode entsprechend.</p>		<p><i>Zur Verbandsversammlung vgl. Aktenstück 71A, S. 42: Eine Verbandsversammlung, die einer direkteren Rückbindung der Verbandsarbeit an die Arbeit der Kirchenkreissynoden in den beteiligten Kirchenkreisen dient, soll nach Auffassung des Verfassungsausschusses grundsätzlich möglich sein, bedarf aber keiner Regelung in Art. 40 der Kirchenverfassung. Es reicht aus, wenn sie in der Kirchenkreisordnung als Option vorgesehen ist.</i></p>

Synopse zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
Abschnitt 3: Operative Kirchenkreisverbände		
§ 78 Grundlegende Bestimmung		
<p>Mit Rücksicht auf die Aufgaben eines Kirchenkreisverbandes kann an Stelle eines Kirchenkreisverbandes mit einer Organstruktur nach den §§ 75 bis 77 ein Kirchenkreisverband mit einer Organstruktur gebildet werden, die aus einer eigenverantwortlich handelnden beruflichen Geschäftsführung und einem Aufsichtsrat besteht (Operativer Kirchenkreisverband).</p>		<p><i>Zu den Operativen Kirchenkreisverbänden Aktenstück 71A, S. 43ff. Die nachfolgenden Regelungen orientieren sich, wie im Aktenstück 71A erwähnt, an den Vorschlägen des Diakonischen Corporate Governance Kodex von Diakonie Deutschland in der am 18. Oktober 2018 verabschiedeten Fassung.</i></p>
§ 79 Verbandsversammlung		
<p>(1) Wenn an einem Operativen Kirchenkreisverband mehr als drei Kirchenkreise beteiligt sind, kann dessen Satzung vorsehen, dass zusätzlich eine Verbandsversammlung nach § 77 zu bilden ist.</p> <p>(2) Der Verbandsversammlung sind mindestens folgende Aufgaben zu übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sie beschließt über Änderungen der Satzung. 2. Sie bestellt die Mitglieder des Aufsichtsrates. 3. Sie nimmt Berichte der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates entgegen und entscheidet über die Entlastung des Aufsichtsrates. 4. Sie genehmigt die Errichtung, Änderung und Schließung von Einrichtungen und Diensten des Kirchenkreisverbandes. 		<p><i>Eine Verbandsversammlung dient vor allem der Rückbindung des Verbandes an seine Mitglieder.</i></p>

Synopsis zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
§ 80 Aufgaben des Aufsichtsrates		
<p>(1) Der Aufsichtsrat nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Er berät, begleitet und überwacht die Geschäftsführung. 2. Er bestellt die Mitglieder der Geschäftsführung und schließt deren Arbeitsverträge mit ihnen ab; insoweit vertritt der Aufsichtsrat durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrates in entsprechender Anwendung von § 38 Absatz 2 den Kirchenkreisverband im Rechtsverkehr. 3. Er stellt den Jahresabschluss des Kirchenkreisverbandes fest und entscheidet über die Entlastung der Geschäftsführung. 4. Er genehmigt die Errichtung, Änderung und Schließung von Einrichtungen und Diensten des Kirchenkreisverbandes, wenn keine Verbandsversammlung nach § 79 gebildet wird. 5. Er erlässt eine Dienst- und Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. 		
§ 81 Bildung und Zusammensetzung des Aufsichtsrates		
<p>(1) Wenn keine Verbandsversammlung nach § 79 gebildet wird, werden die Mitglieder des Aufsichtsrates von den Kirchenkreisvorständen der beteiligten Kirchenkreise bestellt.</p>		

Synopse zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
<p>(2) ¹ Die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates ist in der Satzung festzulegen. ² Wenn keine Verbandsversammlung nach § 79 gebildet wird, sollen dem Aufsichtsrat Mitglieder aus allen beteiligten Kirchenkreisen angehören.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat ist so zusammzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrates erforderlich sind.</p>		
<p>§ 82 Geschäftsführung</p>		
<p>(1) ¹ Die Geschäftsführung besteht aus bis zu zwei Mitgliedern. ² Sie leitet den Kirchenkreisverband in eigener Verantwortung und vertritt ihn im Rechtsverkehr. § 80 Absatz 1 Nummer 2 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sie entwickelt die strategische Ausrichtung des Kirchenkreisverbandes, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. 2. Sie sorgt für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und interner Ordnungen und wirkt auf deren Beachtung hin. 3. Sie sorgt für ein angemessenes Qualitäts- und Risikomanagement. 4. Sie stellt den Jahresabschluss auf. 		

Synopsis zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
5. Sie unterrichtet den Aufsichtsrat zeitnah über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Kirchenkreisverbandes von wesentlicher Bedeutung sind.		
§ 83 Allgemeine Verweisung		
Soweit in den §§ 78 - 82 keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für Operative Kirchenkreisverbände die allgemeinen Bestimmungen über Kirchenkreisverbände entsprechend.		
Teil 9: Übergangs- und Schlussbestimmungen		
§ 84 Stadtkirchenverband Hannover	§ 79 a – Stadtkirchenverband Hannover	
In dem Kirchenkreis mit dem Namen „Stadtkirchenverband Hannover“ führt die Kirchenkreissynode die Bezeichnung „Stadtkirchentag“, der Kirchenkreisvorstand die Bezeichnung „Stadtkirchenvorstand“ und das Kirchenamt die Bezeichnung „Stadtkirchenkanzlei“.	(1) Für den Kirchenkreis mit dem Namen „Stadtkirchenverband Hannover“ gelten die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes sowie die nachfolgenden besonderen Bestimmungen. (2) Die Kirchenkreissynode des Stadtkirchenverbandes führt die Bezeichnung „Stadtkirchentag“, dessen Vorstand die Bezeichnung „Präsidium“, der Kirchenkreisvorstand die Bezeichnung „Stadtkirchenvorstand“ und das Kirchenkreisamt die Bezeichnung „Stadtkirchenkanzlei“. (3) Das Recht der dem Stadtkirchenverband angehörenden Kirchengemeinden, Ortskirchensteuern zu erheben, wird durch den Stadtkirchenverband ausgeübt; insoweit sind ihm gemäß § 6 die Aufgaben und Befugnisse	<i>Der bisherige § 79a Absatz 3 ist nicht mehr erforderlich, weil in den Kirchengemeinden des Stadtkirchenverbandes Hannover keine Ortskirchensteuer mehr erhoben wird.</i>

Synopse zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
	eines Gesamtverbandes übertragen (§ 112 Absatz 2 Nr. 2 Kirchengemeindeordnung, § 18 Absatz 3 Nr. 5 der gemeinsamen Kirchensteuerordnung).	
§ 85 Hauptsatzungen	§ 79 b – Wirksamkeit des Stadtkirchenverbandes Hannover	
<p>(1) Die Hauptsatzungen der Kirchenkreise nach § 58 sind so rechtzeitig zu beschließen, dass sie spätestens am 1. Juli 2024 in Kraft treten können.</p> <p>(2) Folgende Bestimmungen gelten als vorläufige Hauptsatzung der betroffenen Kirchenkreise fort, bis diese Kirchenkreise eine Hauptsatzung beschlossen haben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Stadtkirchenverband Hannover § 79b der bisherigen Kirchenkreisordnung, 2. im Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Bildung eines Kirchenkreises mit mehreren Amtsbereichen im Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld vom 10. Dezember 2010, 3. im Kirchenkreis Lüneburg die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Bildung eines Kirchenkreises mit zwei Superintendentenstellen im Kirchenkreis Lüneburg vom 20. Dezember 2016, 4. im Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung eines Kirchenkreispfarramtes im Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg vom 20. Dezember 2016. 	<p>(1) ¹ Für den gesamten Bereich des Stadtkirchenverbandes wird ein Stadtsuperintendent oder eine Stadtsuperintendentin gewählt, der oder die insbesondere den Vorsitz im Stadtkirchenvorstand führt, den Gesamtpfarrkonvent leitet und den Stadtkirchenverband in der Öffentlichkeit vertritt. ² Die übrigen Superintendenden und Superintendentinnen im Stadtkirchenverband nehmen ihre Aufgaben nach § 56 in Amtsbereichen wahr, die vom Landeskirchenamt in entsprechender Anwendung des Verfahrens nach Artikel 32 der Kirchenverfassung gebildet werden. ³ Für jeden Amtsbereich wird ein Superintendent oder eine Superintendentin gewählt.</p> <p>(2) Dem Stadtkirchentag gehören der Stadtsuperintendent oder die Stadtsuperintendentin und die Superintendenden und Superintendentinnen der Amtsbereiche an, die im Verhinderungsfall durch ihre jeweiligen nach Absatz 5 Satz 2 gewählten weiteren</p>	

Synopsis zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
	<p>Stellvertreter oder Stellvertreterinnen im Aufsichtsamt vertreten werden.</p> <p>(3) Abweichend von § 27 gehören dem Stadtkirchenvorstand 15 Mitglieder an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Stadtsuperintendent oder die Stadtsuperintendentin, 2. fünf weitere ordinierte Mitglieder, darunter die Superintendents und Superintendentinnen der Amtsbereiche im Bereich des Stadtkirchenverbandes, 3. neun nichtordinierte Gemeindeglieder. <p>(4) ¹ Die im Amtsbereich im pfarramtlichen Dienst stehenden und die ihm zugewiesenen Pastoren und Pastorinnen bilden den Pfarrkonvent des Amtsbereiches, dessen Vorsitz der jeweilige Superintendent oder die jeweilige Superintendentin führt. ² Die Pfarrkonvente der Amtsbereiche bilden den Gesamtpfarrkonvent des Stadtkirchenverbandes.</p> <p>(5) ¹ Alle Superintendents und Superintendentinnen im Bereich des Stadtkirchenverbandes vertreten sich gegenseitig im Aufsichtsamt. ² Der Pfarrkonvent eines jeden Amtsbereiches wählt aus dem Kreis der fest angestellten Pastoren und Pastorinnen im Amtsbereich jeweils für die Dauer der Amtszeit des Stadtkirchenvorstandes einen weiteren Stellvertreter oder eine weitere Stellvertreterin im Aufsichtsamt; § 58 Absatz 1 Satz 2 und Absätze 2 bis 4 gilt für die weiteren</p>	

Synopse zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
	Stellvertreter und Stellvertreterinnen entsprechend. ³ Die Einzelheiten der Vertretung regelt der Stadtkirchenvorstand im Einvernehmen mit den Vertretern und Vertreterinnen. ⁴ In Zweifelsfällen entscheidet der Stadtsuperintendent oder die Stadtsuperintendentin.	
§ 86 Ehrenamtlich Mitarbeitende		
Die §§ 43 Absatz 2 und 45 der bisherigen Kirchenkreisordnung bleiben in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung vorläufig in Kraft, bis ein Kirchengesetz in Kraft tritt, das die Rechtsstellung ehrenamtlich Mitarbeitender zusammenfassend regelt.	<p style="text-align: center;">§ 43 Absatz 2</p> <p>(2) Über alle Angelegenheiten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Ausübung ihres Dienstes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind, haben sie Amtsverschwiegenheit zu wahren, auch wenn ihr Dienstverhältnis oder Ehrenamt nicht mehr besteht.</p> <p style="text-align: center;">§ 45 - Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</p> <p>(1) ¹ Der Kirchenkreisvorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen berufen. ² Mit ihnen sollen vor Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit Aufgaben, Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten sowie der örtliche und zeitliche Rahmen ihrer Tätigkeit besprochen und nach Bedarf schriftlich festgehalten werden. ³ Sie</p>	<i>Landessynode und Landeskirchenamt beabsichtigen, in den kommenden Jahren ein Kirchengesetz zu entwickeln, das der geänderten Bedeutung des Ehrenamtes für die kirchliche Arbeit Rechnung trägt und die Arbeitsbedingungen für ehrenamtlich Mitarbeitende zusammenfassend regelt. Bis dahin müssen die Regelungen in den §§ 43 Abs. 2 und 5 der bisherigen KKO erhalten bleiben.</i>

Synopse zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
	<p>können einen Ausweis zum Nachweis ihrer Beauftragung erhalten.</p> <p>(2) ¹ Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sollen in einem Gottesdienst oder in anderer geeigneter Weise in ihr Amt eingeführt und nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst verabschiedet und entpflichtet werden. ² Sie haben Anspruch auf eine Bescheinigung über Art, Dauer und Inhalt ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.</p> <p>(3) Die ehrenamtliche Mitarbeit endet durch Mitteilung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters an den Kirchenkreisvorstand oder des Kirchenkreisvorstandes an den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin, soweit nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p> <p>(4) ¹ Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben Anspruch darauf, dass sie die für ihre Tätigkeit nötigen Informationen und Unterlagen rechtzeitig erhalten. ² Der Kirchenkreisvorstand hat für die Erfüllung dieses Anspruchs Sorge zu tragen.</p> <p>(5) Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen im Rahmen der jeweils geltenden landeskirchlichen Regelung.</p> <p>(6) ¹ Ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. ² Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres, nachdem der Kirchenkreisvorstand von dem Schaden und der</p>	

Synopsis zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
	<p>Person der Schädigerin oder des Schädigers Kenntnis erlangt hat, schriftlich geltend gemacht werden.</p> <p>(7) ¹ Der oder die im Kirchenkreis für die Arbeit der Ehrenamtlichen gemäß § 23 Absatz 2 Nr. 10 Beauftragte kann jährlich der Kirchenkreissynode über die Situation der ehrenamtlichen Arbeit im Kirchenkreis berichten.</p> <p>² Die ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können sich in allen sie betreffenden Angelegenheiten an ihn oder sie wenden.</p>	
	§ 94 - Ausführungsbestimmungen	
	Das Landeskirchenamt erlässt die zur Ausführung dieser Kirchenkreisordnung erforderlichen Bestimmungen.	<i>Bestimmung ist entbehrlich</i>
§ 87 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 95 - (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)	
<p>(1) ¹ Diese Kirchenkreisordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. ² Die nach der bisherigen Kirchenkreisordnung bestehenden Organe sowie Kirchenämter und Kirchenkreisämter übernehmen mit dem Tag des Inkrafttretens die Rechte und Pflichten der entsprechenden Organe und Kirchenämter nach dieser Kirchenkreisordnung.</p> <p>(2) Gleichzeitig treten vorbehaltlich der Regelungen in § 85 Absatz 2 und in § 86 außer Kraft:</p> <p>1. die bisherige Kirchenkreisordnung vom 14. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 47, berichtigt S.</p>		<i>Vgl. die Formulierungen in Art. 1 Nr. 3 EinfG KVerf 2019 und § 10 BischG</i>

Synopsis zum Vorentwurf einer neuen Kirchenkreisordnung

Stand: 29.07.2021

Neue Kirchenkreisordnung	Bisherige Kirchenkreisordnung (Stand: 1.1.2020)	Erläuterungen
<p>102), die zuletzt durch das Kirchengesetz vom ... 2021 (Kirchl. Amtsbl. S. ...) geändert worden ist,</p> <p>2. die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Bildung eines Kirchenkreises mit mehreren Amtsbereichen im Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld vom 10. Dezember 2010 (Kirchl. Amtsbl. S. 153), die zuletzt durch die Verordnung mit Gesetzeskraft vom 3. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 283) geändert worden ist,</p> <p>3. die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung der Bildung eines Kirchenkreises mit zwei Superintendentenstellen im Kirchenkreis Lüneburg vom 20. Dezember 2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 142), die zuletzt durch die Verordnung mit Gesetzeskraft vom 3. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 283, 284) geändert worden ist,</p> <p>4. die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Erprobung eines Kirchenkreispfarramtes im Kirchenkreis Lüchow-Dannenberg vom 20. Dezember 2016 (Kirchl. Amtsbl. S. 140), die zuletzt durch die Verordnung mit Gesetzeskraft vom 3. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 283, 284) geändert worden ist.</p>		